

Anlagenkonvolut

zum Kurzprotokoll der

97. Sitzung des Rechtsausschusses

am 10. April 2024

Anlagen

Tagesordnungspunkt 14	Seite 3
Tagesordnungspunkt 15	Seite 53
Tagesordnungspunkt 16	Seite 147

20. Wahlperiode

Rechtsausschuss

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache

20(6)90_neu

9. April 2024

9. April 2024

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

– Drucksache 20/9041 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1355 wird durch die folgenden §§ 1355 bis 1355b ersetzt:	1. § 1355 wird durch die folgenden §§ 1355 bis 1355b ersetzt:
„§ 1355	„§ 1355
Ehename	Ehename
(1) Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen:	(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen:
1. den Geburtsnamen (Absatz 6) eines Ehegatten,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehegatten oder	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. einen aus den Namen (Nummer 1 oder 2) beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen.	3. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 <i>können</i> die Ehegatten mit der Erklärung nach Satz 1 <i>auch bestimmen</i> , dass die <i>für den Doppelnamen herangezogenen</i> Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.	Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 werden die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden, es sei denn, die Ehegatten bestimmen mit der Erklärung nach Satz 1, dass die Namen nicht durch einen Bindestrich verbunden werden.
(3) Besteht der Name, der nach Absatz 2 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Ehenamen bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Ehenamen bestimmt werden,	
2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.	
(4) Die Bestimmung des Ehenamens soll bei der Eheschließung erfolgen. Wird die Erklärung später abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich beglaubigt werden muss,	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. seinen Geburtsnamen (Absatz 6) wieder annehmen,	
2. den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. dem Ehenamen einen Begleitnamen (§ 1355a) voranstellen oder anfügen; § 1355a gilt entsprechend.	
(6) Geburtsname ist der Familienname, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung nach Absatz 2 Satz 1 einzutragen ist.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 1355a	§ 1355a
Begleitname	u n v e r ä n d e r t
(1) Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehe name wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen einen Begleitnamen voranstellen oder anfügen. Begleitname kann sein:	
1. der Geburtsname dieses Ehegatten oder	
2. der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Familienname dieses Ehegatten.	
Besteht der Name, der Begleitname werden soll, aus mehreren Namen, kann nur einer dieser Namen Begleitname sein. Mit der Erklärung nach Satz 1 kann der Ehegatte auch bestimmen, dass der Ehe name und der Begleitname durch einen Bindestrich verbunden werden.	
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Ehe name aus mehreren Namen besteht.	
(3) Wird die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 nicht zulässig.	
§ 1355b	§ 1355b
Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Jeder Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass er den Ehenamen in einer seinem Geschlecht angepassten Form führt, wenn	
1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und der Ehegatte dem sorbischen Volk angehört,	
2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Ehegatten entspricht oder	
3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.	
(2) Wird eine Erklärung nach Absatz 1 nicht bei der Eheschließung abgegeben, so muss sie öffentlich beglaubigt werden.	
(3) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Der Widerruf muss öffentlich beglaubigt werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.“	
2. § 1617 wird wie folgt <i>geändert</i> :	2. § 1617 wird wie folgt gefasst :
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„§ 1617
	Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge
„(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:	(1) Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so bestimmen sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen zum Geburtsnamen des Kindes:
1. den Familiennamen, den ein Elternteil zur Zeit der Erklärung führt, oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. einen aus den Namen (Nummer 1) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen.	2. u n v e r ä n d e r t
Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 können die Eltern mit der Erklärung nach Satz 1 <i>auch bestimmen</i> , dass die <i>für den Doppelnamen herangezogenen</i> Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.	Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 werden die für den Doppelnamen herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden, es sei denn, die Eltern bestimmen mit der Erklärung nach Satz 1, dass die Namen nicht durch einen Bindestrich verbunden werden.
(2) Besteht der Name eines Elternteils, der nach Absatz 1 allein oder als einer der Namen eines Doppelnamens zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden soll, aus mehreren Namen, so gilt zusätzlich:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 können anstelle des gesamten Namens auch nur einer oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden,	
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 darf nur einer der Namen, aus denen der Name besteht, für die Bildung des Doppelnamens herangezogen werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.“	(3) Eine nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.
	(4) Treffen die Eltern binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes keine Bestimmung, so erhält das Kind einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird der alphabetisch voranstehende Name für die Bildung des Doppelnamens herangezogen. Die herangezogenen Namen werden durch einen Bindestrich verbunden. Ergibt sich nach den Sätzen 1 bis 3 ein Geburtsname des Kindes, den zumindest ein Elternteil durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ablehnt, so überträgt das Familiengericht das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil. Die Absätze 1 bis 3 und § 1617c Absatz 1 gelten entsprechend. Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen. Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind den sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebenden Geburtsnamen.
	(5) Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.“
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Absätze 1 bis 3 gelten“ ersetzt.	entfällt
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.	entfällt
d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<i>„(6) Der von den Eltern oder einem Elternteil bestimmte Geburtsname gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.“</i>	
3. § 1617a wird wie folgt geändert:	3. § 1617a wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird das Wort „ Namen “ durch das Wort „ Familiennamen “ ersetzt und werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „, als Geburtsnamen “ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:	b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
<i>„(2) Besteht der Name des Elternteils, dessen Name nach Absatz 1 der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, aus mehreren Namen, so kann dieser Elternteil dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, erteilen.</i>	<i>„(2) u n v e r ä n d e r t</i>
<i>(3) Der Elternteil, dessen Name nach Absatz 1 oder 2 der Geburtsname des Kindes geworden ist und dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht, kann dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Familiennamen des anderen Elternteils oder einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erteilen. § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.</i>	<i>(3) u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Die Erteilung des Namens nach den Absätzen 2 und 3 bedarf, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, der Einwilligung des Kindes und in den Fällen des Absatzes 3 auch der Einwilligung des anderen Elternteils. Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden, die Erklärung nach Absatz 2 jedoch nur, wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“	(4) Die Erteilung des Namens nach den Absätzen 2 und 3 bedarf, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, der Einwilligung des Kindes und in den Fällen des Absatzes 3 auch der Einwilligung des anderen Elternteils, es sei denn, dieser ist bereits verstorben . Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden, die Erklärung nach Absatz 2 jedoch nur, wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“
4. § 1617b wird wie folgt geändert:	4. § 1617b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „Name“ durch das Wort „ Familienname “ ersetzt und werden die Wörter „binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge“ gestrichen.	aa) In Satz 1 wird das Wort „ Namen “ durch das Wort „ Geburtsnamen “ und die Wörter „ der Name des Kindes “ durch das Wort „ dieser “ ersetzt und werden die Wörter „binnen drei Monaten nach der Begründung der gemeinsamen Sorge“ gestrichen.
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:	cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 1617 Absatz 1 bis 3 und 6 sowie § 1617c Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.“	„§ 1617 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie § 1617c Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.“
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird das Wort „ Namen “ durch das Wort „ Familiennamen “ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Für den Antrag des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.“	
c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(3) Erhält das Kind nach Absatz 2 den Familiennamen der Mutter als Geburtsnamen, so gilt § 1617a Absatz 2 und 4 entsprechend, wenn ihr Name aus mehreren Namen besteht.“	
5. § 1617c wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ und die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ gestrichen.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ gestrichen.	
c) In Absatz 3 werden die Wörter „oder den Lebenspartnerschaftsnamen“ und die Wörter „oder der Lebenspartner“ gestrichen.	
6. Nach § 1617c werden die folgenden §§ 1617d bis 1617i eingefügt:	6. Nach § 1617c werden die folgenden §§ 1617d bis 1617i eingefügt:
„§ 1617d	„§ 1617d
Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils	Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils
(1) Derjenige Elternteil, dessen Name nicht Ehefrau geworden ist, dem die elterliche Sorge für ein Kind nach der Scheidung der Eltern allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil oder nach dem Tod des anderen Elternteils allein zusteht und der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Kind einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen:	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. seinen gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 wieder angenommenen Namen oder	
2. einen aus seinem wieder angenommenen Namen (Nummer 1) und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen.	
§ 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.	
(2) Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach Absatz 1 seiner Einwilligung; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im Fall der Scheidung der Eltern bedarf die Erteilung des Geburtsnamens nach Absatz 1 auch der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem den Namen erteilenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Erteilung dem Wohl des Kindes dient.	(2) unverändert
	(3) Ein volljähriges Kind, dessen einer Elternteil nach Scheidung der Eltern oder Tod des anderen Elternteils einen früheren Namen wieder angenommen hat (§ 1355 Absatz 5 Satz 2), kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen Geburtsnamen neu bestimmen, indem es
	1. sich der Namensänderung dieses Elternteils anschließt oder
	2. aus seinem bisherigen Geburtsnamen und dem von diesem Elternteil wieder angenommenen Familiennamen einen Doppelnamen bildet.
	Die Neubestimmung des Geburtsnamens bedarf der Einwilligung dieses Elternteils. § 1617c Absatz 3 gilt entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.	(4) unverändert
§ 1617e	§ 1617e
Einbenennung, Rückbenennung	Einbenennung, Rückbenennung
(1) Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind, das sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt einen der folgenden Namen als Geburtsnamen erteilen (Einbenennung):	(1) unverändert
1. ihren Ehenamen oder	
2. einen aus ihrem Ehenamen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen.	
Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend.	
(2) Die Einbenennung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem einbenennenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Einbenennung dem Wohl des Kindes dient. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Einbenennung auch seiner Einwilligung.	(2) unverändert
	(3) Ein volljähriges Kind kann sich entsprechend Absatz 1, auch wenn es nicht im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und des Ehegatten dieses Elternteils lebt, mit deren Einwilligung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt selbst einbenennen.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Wird die Ehe zwischen dem Elternteil und seinem Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, aufgelöst oder scheidet das Kind aus dem gemeinsamen Haushalt aus, so können die Einbenennung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt rückgängig machen (Rückbenennung):	(4) u n v e r ä n d e r t
1. jeder Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, sowie	
2. das Kind selbst, sobald es volljährig ist.	
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 gilt Absatz 2 entsprechend.	
(4) Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden. § 1617c Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 1617f	§ 1617f
Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen	Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen
(1) Der Geburtsname eines Kindes kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinem Geschlecht angepasst werden, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Form der sorbischen Tradition entspricht und das Kind dem sorbischen Volk angehört,	
2. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Herkunft des Kindes entspricht oder	
3. die Anpassung in der Rechtsordnung eines anderen Staates vorgesehen ist und der Name traditionell aus dem dortigen Sprachraum stammt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die Erklärung nach Absatz 1 kann jeder Elternteil abgeben, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht. Die Anpassung des Geburtsnamens bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils, wenn das Kind dessen Namen führt oder diesem Elternteil die elterliche Sorge gemeinsam mit dem erklärenden Elternteil zusteht. Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Anpassung dem Wohl des Kindes dient. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Anpassung auch seiner Einwilligung; § 1617c Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Ist das Kind volljährig, so kann es die Erklärung nach Absatz 1 selbst abgeben. Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, kann eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist.	(3) Ist das Kind volljährig, so kann es die Erklärung nach Absatz 1 selbst abgeben. Eine unverheiratete volljährige Frau, die dem sorbischen Volk angehört, kann eine Form des Geburtsnamens wählen oder zu einer solchen wechseln, die nach der sorbischen Tradition verheirateten Frauen vorbehalten ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 kann das volljährige Kind zu einer anderen Form des Geburtsnamens wechseln, wenn dies in der Rechtsordnung des anderen Staates vorgesehen ist.
(4) Die Erklärung nach Absatz 1 kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Für minderjährige Kinder gilt Absatz 2 entsprechend. Ist das minderjährige Kind volljährig geworden, so tritt sein Widerruf an die Stelle des Widerrufs des Sorgeberechtigten. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Nach der Beurkundung der Geburt abgegebene Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden.	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 1617g	§ 1617g
Geburtsname nach friesischer Tradition	Geburtsname nach friesischer Tradition
(1) Abweichend von § 1616 und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b genannten Möglichkeiten kann zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der friesischen Volksgruppe angehört, bestimmt werden:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. ein gemäß der friesischen Tradition von einem Vornamen eines Elternteils abgeleiteter Name oder	
2. ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname, der sich aus einem Namen nach Nummer 1 und dem Familiennamen eines Elternteils zusammensetzt; § 1617 Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.	
(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, nach Absatz 1 neu bestimmen. Die Bestimmung des Geburtsnamens durch einen Elternteil bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Bestimmung auch seiner Einwilligung. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 entsprechend.	(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, nach Absatz 1 neu bestimmen. Die Bestimmung des Geburtsnamens durch einen Elternteil bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, bedarf die Bestimmung auch seiner Einwilligung. Für die Einwilligung des Kindes gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
(3) Der nach § 1617a Absatz 4 erforderlichen Einwilligung des anderen Elternteils bedarf es auch dann, wenn das Kind einen Namen erhalten soll, der sich von einem Vornamen dieses Elternteils ableitet. § 1617b Absatz 2 gilt auch, wenn ein von einem Vornamen dieses Mannes abgeleiteter Name Geburtsname des Kindes geworden ist.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Ändert sich der Vorname des Elternteils, von dem der Geburtsname des Kindes abgeleitet wurde, gilt § 1617c Absatz 1 entsprechend.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(5) Für die Änderung einer geschlechtsspezifischen Endung des Geburtsnamens des Kindes gilt § 1617f entsprechend.	(5) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
§ 1617h	§ 1617h
Geburtsname nach dänischer Tradition	Geburtsname nach dänischer Tradition
(1) Abweichend von § 1616 und ergänzend zu den in den §§ 1617 bis 1617b genannten Möglichkeiten kann zum Geburtsnamen eines minderjährigen Kindes, das der dänischen Minderheit angehört, ein nicht durch Bindestrich verbundener Doppelname bestimmt werden, der sich zusammensetzt aus	(1) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. dem Familiennamen eines nahen Angehörigen an erster Stelle des Doppelnamens und	
2. dem Familiennamen eines Elternteils an zweiter Stelle des Doppelnamens.	
§ 1617 Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.	
(2) Im Fall des § 1616 können die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil dem Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu beglaubigen ist, den Familiennamen eines nahen Angehörigen nach Absatz 1 voranstellen. § 1617g Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Die Bestimmung nach Absatz 1 und Voranstellung nach Absatz 2 bedarf der Einwilligung des nahen Angehörigen. Die Einwilligung ist gegenüber dem Standesamt zu erklären; sie muss öffentlich beglaubigt werden.	(3) Die Bestimmung nach Absatz 1 und die Voranstellung nach Absatz 2 bedarf der Einwilligung des nahen Angehörigen, es sei denn, dieser ist bereits verstorben . Die Einwilligung ist gegenüber dem Standesamt zu erklären; sie muss öffentlich beglaubigt werden.
§ 1617i	§ 1617i
Neubestimmung des <i>Geburtsnamens</i> durch volljährige Personen	Neubestimmung des Familiennamens durch volljährige Personen
(1) Jede volljährige Person kann den Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, einmalig wie folgt neu bestimmen:	(1) Jede volljährige Person kann den Geburtsnamen, den sie als Minderjährige erworben hat, einmalig wie folgt neu bestimmen:
1. wenn ihr Geburtsname aus mehreren Namen besteht: indem sie nur einen oder einige der Namen, aus denen der Name besteht, zu ihrem Geburtsnamen bestimmt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. wenn sie den Familiennamen nur eines Elternteils als Geburtsnamen erhalten hat: indem sie	2. u n v e r ä n d e r t
a) diesen durch den Familiennamen des anderen Elternteils ersetzt oder	
b) diesem den Familiennamen des anderen Elternteils voranstellt oder anfügt.	
In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt § 1617 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend. Die Neubestimmung bedarf der Einwilligung desjenigen Elternteils, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird.	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt § 1617 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 entsprechend. Die Neubestimmung bedarf der Einwilligung desjenigen Elternteils, dessen Name zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird, es sei denn, der Elternteil ist bereits verstorben .

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Gehört eine volljährige Person der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit an und hat sie einen Geburtsnamen nach § 1617g oder § 1617h erhalten, so gilt für die Neubestimmung des Geburtsnamens Absatz 1 sinngemäß. Hat eine volljährige Person, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehört, keinen Geburtsnamen nach § 1617g oder § 1617h erhalten, so kann sie ihren Geburtsnamen entsprechend diesen Vorschriften einmalig neu bestimmen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Hinsichtlich der nach den Absätzen 1 und 2 wählbaren Namen ist auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Annahme als Kind abzustellen; § 1617c Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.	(3) Hinsichtlich der nach den Absätzen 1 und 2 wählbaren Namen ist auf den Zeitpunkt der Geburt oder der Annahme als Kind abzustellen; § 1617c Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 gilt entsprechend.
(4) Führt eine volljährige Person einen Doppelnamen, so kann sie außer in den Fällen des Absatzes 2 bestimmen, dass	(4) Führt eine volljährige Person einen Doppelnamen, so kann sie außer in den Fällen des Absatzes 2 bestimmen, dass
1. ein vorhandener Bindestrich wegfällt oder	1. u n v e r ä n d e r t
2. ein Bindestrich hinzugefügt wird, wenn der Doppelname ohne einen Bindestrich gebildet wurde.	2. u n v e r ä n d e r t
	Ehegatten, die einen Ehenamen führen, können diese Erklärung nur gemeinsam abgeben.
(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind gegenüber dem Standesamt abzugeben und öffentlich zu beglaubigen.“	(5) u n v e r ä n d e r t
7. § 1618 wird aufgehoben.	7. u n v e r ä n d e r t
8. § 1618a wird § 1618.	8. u n v e r ä n d e r t
9. § 1757 wird wie folgt geändert:	9. § 1757 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 1617a Absatz 2 und 4 gilt entsprechend, wobei die Erklärungen vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht zu erfolgen haben.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3 und 6“ ersetzt.	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(4) Die §§ 1617f bis 1617h gelten entsprechend.“	
10. § 1765 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ gestrichen.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten als Ehenamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.“	
11. § 1767 wird wie folgt geändert:	11. § 1767 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:
„(3) § 1757 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass	„(3) § 1757 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. der Angenommene den Familiennamen des Annehmenden nach Absatz 1 nicht erhält, wenn er der Namensänderung widerspricht,	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. zusätzlich die Möglichkeit besteht, einen aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des <i>oder beider</i> Annehmenden gebildeten Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.	2. zusätzlich die Möglichkeit besteht, einen aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des Annehmenden gebildeten Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.
§ 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.	§ 1757 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.
(4) Zur Annahme eines Verheirateten als Kind ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich. Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Angenommenen nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung anschließt.	(4) <i>unverändert</i>
(5) Die Erklärungen nach den Absätzen 3 und 4 müssen öffentlich beglaubigt und vor dem Ausspruch der Annahme gegenüber dem Familiengericht abgegeben werden.“	(5) <i>unverändert</i>
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:	1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	„(1) Der Name einer Person unterliegt den Sachvorschriften des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) <i>In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „durch Erklärung“ eingefügt.</i>	„Ehegatten können bei oder nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen nach dem Recht eines Staates wählen,
	1. dem einer von ihnen angehört, oder
	2. in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“
bbb) <i>In Nummer 1 werden die Wörter „ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1,“ gestrichen.</i>	entfällt
bb) Satz 3 wird aufgehoben.	bb) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„Der Inhaber der elterlichen Sorge kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt bestimmen, dass ein Kind den Namen erhalten soll	
1. nach dem Recht des Staates, dem ein Elternteil oder das Kind angehört,	
2. nach deutschem Recht, wenn ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder	
3. nach dem Recht des Staates, dem ein den Namen Erteilender angehört.“	
c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„(4) Im Übrigen kann eine Person durch Erklärung gegenüber dem Standesamt für ihren Namen das Recht des Staates wählen, dem sie angehört. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.“	
(5) Artikel 5 Absatz 1 findet bei der Rechtswahl keine Anwendung. Für die Auswirkungen der Wahl nach Absatz 2 oder 4 auf den Namen eines Kindes ist § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.“	
	2. In Artikel 23 Satz 1 werden nach dem Wort „ Abstammungserklärung “ die Wörter „ oder einer Namenserteilung “ gestrichen.
2. Artikel 48 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„Artikel 48	
Namenswahl“.	
b) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen wählen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in ein Personenstandsregister eingetragen ist, wenn die Person bei der Eintragung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat hatte oder wenn sie diesem Mitgliedstaat angehört, ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1. Die Namenswahl ist unzulässig, sofern sie mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:	4. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:
„§ ... [einsetzen: nächste bei der Ver- kündung freie Zählbezeichnung]	„§ ... [einsetzen: nächste bei der Ver- kündung freie Zählbezeichnung]
Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Ge- burtsnamensrechts	Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Ge- burtsnamensrechts
(1) Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, kön- nen <i>ihren Ehenamen durch Wahl eines aus den Namen beider Ehegatten gebil- deten Doppelnamens nach § 1355 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 3, Satz 2, Ab- satz 3 Nummer 2 des Bürgerlichen Ge- setzbuchs neu bestimmen.</i>	(1) Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, kön- nen
	1. ihren Ehenamen durch Wahl ei- nes aus den Namen beider Ehe- gatten gebildeten Doppelna- mens nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4 Satz 2 des Bürgerli- chen Gesetzbuchs neu bestim- men oder
	2. die Bestimmung des Ehenamens durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, die öffentlich zu be- glaubigen ist, widerrufen.
	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 können Ehegatten den Geburtsna- men ihrer minderjährigen Kinder nach Absatz 2 neu bestimmen. Ein volljähriges Kind kann seinen Ge- burtsnamen entsprechend § 1617d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmen; § 1617c Absatz 3 gilt entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens nach den §§ 1617 <i>bis</i> 1617b des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Neubestimmung seines Geburtsnamens seiner Einwilligung. Für die Einwilligung gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.	(2) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit den §§ 1617a und 1617b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, neu bestimmt werden. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Neubestimmung seines Geburtsnamens seiner Einwilligung. Für die Einwilligung gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
	(3) § 1617e Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf Kinder anzuwenden, die
	1. vor dem 1. Mai 2025 nach § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils geltenden Fassung einbenannt wurden oder
	2. vor dem 2. Oktober 1990 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I Nr. 1 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung einbenannt wurden.
(3) Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören, kann nach den §§ 1617g und 1617h des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(4) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) § 1617 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für nach dem 30. April 2025 geborene Kinder mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.	(5) § 1617 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für nach dem 30. April 2025 geborene Kinder mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.
(5) Eine vor dem 1. Mai 2025 gemäß § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommene Person kann den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.“	(6) Eine vor dem 1. Mai 2025 gemäß § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommene Person kann den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen bestimmen; § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Die Erklärung ist gegenüber dem Standesamt abzugeben; sie muss öffentlich beglaubigt werden.
	(7) Hat eine Person vor dem 1. Mai 2025 nach Artikel 47 Absatz 1 ihren Familiennamen bestimmt, so kann sie diesen nach Artikel 47 durch Bildung eines Doppelnamens aus ihren ursprünglichen Namen neu bestimmen.
	(8) Auf vor dem 1. Mai 2025 abgeschlossene Vorgänge bleibt das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes	Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes
Das Minderheiten-Namensänderungsgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1406), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Minderheiten-Namensänderungsgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1406), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Der Vorname eines Kindes kann sogleich in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe bestimmt werden.“	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Erklärungen nach Absatz 1 können gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.“	„(5) Die Erklärungen nach Absatz 1 können gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Im Fall des Widerrufs ist eine erneute Erklärung nach Absatz 1 nicht zulässig.“
2. § 4 wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Personenstandsgesetzes	Änderung des Personenstandsgesetzes
Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 42 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„§ 42 (weggefallen)“.	
2. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
„(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:	
1. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung einen Ehenamen bestimmen,	
2. Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen dem Ehenamen voranstellt oder anfügt oder durch die er diese Erklärung widerruft,	
3. Erklärung, durch die ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte	
a) seinen Geburtsnamen wieder annimmt,	
b) den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annimmt oder	
c) dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellt oder anfügt oder diese Erklärung widerruft,	
4. Erklärung, durch die Ehegatten nach der Eheschließung ihren künftig zu führenden Namen gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wählen,	
5. Erklärung, durch die ein Ehegatte den Ehenamen seinem Geschlecht anpasst oder durch die er eine solche Erklärung widerruft,	
6. Erklärung, durch die ein Ehegatte sich der Erstreckung der Änderung des Geburtsnamens des Kindes auf den Ehenamen anschließt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 42 wird aufgehoben.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 45 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	4. § 45 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:	„(1) Jede der folgenden Erklärungen kann auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden:
1. Erklärung, durch die Eltern nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes bestimmen,	1. Erklärung, durch die Eltern nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes bestimmen oder, wenn sie keinen Geburtsnamen bestimmen, die Erklärung eines Elternteils, der den gesetzlich vorgegebenen Namen ablehnt,
2. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zusteht, dem Kind nur einen oder einige der Namen, aus denen der Familienname dieses Elternteils besteht, den Familiennamen des anderen Elternteils, einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen oder einen Geburtsnamen nach friesischer oder dänischer Tradition erteilt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Erklärung, durch die ein Kind sich der Bestimmung seines Geburtsnamens durch die Eltern anschließt,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Erklärung, durch die ein Kind beantragt, den von seiner Mutter zur Zeit seiner Geburt geführten Familiennamen als Geburtsnamen zu erhalten, wenn es den Namen eines Mannes führt, von dem rechtskräftig festgestellt wurde, dass er nicht der Vater des Kindes ist,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Erklärung, durch die ein Mann den Antrag nach Nummer 4 stellt, wenn das Kind das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,	5. u n v e r ä n d e r t
6. Erklärung, durch die ein Kind sich der Änderung des Namens der Eltern oder eines Elternteils anschließt,	6. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, dem Kind seinen nach Scheidung vom anderen Elternteil oder Tod des anderen Elternteils wieder angenommenen Namen oder einen aus seinem wieder angenommenen Namen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen erteilt,	7. u n v e r ä n d e r t
8. Erklärung, durch die der Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, das Kind einbenennen,	8. u n v e r ä n d e r t
9. Erklärung, durch die ein Elternteil, dem die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, das Kind rückbenennt oder durch die das volljährige Kind sich rückbenennt,	9. u n v e r ä n d e r t
10. Erklärung, durch die ein Elternteil nach der Beurkundung der Geburt den Geburtsnamen des Kindes dem Geschlecht des Kindes anpasst, durch die das volljährige Kind seinen Geburtsnamen seinem Geschlecht anpasst oder durch die eine solche Erklärung widerrufen wird,	10. u n v e r ä n d e r t
11. Erklärung, durch die eine volljährige Person ihren Geburtsnamen neu bestimmt.	11. u n v e r ä n d e r t
Satz 1 gilt auch für die etwa erforderliche Einwilligung eines Elternteils oder des Kindes oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer der in Satz 1 genannten Erklärungen.“	Satz 1 gilt auch für die etwa erforderliche Einwilligung eines Elternteils oder des Kindes oder Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer der in Satz 1 genannten Erklärungen.“
5. In § 79 werden die Wörter „§ 42 Absatz 2 Satz 2,“ gestrichen.	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Folgeänderungen	Folgeänderungen
(1) In § 94 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 162 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1355 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 1355 Absatz 1 bis 3“ und die Angabe „§ 1355 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 1355a Absatz 1“ ersetzt.	(1) unverändert
	(2) § 168g des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 1 wird das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertreter“, ersetzt.
	2. In Absatz 2 werden das Wort „worden,“ durch die Wörter „worden und lehnt zumindest ein Elternteil den sich nach § 1617 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ab“ ersetzt.
(2) Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(3) unverändert
1. § 3 wird aufgehoben.	
2. § 9 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 5 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.	
Artikel 6	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/9041 verwiesen.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ändern, um das Namensrecht in angemessenem Umfang weiter zu liberalisieren und das internationale Namensrecht zu modernisieren. Die Änderungen sehen insbesondere vor:

- Die Möglichkeiten volljähriger Kinder, den Namensänderungen eines Elternteils zu folgen, werden erweitert und den Möglichkeiten minderjähriger Kinder angeglichen.
- Die Verbindung eines Doppelnamens durch Bindestrich wird als Regelfall ausgestaltet. Ehegatten und Eltern können aber abweichend hiervon bestimmen, dass der Ehe- oder Geburtsdoppelname nicht durch einen Bindestrich verbunden wird.
- Bei unterlassener Ausübung des elterlichen Bestimmungsrechts erwirbt das Kind kraft Gesetzes einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile in alphabetischer Reihenfolge.
- Die Möglichkeit der Wahl des Familiennamens eines verstorbenen Elternteils oder, bei einer Namensbestimmung nach dänischer Tradition, eines verstorbenen nahen Angehörigen wird eröffnet.
- Der Name einer Person wird künftig nach den Sachvorschriften desjenigen Staates bestimmt, in dem diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Neben den weiter bestehenden Möglichkeiten der beschränkten Rechtswahl für den Ehenamen und den Namen des Kindes wird allgemein die Möglichkeit eröffnet, den Namen nach dem Heimatrecht zu bestimmen.
- Die Überleitungsvorschriften werden erweitert. Ehegatten, die am 1. Mai 2025 bereits einen Ehenamen führen, können diese Bestimmung einmalig widerrufen. Die Möglichkeit einer Rückbenennung nach § 1617e Absatz 3 BGB-E besteht auch für Kinder, die vor dem 1. Mai 2025 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik oder nach Vorfassungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs einbenannt wurden. Personen, die vor dem 1. Mai 2025 nach Artikel 47 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ihren Familiennamen bestimmt haben, können nachträglich einen aus ihren ursprünglichen Namen gebildeten Familiendoppelnamen bestimmen.

Über die nachfolgenden Änderungen hinaus weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

1. Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob es bei Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens aus den Namen beider Eltern einer ausdrücklichen Normierung einer Kindeswohlprüfung bedarf, und ist zu dem Schluss gekommen, dass kein solches Bedürfnis besteht. Maßgeblich hierfür waren folgende Erwägungen:

Das Recht der Eltern aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG), Sorge für ihr Kind zu tragen, umfasst auch das Recht, diesem einen Namen zu geben (BVerfGE 104, 373 <385>; BVerfGK 14, 479 <Rn. 12>; 6, 316 <Rn. 14>; 2, 258 <Rn. 9>). Für die Vornamenswahl hat das BVerfG entschieden, dass diesem Recht der Eltern [...] allein

dort eine Grenze gesetzt werden kann, wo seine Ausübung das Kindeswohl zu beeinträchtigen droht (BVerfGE 104, 373 <385>; BVerfGK 14, 479 <Rn. 12>; 6, 316 <Rn. 14>; 2, 258 <Rn. 9>). Für die Wahl des Familiennamens dürfte nichts anderes gelten.

Die derzeit im Hinblick auf Vornamen sowie Vor- und Familiennamenskombinationen bereits praktizierten Kontrollmöglichkeiten greifen auch bei künftigen Geburtsdoppelnamenskombinationen.

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls durch eine Namenswahl der Eltern kann das Standesamt die Aufnahme der Erklärung verweigern und die Betroffenen an das zuständige Amtsgericht verweisen (mit dem Hinweis der Antragstellung gemäß § 49 des Personenstandsgesetzes [PStG] – Anweisung einer Amtshandlung). Zusätzlich räumt § 49 Absatz 2 PStG dem Standesamt die Möglichkeit ein, in Zweifelsfällen von sich aus eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Darüber hinaus kann das Standesamt dem Familiengericht eine entsprechende Anregung geben und das Familiengericht wird nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die entsprechenden Maßnahmen treffen, beispielsweise eine Entziehung des Namensbestimmungsrechts.

Diese Kontrollmöglichkeiten sind nicht nur – wie bereits derzeit ausgeübt – bei der Bestimmung der Vornamen oder einer Vor- und Familiennamenskombination (vgl. „Dicke Berta“, „Rosa Schlüpfer“ oder „Axel Schweiß“), sondern zukünftig auch bei der Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens eröffnet.

Hinsichtlich der Familiennamensgebung ist jedoch zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber, um die Zugehörigkeit des Kindes zu den Eltern im Namen zum Ausdruck zu bringen, die Ableitung des Kindesnamens vom elterlichen Namen vorsieht. Das Recht der Eltern [...] ist deshalb im Gesamtzusammenhang des namensrechtlichen Gefüges und der bei seiner Ausgestaltung zu wahrenden Grundrechtspositionen zu betrachten (BVerfGE 104, 373 <386 f.>). Auch den Eltern „Angst“ und „Wurm“ sollte es offenstehen, eine namensrechtliche Verbundenheit beider Eltern zu ihrem Kind herzustellen.

Was im Einzelnen dem Wohl des Kindes dient, bestimmen die Eltern zunächst grundsätzlich nach ihren Überzeugungen bzw. ihrem Gewissen. Dabei traut der Gesetzgeber auch sonst den Eltern schwerwiegende Entscheidungen zu, etwa, wenn sie über eine lebensgefährliche Operation an ihrem Kleinkind zu entscheiden haben. Eine Grenze wird hierbei wiederum nur bei der Gefährdung des Kindeswohls erreicht.

Für eine abschließende Prüfung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sind die Familiengerichte zuständig, denen – anders als den Standesämtern – mit dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ein entsprechendes Verfahren zur Verfügung steht. Die Familiengerichte können insbesondere angezeigte weitergehende Ermittlungen durchführen, zum Beispiel das Jugendamt beteiligen.

2. Der Ausschuss schlägt zu den §§ 1617d, 1617e BGB-E vor, die Teilnahmemöglichkeiten volljähriger Kinder an Namensänderungen ihrer Eltern zu erweitern, sieht jedoch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Teilnahmemöglichkeiten minderjähriger Kinder als ausreichend an. Dies gilt insbesondere auch für einbenannte Scheidungskinder.

Die Teilnahmemöglichkeiten des Kindes an Namensänderungen seiner Eltern oder eines Elternteils sind in den §§ 1617c Absatz 1 und 2, 1617d und 1617e Absatz 1 BGB-E geregelt. Zunächst übernimmt der Gesetzentwurf nahezu unverändert den bereits derzeit in § 1617c BGB geregelten allgemeinen Tatbestand, wonach minder- und volljährige Kinder bestimmten Namensänderungen der Eltern folgen können (vgl. Artikel 1 Nummer 5 – Drucksache 20/9041). Die bislang in § 1618 BGB geregelte Möglichkeit der Einbenennung minderjähriger Kinder in die Stieffamilie übernimmt der Gesetzentwurf in § 1617e Absatz 1 BGB-E. Darüber hinaus schafft die neue Regelung des

§ 1617d BGB-E die rechtliche Grundlage für eine weitere Möglichkeit des Kindes, der Namensänderung eines Elternteils zu folgen, nämlich nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils.

Die §§ 1617e Absatz 4 und 1617i BGB-E eröffnen dem Kind dagegen die Möglichkeit, eine Namensbestimmung durch seine Eltern bzw. einen Eltern- und einen Stiefelternteil zu korrigieren. Nach § 1617e Absatz 4 BGB-E soll das Kind bei Auflösung der Einbenennungsehe oder Ausscheiden des Kindes aus der Stieffamilie nicht an den Namen gebunden sein, den es im Wege der Einbenennung mit dem Ziel der Namensintegration in die Stieffamilie erhalten hat, sondern zu dem Geburtsnamen zurückkehren können, den es vor der Einbenennung geführt hat. § 1617i BGB-E ermöglicht dem volljährig gewordenen Kind, die von seinen Eltern getroffene Wahl des Geburtsnamens einmalig zu korrigieren. Hierfür werden dem volljährigen Kind dieselben Wahlmöglichkeiten wie seinen Eltern eingeräumt.

Diese verschiedenen Möglichkeiten der Namensänderung des Kindes schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern stehen gleichberechtigt nebeneinander. Wenn im Hinblick auf die Namensänderungsmöglichkeiten systematisch und schrittweise vorgegangen wird, lassen sich der jeweiligen Familiensituation angepasste Ergebnisse erzielen.

So ist insbesondere § 1617d BGB-E auch bei Scheidungskindern und Halbwaisen anwendbar, die in einer zweiten und später (ebenfalls) gescheiterten Ehe eines Elternteils mit einem Stiefelternteil einbenannt wurden. Die Vorschrift greift zwar nicht aufgrund der Scheidung des Elternteils vom Stiefelternteil, jedoch aufgrund der vorangegangenen Scheidung der Eltern des Kindes oder dem Tod eines Elternteils. Hatte der Elternteil zunächst den Eheamen aus der Ehe mit dem anderen Elternteil des Kindes beibehalten und ist unmittelbar zum Eheamen der zweiten Ehe, in die das Kind einbenannt wurde, gewechselt, kann er nach Scheitern der Einbenennungsehe zu seinem Geburtsnamen zurückkehren. Das Kind kann ihm namensrechtlich folgen, da § 1617d BGB-E an keine Frist gebunden ist und dessen weitere Voraussetzungen – auch bei einer zwischengeschalteten neuen Ehe – weiterhin vorliegen können. Diese weiteren Voraussetzungen der Namensnachfolge des Kindes nach § 1617d BGB-E sind, dass (1.) der Name dieses Elternteils nicht Eheame in der Ehe der Eltern des Kindes geworden ist und (2.) dieser Elternteil (mit-)sorgeberechtigt ist und das Kind weiterhin in seinen Haushalt aufgenommen hat.

In diesen Fällen kann der Elternteil dem Kind seinen gemäß § 1355 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 und 2 BGB-E wieder angenommenen Namen (§ 1617d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E) oder einen aus seinem wieder angenommenen Namen und dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Geburtsnamen gebildeten Doppelnamen (§ 1617d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E) erteilen.

Der wieder angenommene Name dieses Elternteils kann hierbei nicht nur dessen Geburtsname, sondern auch der vor der Eheschließung mit dem Stiefelternteil oder – in einem weiteren Schritt zurück – der vor der Eheschließung mit dem andern Elternteil geführte Familienname dieses Elternteils sein (vgl. § 1355 Absatz 5 BGB-E, der ebenfalls an keine Frist gebunden ist, so dass der wieder angenommene Name auch ein vor der Eheschließung mit dem anderen Elternteil geführter Eheame aus einer weiteren vorangegangenen Ehe sein könnte).

Der von dem Kind zum Zeitpunkt dieser Erklärung geführte Geburtsname, mit dem ein Doppelname gebildet werden kann, kann entweder der Einbenennungsname oder nach vorausgegangener Rückbenennung auch der frühere Eheame der Eltern sein.

Damit stehen einbenannten Scheidungskindern oder Halbwaisen eine Vielzahl von – der jeweiligen Lebenssituation des Kindes angepassten – Möglichkeiten zur Verfügung.

3. Der Gesetzentwurf gewährt nationalen Minderheiten in den §§ 1355b und 1617f bis 1617h BGB-E erstmals die Möglichkeit, ihre namensrechtlichen Traditionen zu verwirklichen. Hierzu weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Ein wichtiger Grundsatz für die nationalen Minderheiten betreffenden Regelungen ist die Bekenntnisfreiheit. Diese ist historisch gewachsen und ein fundamentales Grundprinzip für die Rechtsstellung der Angehörigen der nationalen Minderheiten in Deutschland. So erklärte Deutschland auch im Sechsten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten von 2023: „Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass das Bekenntnis zur Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit gemäß Artikel 3 Rahmenübereinkommen frei ist. Die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist die persönliche Entscheidung eines jeden Einzelnen, die von Staats wegen nicht registriert, überprüft oder bestritten wird.“ (Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland gem. Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, S. 12, <https://rm.coe.int/6th-sr-germany-de/1680adeb91>). An der Bekenntnisfreiheit, wie sie bislang galt, soll nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich festgehalten und durch dieses Gesetz keine Änderung vorgenommen werden.

Der Begriff des „nahen Angehörigen“ in § 1617h BGB-E ist geeignet, die dänische Tradition der Mittelnamen umfassend zu ermöglichen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Lichte des Regelungszwecks der jeweiligen Norm auszulegen ist, hier also im Lichte der dänischen Tradition. Nach der dänischen Tradition kommen neben Verwandten (zum Beispiel Großeltern, Urgroßeltern) etwa auch Taufpaten oder andere nahestehende Personen als Namensgeber in Betracht. Auch für den „nahen Angehörigen“ in § 530 BGB (Widerruf der Schenkung) ist anerkannt, dass das tatsächliche persönliche Verhältnis zum Schenker, nicht der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, maßgebend ist. Nahe Angehörige können hier auch ein Pflegekind, Pflegeeltern oder ein Lebensgefährte sein (vgl. Grüneberg, BGB, 82. Aufl., 2003, § 530. Rn. 2).

Die Regelungen zu den geschlechtsangepassten Ehe- und Geburtsnamen in den §§ 1355b, 1617f BGB-E erfassen keine nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung zum Namensbestandteil gewordenen ehemaligen Adelsbezeichnungen. Die auf eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahr 1926 (RGZ 113, 107, 112 ff.) zurückgehende Rechtsprechung, die die Führung von Adelsbezeichnungen in geschlechtsspezifischer und deklinierter Form gestattete (vgl. BGH, FamRZ 2019, 218 Rz. 34, m. Anm. Dutta), wird folglich nicht kodifiziert.

4. In Ergänzung der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung weist der Ausschuss zudem klarstellend auf Folgendes hin:
 - Aufgrund der Ergänzungen in § 1617 Absatz 1 BGB-E wird der derzeitige § 1617 Absatz 1 Satz 3 BGB zur besseren Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz 5 überführt. Die leicht veränderte Formulierung dient lediglich der Klarstellung. Eine Änderung in der Sache erfolgt nicht. Ziel ist wie bisher die Namenseinheit unter Geschwistern.
 - Das Ablegen und Hinzufügen eines Bindestrichs ist in § 1617i Absatz 4 BGB-E flexibel geregelt, insbesondere sieht Absatz 4, anders als Absatz 1, nicht nur eine einmalige Änderungsmöglichkeit vor. Zudem ist es einer Person, die beispielsweise nur für einen beschränkten Zeitraum in einem Land romanischer Namenstradition arbeitet und ihren Namen nicht rechtlich ändern will, unbenommen, vorübergehend einen Doppelnamen ohne Bindestrich als Gebrauchsnamen zu führen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB)

Zu Nummer 1 (Ersetzung des § 1355 BGB durch die §§ 1355 bis 1355b BGB)

Zu § 1355 Absatz 2 Satz 2

In § 1355 Absatz 2 Satz 2 BGB-E wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Doppelnamen mit und ohne Bindestrich umgekehrt. Die zum Ehedoppelnamen herangezogenen Namen werden als Regelfall durch Bindestrich verbunden. Die Ehegatten können – als Teil der gemeinsamen Ehenamensbestimmung der Ehegatten – mit der Erklärung nach Satz 1 aber bestimmen, dass die für den Ehedoppelnamen herangezogenen Namen nicht durch Bindestrich verbunden werden. Der Ehedoppelname aus den Namen „Müller“ an erster Stelle und „Lüdenscheid“ an zweiter Stelle lautet damit im Regelfall „Müller-Lüdenscheid“, es sei denn die Ehegatten bestimmen „Müller Lüdenscheid“ zum Ehedoppelnamen. Eine übergangslose Aneinanderreihung der Einzelnamen (im Beispiel „Müllerlüdenscheid“) sowie die Verschmelzung zweier Namen (sogenanntes „Meshing“, im Beispiel „Müdenscheid“) ist nicht möglich.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 1617 BGB)

Zu Absatz 1 Satz 2

Wie in § 1355 Absatz 2 Satz 2 BGB-E wird auch in § 1617 Absatz 1 Satz 2 BGB-E das Regel-Ausnahme-Verhältnis von Doppelnamen mit und ohne Bindestrich umgekehrt. Die zum Geburtsdoppelnamen herangezogenen Namen werden als Regelfall durch Bindestrich verbunden. Die Eltern können mit der Erklärung nach Satz 1 aber bestimmen, dass die für den Geburtsdoppelnamen herangezogenen Namen nicht durch Bindestrich verbunden werden. Eine übergangslose Aneinanderreihung der Einzelnamen sowie die Verschmelzung zweier Namen (sogenanntes „Meshing“) ist auch hier nicht möglich.

Zu Absatz 4

§ 1617 Absatz 4 Satz 1 BGB-E sieht nunmehr vor, dass das Kind kraft Gesetzes einen in alphabetischer Reihenfolge aus den Namen (§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E) beider Elternteile gebildeten Doppelnamen als Geburtsnamen erhält, wenn die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern die Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes unterlassen, etwa weil sie sich nicht einigen können oder weil sie einen unzulässigen Geburtsnamen, beispielsweise durch Meshing, bestimmen. Besteht der Name eines Elternteils aus mehreren Namen, so wird nach § 1617 Absatz 4 Satz 2 BGB-E dessen alphabetisch voranstehender Name für die Bildung des Geburtsdoppelnamens des Kindes herangezogen. § 1617 Absatz 4 Satz 3 BGB-E sieht vor, dass die herangezogenen Namen durch einen Bindestrich verbunden werden.

Jeder Elternteil kann nach § 1617 Absatz 4 Satz 4 BGB-E den sich nach § 1617 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BGB-E ergebenden Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesamt ablehnen. Auch diese Erklärung muss – wenn sie nach der Beurkundung der Geburt abgegeben wird – öffentlich beglaubigt werden (§ 1617 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 3 BGB-E). Lehnt zumindest ein Elternteil den sich nach § 1617 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BGB-E ergebenden Geburtsnamen des Kindes formgerecht ab und ist es den Eltern nicht inzwischen gelungen, sich auf eine zulässige Bestimmung zu verständigen, so überträgt das Familiengericht – wie bislang – das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil (§ 1617 Absatz 4 Satz 4 BGB-E). Das Gericht kann dem Elternteil für die Ausübung des Bestimmungsrechts eine Frist setzen (§ 1617 Absatz 4

Satz 6 BGB-E). Ist nach Ablauf der Frist das Bestimmungsrecht nicht ausgeübt worden, so erhält das Kind nach § 1617 Absatz 4 Satz 7 BGB-E den sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebenden Geburtsnamen. Eine erneute Ablehnung nach § 1617 Absatz 4 Satz 4 BGB-E ist dann nicht mehr möglich.

Zu Absatz 5

§ 1617 Absatz 5 BGB-E wird gestrichen, da für diese Regelung kein Bedarf mehr besteht. Anders als bisher erhält das Kind – sofern deutsches Namensrecht anwendbar ist – bei Nichtausübung des elterlichen Bestimmungsrechts kraft Gesetzes einen Namen, der in ein deutsches Personenstandsregister oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier eingetragen werden kann.

§ 1617 Absatz 6 BGB-E wird § 1617 Absatz 5 BGB-E. Die Verweise in den §§ 1617b Absatz 1 Satz 3 und 1757 Absatz 2 Satz 1 BGB-E werden entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (Änderung des § 1617a Absatz 4 Satz 1 BGB)

Nach § 1617a Absatz 4 Satz 1 BGB-E bedarf es der Einwilligung des Elternteils, dessen Name vom sorgeberechtigten Elternteil zum Geburtsnamen bestimmt oder zur Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens aus den Familiennamen beider Elternteile herangezogen wird. Damit die Möglichkeit, den Familiennamen dieses Elternteils zu wählen, nicht daran scheitert, dass er seine Einwilligung wegen Versterbens nicht mehr erteilen kann, wird für solche Fälle auf das Einwilligungserfordernis verzichtet.

Zu Nummer 4 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) (Änderung des § 1617b Absatz 1 Satz 1 BGB)

Der Begriff „Name“ wird klarstellend durch „Geburtsname“ ersetzt.

Zu Nummer 6 (Einfügung der §§ 1617d bis 1617i BGB)

Zu § 1617d Absatz 3

§ 1617d Absatz 3 BGB-E erweitert die Möglichkeit, der Änderung des Familiennamens eines Elternteils nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils zu folgen, auf volljährige Kinder. Nimmt ein Elternteil nach Scheidung der Eltern oder Tod des anderen Elternteils nach § 1355 Absatz 5 Satz 2 BGB-E einen früheren Namen wieder an, so kann das volljährige Kind mit Einwilligung dieses Elternteils sich der Namensänderung dieses Elternteils anschließen (§ 1617d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BGB-E) oder einen Doppelnamen aus seinem bisherigen Geburtsnamen und dem von dem Elternteil wieder angenommenen Familiennamen bilden (§ 1617d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB-E). Damit kann die Namensverbindung des Kindes zu seinem Elternteil einvernehmlich erneut hergestellt werden.

Zu § 1617e Absatz 3

§ 1617e Absatz 3 BGB-E erweitert die Möglichkeit der Einbenennung auf volljährige Kinder. Danach kann sich ein volljähriges Kind, auch wenn es nicht im gemeinsamen Haushalt eines Elternteils und des Ehegatten dieses Elternteils lebt, mit deren Einwilligung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt entsprechend § 1617e Absatz 1 BGB-E selbst einbenennen. Damit wird auch volljährigen Kinder eine namensrechtliche Integration in eine Stieffamilie ermöglicht.

Zu § 1617f Absatz 3 Satz 2

§ 1617f Absatz 3 Satz 2 BGB-E stellt klar, dass volljährige Kinder die Form der geschlechtsangepassten Namensführung nach § 1617f Absatz 1 Nummern 2 und 3 BGB-E ändern können, wenn und soweit dies in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung vorgesehen ist. Ermöglicht diese auch unverheirateten Personen eine Modifizierung der geschlechtsangepassten Namensführung, so ist dies nach § 1617f Absatz 1 Nummer 2 oder 3, Absatz 3 Satz 2 BGB-E ebenfalls möglich. Dagegen ermöglicht § 1617f Absatz 3 Satz 2 BGB-E keine „Korrektur“ der ausländischen Rechtsordnung. Erlaubt das jeweilige ausländische Recht eine bestimmte geschlechtsangepasste Namensführung ausschließlich Verheirateten, so können unverheiratete Personen diese Form auch nicht nach deutschem Recht erhalten.

Zu § 1617g Absatz 2 Satz 4

Der Verweis auf § 1617c Absatz 1 wird klarstellend beschränkt auf die erforderlichen Sätze 2 und 3.

Zu § 1617h Absatz 3

§ 1617h BGB-E wird um die nach dänischer Tradition bestehende Möglichkeit, auch den Familiennamen eines bereits verstorbenen nahen Angehörigen wählen zu können, erweitert. Hierfür wird in § 1617h Absatz 3 BGB-E für die Fälle, in denen der nahe Angehörige seine Einwilligung wegen Versterbens nicht erteilen kann, auf das grundsätzlich bestehende Einwilligungserfordernis verzichtet.

Der Schutz lebender Namensträger desselben Namens kann über § 12 BGB gewährleistet werden. Wenn für die Verwendung eines Namens die Einwilligung eines lebenden Namensträgers erforderlich ist und diese nicht eingeholt wird, dann kann der lebende Namensträger Ansprüche nach § 12 BGB haben. Dabei ist es unerheblich, dass weitere Namensträger schon tot sind und insoweit kein Namensrecht mehr besteht, das verletzt werden könnte. Der Schutz über § 12 BGB kann nicht dadurch umgangen werden, dass anstelle des Namens des lebenden Namensträgers nunmehr derselbe Name eines verstorbenen nahen Angehörigen gewählt wird.

Zu § 1617i

§ 1617i BGB-E gilt nicht nur für Geburtsnamen, sondern für alle Doppelnamen und damit auch für Ehedoppelnamen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die insoweit irreführende Überschrift des § 1617i BGB-E korrigiert.

Zu Absatz 1

Nach § 1617i Absatz 1 Satz 3 BGB-E bedarf es der Einwilligung des Elternteils, dessen Name vom volljährigen Kind zum neuen Geburtsnamen bestimmt oder dem bisherigen Geburtsnamen vorangestellt oder angefügt wird. Damit die Möglichkeit, den Familiennamen dieses Elternteils zu wählen, nicht daran scheitert, dass er seine Einwilligung wegen Versterbens nicht mehr erteilen kann, wird für solche Fälle auf das Einwilligungserfordernis verzichtet.

Zu Absatz 3

In § 1617i Absatz 3 Halbsatz 2 BGB-E wird der Verweis auf § 1617c Absatz 3 BGB-E ergänzt, um die Auswirkungen auf den Ehenamen zu regeln, wenn eine Person ihren Geburtsnamen ändert.

Zu Absatz 4

Anders als § 1617i Absatz 1 und 2 BGB-E gilt § 1617i Absatz 4 BGB-E nicht nur für Geburtsnamen, sondern für alle Doppelnamen und damit auch für Ehedoppelnamen. Zudem wird mit der Ergänzung des § 1617i Absatz 4 BGB-E um einen neuen Satz 2 klargestellt, dass ein Ehedoppelname nur durch gemeinsame Erklärung der Ehegatten vom Bindestrich befreit beziehungsweise durch einen Bindestrich ergänzt werden kann.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 1767 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da im gesamten Untertitel einheitlich der Begriff „der Annehmende“ (auch für weibliche annehmende Personen oder bei der Annahme durch Ehepaare und Lebenspartner) verwendet wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche - EGBGB)

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 10 EGBGB)

Nach deutschem Internationalen Privatrecht unterliegt der Name einer Person grundsätzlich dem Recht des Staates, dem sie angehört (Artikel 10 Absatz 1 EGBGB; Heimatrecht); für den Ehenamen und den Familiennamen des Kindes besteht die Möglichkeit einer beschränkten Rechtswahl. Die steigende Mobilität der Menschen insbesondere in der Europäischen Union (EU) bringt es mit sich, dass viele Menschen sich auf Dauer in einem anderen Staat niederlassen als dem, dem sie angehören, und ihr soziales Umfeld überwiegend in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts haben. Ziel des Entwurfs ist es, künftig diese Umweltbezogenheit des Namens in den Vordergrund zu stellen und den Namen einer Person an ihren gewöhnlichen Aufenthalt anzuknüpfen, zusätzlich aber die Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts zu eröffnen.

Artikel 10 Absatz 1 EGBGB wurde 1986 mit der Reform des Internationalen Privatrechts (Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 - IPR-NRG, BGBl. I, S. 1142 ff.) eingeführt und gilt seither unverändert. Für die Anknüpfung des Namens natürlicher Personen an die Staatsangehörigkeit war maßgebend, dass diese seit dem Jahr 1971 der Praxis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entsprach, sich in der praktischen Handhabung durch die Standesbeamten bewährt hatte und sowohl dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Namensrechts (zum Beispiel hinsichtlich des Passwesens) als auch dem Persönlichkeitsbezug des Namens Rechnung trug (vgl. Bundestagsdrucksache 10/504, S. 46 m.w.N.). Kombiniert wurde die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit im internationalen Namensrecht mit der Eröffnung einer beschränkten Rechtswahl für den Ehenamen (Artikel 10 Absatz 2 EGBGB) und für den Familiennamen des Kindes (Artikel 10 Absatz 3 EGBGB).

Seither blieb im internationalen Familienrecht die Hauptanknüpfung diejenige an die Staatsangehörigkeit (siehe insbesondere Artikel 14 Absatz 1 Nummer 1 EGBGB in der Fassung des IPR-NRG betreffend die allgemeinen Wirkungen der Ehe).

Im deutschen Internationalen Privatrecht ist, ebenso wie auf EU-Ebene und in den Übereinkommen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht, in den letzten Jahrzehnten die Staatsangehörigkeitsanknüpfung kontinuierlich zugunsten der Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt zurückgedrängt worden. Als Beispiele (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) seien genannt:

- Artikel 7 Absatz 2 EGBGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung, Artikel 14 Absatz 2 Nummer 1 und 2 EGBGB, Artikel 24 EGBGB in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung;

- Artikel 16 Absatz 1 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II, S. 603);
- Artikel 8 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (ABl. EU-2010 L 343, S. 10);
- Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung von Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. EU-2012 L 201, S. 107).

Die Anknüpfung des Namens einer Person an ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat den Vorteil, dass damit bei verschiedenen Staatsangehörigkeiten einer in einem Land zusammenlebenden Familie für alle Familienmitglieder dasselbe Namensrecht maßgeblich ist und erleichtert zudem die Integration in ihr soziales und familiäres Umfeld (Umweltanpassung).

Zugleich sollte es Personen unbedingt weiterhin möglich bleiben, ihren Namen, wenn sie es wünschen, im Einklang mit den Gesetzen ihres Heimatstaats zu führen. Denn wenn der Heimatstaat den in Deutschland erworbenen Namen nicht anerkennt, wird er in Ausweispapieren wie zum Beispiel Pässen einen anderen als den in Deutschland erworbenen Namen ausweisen, weswegen der betroffenen Person die Möglichkeit offenstehen muss, diese hinkende Namensführung zu vermeiden bzw. zu beseitigen (siehe unten zu Absatz 4).

Zu Absatz 1

Der Entwurf schlägt vor, den Namen künftig dem Recht des Staates zu unterwerfen, in dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Anknüpfung ist abweichend von der üblichen Systematik des deutschen Internationalen Privatrechts nicht als Gesamtverweisung (also als Verweisung auf das gesamte ausländische Recht einschließlich seines Internationalen Privatrechts, Artikel 4 Absatz 1 EGBGB), sondern als Sachnormverweisung ausgestaltet (Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 EGBGB); Rück- und Weitverweisungen (sogenanntes *renvoi*) sind nicht zu berücksichtigen. Auch wenn eine Gesamtverweisung eher der allgemeinen Systematik des deutschen Internationalen Privatrechts entspräche und theoretisch besser geeignet wäre, eine einheitliche Namensführung zu ermöglichen, steht einer solchen Ausgestaltung die Praktikabilität entgegen. Da sehr viele Staaten für den Namen einer Person an deren Staatsangehörigkeit anknüpfen, jedoch in der Praxis das ausländische Recht nicht prüfen, würde eine Gesamtverweisung an den Ursachen für die aktuell immer wieder auftauchenden Probleme hinkender Namensführung weniger ändern als eine Verweisung auf die namensrechtlichen Sachvorschriften, da damit die Weiterverweisung ausgeschlossen wird.

Befindet sich der gewöhnliche Aufenthalt der Person im Inland, ist deutsches Recht zur Anwendung berufen, so dass der Prüfungsaufwand für ausländisches Recht in den Standesämtern entfällt.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Vorgang, durch den der zu beurteilende Name erworben wird (also zum Beispiel Geburt, Eheschließung, Scheidung, Adoption, Namensänderung). Die Anknüpfung ist zwar – ebenso wie die nach geltendem Recht – wandelbar. Wechselt der gewöhnliche Aufenthalt, ändert sich das zur Anwendung berufene Recht ("Statutenwechsel"), ebenso wie sich nach geltendem Recht bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit das nach geltendem Artikel 10 Absatz 1 EGBGB maßgebliche Recht ändert. Es ist

jedoch auch für das geltende deutsche Recht anerkannt, dass sich bei einem solchen Statutenwechsel der einmal erworbene Name einer Person nicht ändert (so schon, unter Berufung auf das Ordnungsinteresse an Namensklarheit, Bundestagsdrucksache 10/504, S. 47; Grundsatz der Namenskontinuität und des Schutzes des erworbenen Namens; siehe davon ausgehend auch Artikel 47 EGBGB). Diese Grundsätze gelten auch für die Neuregelung; allein der Umstand, dass Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt leichter wechseln können als die Staatsangehörigkeit, führt nicht zu einer anderen Bewertung, sondern unterstreicht eher die Bedeutung des für das geltende Recht bereits anerkannten Kontinuitätsprinzips.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

In Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB entfallen die Wörter "ungeachtet des Artikels 5 Absatz 1" ebenso wie Satz 3 (Verweisung auf § 1617c BGB), da sie im neuen Absatz 5 von Artikel 10 zusammengefasst werden (siehe hierzu die Begründung zu Absatz 5).

Zu Nummer 2

Nach geltendem Recht eröffnet Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EGBGB die Möglichkeit einer einseitigen Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts, wenn einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Diese Rechtswahlmöglichkeit soll entsprechend der Wertung des neuen Absatzes 1, wonach der gewöhnliche Aufenthalt das hauptsächlich maßgebliche Anknüpfungsmoment ist, künftig dahin erweitert werden, dass das Recht des Staates wählbar ist, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu Absatz 3

Die derzeitige Fassung des Artikels 10 Absatz 3 EGBGB eröffnet eine beschränkte Rechtswahl für den "Familiennamen" des Kindes. In der Rechtsprechung wurde dies zuletzt so ausgelegt, dass damit nur solche Rechtsordnungen wählbar seien, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung vorsehen. Rechtsordnungen, die ausschließlich Eigennamen kennen oder die eine Namensbestimmung für das minderjährige Kind in das freie Belieben der sorgeberechtigten Eltern stellten und dabei auch die Erteilung von sogenannten Phantasienamen zuließen, können danach nicht gewählt werden (BGH, Beschluss vom 9. Mai 2018 – XII ZB 47/17 – FamRZ 2018, S. 1245 Rn. 10; Beschluss vom 29. Juni 2022 – XII ZB 153/21 – FamRZ 2022, S. 1455, Rn. 22).

Dem kollisionsrechtlichen Namensbegriff liegt notwendigerweise ein weiteres Verständnis zugrunde als dem Namensbegriff im materiellen Recht, um die verschiedenen Erscheinungsformen des Namens in den unterschiedlichen Rechtsordnungen erfassen zu können. Er setzt insbesondere nicht zwingend voraus, dass sich die ausländische Kennzeichnung in die für das materielle deutsche Namensrecht prägende strukturelle Aufgliederung in Vor- und Familiennamen einfügt.

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass die Rechtswahl nach Absatz 3 für den Namen des Kindes gilt und nicht beschränkt ist auf Rechtsordnungen, die eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung zwingend vorschreiben. Inhaltlich-materielle Aspekte – die konkrete Namenswahl nach einem gewählten ausländischen Recht – sind auf Ebene des Artikels 6 EGBGB (ordre public) zu prüfen.

Die wählbaren Rechtsordnungen als solche (Nummern 1 bis 3 von Absatz 3) bleiben gegenüber dem bisherigen Artikel 10 Absatz 3 EGBGB unverändert.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift führt für alle nicht unter die übrigen Absätze von Artikel 10 EGBGB fallenden Fälle die Möglichkeit ein, den Namen abweichend von Artikel 10 Absatz 1 dem Recht des Staates zu unterwerfen, dem der Betroffene angehört, wobei es sich nicht zwingend um die effektive Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 EGBGB handeln muss (siehe neuer Absatz 5 Satz 1).

Diese beschränkte Rechtswahlmöglichkeit ist geboten, um zu vermeiden, dass der Name, den eine Person nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts (Artikel 10 Absatz 1) erwirbt, gegen ihren Willen von dem abweicht, den sie nach dem Recht ihres Heimatstaats führt und der in den von diesem Staat ausgestellten Ausweispapieren (zum Beispiel im Pass) ausgewiesen wird. Eine solche "hinkende Namensführung" könnte auftreten, wenn der Heimatstaat des Betroffenen – wie es immer noch weit verbreitet ist – für den Namen an die Staatsangehörigkeit anknüpft (anders als künftig das deutsche Internationale Privatrecht) und der danach zu bildende Name abweicht.

Zu Absatz 5

Für die Rechtswahl zugunsten der Staatsangehörigkeit bleibt Artikel 5 Absatz 1 EGBGB, wonach es bei mehrfacher Staatsangehörigkeit für die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Rahmen der Staatsangehörigkeitsanknüpfung auf die effektive Staatsangehörigkeit ankommt und eine deutsche Staatsangehörigkeit immer zur Berufung deutschen Rechts führt, außer Betracht. Dies wird im neuen Absatz 5 Satz 1 zusammengefasst angeordnet.

Auch die sinngemäße Anwendung von § 1617c BGB wird für alle nach Artikel 10 eröffneten Rechtswahlmöglichkeiten einheitlich im neuen Absatz 5 Satz 2 geregelt.

Zu Nummer 2 (Artikel 23 EGBGB)

Es handelt sich um eine Konsequenz aus den vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 10 Absatz 1. Mit der Aufgabe der Hauptanknüpfung an die Staatsangehörigkeit entfällt systematisch auch die Rechtfertigung dafür, im Falle einer Rechtswahl nach Artikel 10 Absatz 3 EGBGB Zustimmungen zur Namenserteilung zusätzlich dem Recht des Heimatstaats des Kindes zu unterwerfen. Auch ist dies eine Vereinfachung, da bislang die zusätzliche Ermittlung etwaiger Zustimmungserfordernisse nach dem Heimatrecht des Kindes mit Aufwand verbunden ist.

Zu Nummer 4 (Ergänzung des Artikels 229 EGBGB)

Die Überleitungsvorschriften werden erweitert.

Zu Absatz 1**Zu Satz 1****Zu Nummer 1**

Der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Überleitungsvorschrift enthaltene Verweis auf § 1355 BGB-E wird um dessen Absatz 4 Satz 2 erweitert. Auch die nachträgliche Bestimmung eines Ehedoppelnamens aufgrund der Überleitungsvorschrift muss öffentlich beglaubigt werden.

Die Überleitungsvorschrift betrifft Fälle, in denen Ehegatten bereits einen Ehenamen führen, den sie nunmehr als Doppelnamen neu bestimmen wollen. Ehegatten, die derzeit noch keinen Ehenamen führen, können dies nach § 1355 Absatz 1 Satz 1 BGB-E ohnehin jederzeit nachholen und nachträglich einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Zwar soll die Bestimmung des Ehenamens nach § 1355 Absatz 4 Satz 1 BGB-E bei der Eheschließung erfolgen, jedoch ist dies keine zwingende Vorgabe. Für den Fall, dass die Ehenamensbestimmung nachgeholt wird, sieht § 1355 Absatz 4 Satz 2 BGB-E vor, dass die später abgegebene Erklärung öffentlich beglaubigt werden muss. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts können Ehegatten, die bis dahin noch keinen Ehenamen führen, nach § 1355 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BGB-E auch einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen, wählen.

Zu Nummer 2

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Überleitungsvorschrift können Ehegatten, die bereits einen Ehenamen führen, die Bestimmung des Ehenamens einmalig widerrufen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Eltern bislang nicht die Möglichkeit hatten, ihren Kindern einen Geburtsdoppelnamen aus den Familiennamen beider Elternteile zu erteilen und sich Ehegatten mitunter nur deshalb für einen Ehenamen entschieden haben, um eine namensrechtliche Verbindung ihrer Kinder zu beiden Elternteilen herzustellen.

Zu Satz 2

Widerrufen Ehegatten die Ehenamensbestimmung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Überleitungsvorschrift können sie den Geburtsnamen ihrer minderjährigen Kinder nach Absatz 2 neu bestimmen. Ein volljähriges Kind kann seinen Geburtsnamen entsprechend § 1617d Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 BGB-E neu bestimmen. Durch diesen Geburtsdoppelnamen des Kindes kann die gewünschte Namensverbindung zu beiden Eltern wiederhergestellt werden.

Zu Absatz 2

Der in Absatz 2 der Überleitungsvorschrift enthaltene Verweis auf die §§ 1617 bis 1617b BGB-E wird auf die konkret erforderlichen Regelungen, nämlich auf § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 BGB-E, auch in Verbindung mit den §§ 1617a und 1617b BGB-E, präzisiert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 der Überleitungsvorschrift stellt klar, dass die Möglichkeit einer Rückbenennung nach § 1617e Absatz 3 BGB-E auch für Kinder besteht, die vor dem 1. Mai 2025 nach § 1618 BGB in der jeweils geltenden Fassung oder vor dem 2. Oktober 1990 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I Nr. 1 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung einbenannt wurden.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine durch die Änderung des § 1617 BGB-E bedingte Folgeänderung.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 Satz 1 der Überleitungsvorschrift, der einer vor dem 1. Mai 2025 gemäß § 1767 BGB-E angenommenen Person ermöglicht, nachträglich den vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen zum Geburtsnamen zu bestimmen oder aus dem vor dem Ausspruch der Annahme geführten Namen und dem Familiennamen der annehmenden Person einen Doppelnamen zum Geburtsnamen zu bestimmen, wird in einem zweiten Halbsatz

nunmehr auf § 1617 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 BGB-E verwiesen. Ein Doppelname soll auch hier fakultativ ohne Bindestrich gebildet werden können. Besteht einer der Namen, der zur Bildung des neuen Geburtsdoppelnamens herangezogen werden soll, aus mehreren Namen, so darf – zur Vermeidung von Namensketten – nur einer der Namen, aus denen dieser Name besteht, für die Bildung des neuen Geburtsdoppelnamens herangezogen werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 der Überleitungsvorschriften ermöglicht Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform bereits nach Artikel 47 Absatz 1 EGBGB ihren Familiennamen bestimmt haben, nachträglich einen aus ihren ursprünglichen Namen gebildeten Familiendoppelnamen zu bestimmen. Weitere Möglichkeiten, die der Person bereits bei Bestimmung des Familiennamens zustanden, werden nicht erneut eröffnet, da Überleitungsvorschriften nur den Zweck verfolgen, eine Geltung des neuen Rechts auch für sogenannte „Altfälle“ vorzusehen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 sieht für das Internationale Privatrecht der Artikel 10 und 23 EGBGB vor, dass abgeschlossene Vorgänge dem bisherigen Recht unterliegen. Dies entspricht der in Artikel 220 Absatz 1 EGBGB für das IPR-NRG getroffenen Regelung und erlaubt es daher, die hierzu ergangene Rechtsprechung zu übertragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes – MindNamÄndG)

Zu Nummer 1 Buchstabe b) (Änderung des § 1 Absatz 5 MindNamÄndG)

Durch die Aufnahme des Verweises auf Absatz 4 in § 1 Absatz 5 Satz 2 MindNamÄndG wird geregelt, dass auch der Widerruf öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden muss und dass er auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Personenstandsgesetzes – PStG)

Zu Nummer 4 (Änderung des § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 PStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1617 Absatz 4 BGB-E. Auch die Erklärung, mit der ein sich nach § 1617 Absatz 4 Satz 1 bis 3 BGB-E ergebender Name abgelehnt wird, soll von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden können.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 2 (Änderung des § 168g FamFG)

Zu Nummer 1

Mit der redaktionellen Änderung in § 168 Absatz 1 FamFG wird das fehlende Komma nach den Wörtern „*Zustimmung des gesetzlichen Vertreters*“ eingefügt.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine durch die Änderung des § 1617 Absatz 4 BGB bedingte Folgeänderung. § 1617 Absatz 4 BGB enthält künftig die Regel, dass das Kind, einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen erhält, sofern die Eltern einen Monat nach

seiner Geburt keinen Geburtsnamen bestimmt haben. Eine Mitteilungspflicht des Standesamts an das Familiengericht besteht daher künftig nur noch, wenn zumindest ein Elternteil gegenüber dem Standesamt erklärt, dass er den gebildeten Doppelnamen ablehnt. In diesem Fall überträgt das Familiengericht nach § 1617 Absatz 4 Satz 4 das Recht zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes einem Elternteil.

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache
20(6)91

9. April 2024

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU im Rechtsausschuss

zum **Gesetzentwurf** der **Bundesregierung**
-Drucksache 20/9041-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das deutsche Namensrecht gilt als restriktiv und kompliziert. Es wurde über die Jahre fortlaufend weiterentwickelt und durch verschiedene Reformen punktuell angepasst. Es besteht weiterhin die Trennung zwischen privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Namensrecht, das sich auch in verschiedenen Rechtswegen, fortsetzt. Während das privatrechtliche Namensrecht die Namensbestimmung im Zusammenhang mit familiären Ereignissen regelt, beschränkt sich das öffentlich-rechtliche Namensrecht auf die Beseitigung schwerer Unzuträglichkeiten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Forderungen nach einer grundlegenden Neuordnung bestehen schon länger, weshalb 2018 das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Verwaltung, Forschung und Justiz eingesetzt hat, die sich mit notwendigen Änderungen und Gestaltungsmöglichkeiten befasst haben. In einem Eckpunktepapier formulierte die Expertengruppe Kernforderungen: Die namensrechtlichen Regelungen sollten in einem übersichtlichen System zusammengeführt werden, das sowohl den Namensserwerb als auch die Namensänderung erfasst, die geteilte Zuständigkeit sollte aufgegeben und die Namensänderung erleichtert werden. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts setzt nur einen Bruchteil der Empfehlungen der Expertengruppe um, insbesondere die Möglichkeit, echte Doppelnamen zu führen. Dies, und die Berücksichtigung der in Deutschland anerkannten nationalen Minderheiten bei der Namensführung, ist zu begrüßen. Daneben fehlt allerdings ein erheblicher Teil der regelungsbedürftigen Gegenstände des Namensrechts. Statt die Empfehlungen der Expertengruppe unter Hinzuziehung weiterer Aspekte fortzuentwickeln, bläht der aktuelle Entwurf die Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch unverhältnismäßig stark auf und verkompliziert sie, schafft systemfremde Normen im Regelungsgefüge des Bürgerlichen Gesetzbuchs und beendet insbesondere nicht die unglückliche Teilung des öffentlichen und privatrechtlichen Namensrechts, was letztlich weniger Bürokratie, geeinte Rechtsprechung und ein übersichtlicheres Normengefüge bedeutet hätte.

Auch die vorgeschlagene Änderung in Art. 10 Abs. 3 EGBGB ist nicht tragfähig. Mit der vorgesehenen Formulierung „Name“ statt „Familiename“, soll erreicht werden, dass fortan nicht mehr der Abstammungscharakter bei der Namenswahl zum Ausdruck kommen muss, sondern auch andere Namen zur Wahl zulässig sind. Hiermit ist es zwar

möglich die vom BGH (XII ZB 47/11 und vom 29. Juni 2022 – XII ZB 153/21) aufgegebenen Hürden zu überwinden, jedoch bleibt eine erhebliche Unsicherheit für die beschriebenen Fälle bestehen, in welchen das ausländische Recht keinen Vor- oder Familiennamen vorsieht. Namensketten würden somit ebenso zugelassen und damit einhergehend die Möglichkeit, dass deutsche Staatsbürger keinen Vor- und Zunamen tragen. Der Verweis der Bundesregierung auf eine Lösung im Wege des *ordre public* ist zu vermeiden und vermeidbar durch eine klare Regelung.

II. Daher fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf:

1. den vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts nach folgenden Maßgaben zu ändern:
 - a. In Artikel 1 in Nummer 1 ist § 1355 b Absatz 1 Nummer 3 BGB-E zu streichen. Eine geschlechtsangepasste Namensänderung, die nur daran anknüpft, dass der Name traditionell aus einem bestimmten Sprachraum stammt, rechtfertigt keine Namensänderungsmöglichkeit. Es fehlt nicht nur der subjektive Anknüpfungspunkt für eine Änderungsmöglichkeit. Es ist zudem in der Praxis ohne Nachweise kaum zu überprüfen, aus welchem Sprachraum ein Name stammt;
 - b. In Artikel 1 in Nummer 6 ist § 1617 f Absatz 1 Nummer 3 BGB-E, die Namensanpassungsmöglichkeit für Kinder, deren Name aus einem bestimmten Sprachraum stammen, aus den gleichen Gründen zu streichen;
 - c. In Artikel 1 in Nummer 2 ist in § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nr 2. BGB-E bezüglich des zu erteilenden Namens eine Kindeswohlprüfung vorzusehen und an weiteren entsprechenden Stellen hierauf zu verweisen;
 - d. In Artikel 1 in Nummer 6 ist in § 1617 e Absatz 3 BGB-E, die beschränkte Rückbenennungsmöglichkeit des Kindes nur auf selbst zuvor geführte Namen derart auszuweiten, sodass es dem Kind gestattet wird nach einer Trennung der sorgeberechtigten Mutter oder des sorgeberechtigten Vaters den gleichen Namen wie dieser zu führen;
 - e. Regelungen zur Erwachsenenadoption in § 1757 BGB-E, die die Namenswahl dem Erwachsenen freistellt, sind zu streichen;
 - f. Die Rechtswahl in Art. 10 Abs. 3 Satz 1 EGBGB-E muss weiterhin grundsätzlich an den Familiennamen anknüpfen, aber darüber hinaus sicherstellen, dass in begründeten Ausnahmefällen aufgrund der familiären Situation hiervon abgewichen werden darf - wie die Vorschrift schon heute sicherstellen will.
2. mittelfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen,
 - a. mit dem eine strukturelle Neukonzeption des deutschen Namensrechts erreicht wird,
 - b. der bei einer Neuregelung sicherheits- und migrationsrelevante Aspekte berücksichtigt, um Ordnungsinteressen und namensrechtliche Freiheiten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen,

- c. der Digitalisierungsmöglichkeiten in der Verwaltungspraxis ausreichend berücksichtigt;
- d. mit dem Änderungen des Vor- und Familiennamens aus anerkennenswertem Grund übersichtlich strukturiert und für die Praxis handhabbar verfasst werden;
- e. mit dem eine ausgewogene Regelung betreffend den Vertrauensschutz im Namensrecht formuliert wird;
- f. der die Zuständigkeit für Namenserwerb und -änderungen beim Standesamt bündelt, um die Spaltung zwischen Verwaltungsbehörde und Standesämtern entfallen zu lassen und damit einhergehend einen einheitlichen Rechtsweg zu erreichen.



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts

Bundestags-Drucksache: 20/9041

Bundesrats-Drucksache: 440/23

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (BT-Drs. 20/9041) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Namensrecht liberalisiert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Sustainable Development Goal 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 5.1 „alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt zu beenden“ und in Zielvorgabe 5.c „eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen zu beschließen und zu verstärken“. Außerdem leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 10 „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Zielvorgabe 10.3 „Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse zu reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht“.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, denn durch die erweiterten Möglichkeiten der Namenswahl und der Namensänderung, insbesondere durch die Möglichkeit der Wahl eines gemeinsamen Doppelnamens, wird die Gleichstellung der Geschlechter auf der Ebene von Ehe und Familie gestärkt. Die Möglichkeit der Wahl einer geschlechtsangepassten Form des Familiennamens leistet außerdem – mit Blick auf die identitätsstiftende Funktion des Namens – einen Beitrag zur Selbstbestimmung und Inklusion von Menschen, die Kulturkreisen angehören, in denen Familiennamen nach dem Geschlecht abgewandelt werden und die diesen Teil ihres kulturellen Erbes fortführen wollen. Entsprechendes gilt für weitere Namenstraditionen, die künftig verwirklicht werden können.

Damit folgt der Entwurf dem Prinzip „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

**Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:**

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 - Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- SDG 5 – Geschlechtergleichheit
- Indikatorenbereich 9.1.a - Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen gestalten

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 8. November 2023

Muhanad Al-Halak, MdB
Berichterstatter

Dr. Rainer Kraft, MdB
Berichterstatter

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG)

– Drucksache 20/9470 –

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9470 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht
(DÜV-AnpassG)	(DÜV-AnpassG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des AZR-Gesetzes	Änderung des AZR-Gesetzes
Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) , das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) , das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:	a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Vollzugseinrichtungen, Luftsicherheitsbehörden, atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden sowie das Bundesamt für Justiz“.	„§ 15 Datenübermittlung an Ausländerbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Vollzugseinrichtungen, Luftsicherheitsbehörden, atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden, oberste Bundes- und Landesbehörden sowie das Bundesamt für Justiz“.
b) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:	b) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:
„§ 15a Automatisierte Datenübermittlung“.	„§ 15a Automatisierte Datenübermittlung“.
c) Die Angabe zu § 18d wird wie folgt gefasst:	c) Die Angabe zu § 18d wird wie folgt gefasst:
„§ 18d Datenübermittlung an die Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen“.	„§ 18d Datenübermittlung an die Jugendämter, die Unterhaltsvorschussstellen und die Elterngeldstellen“.
	d) Die Angabe zu § 18f wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	„§ 18f Datenübermittlung an die Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit und die Familienkassen“.
d) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe zu § 26a eingefügt:	e) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe zu § 26a eingefügt:
„§ 26a Datenübermittlung an die Europäische Kommission nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG“.	„§ 26a Datenübermittlung an die Europäische Kommission nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG“.
e) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:	f) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:
„§ 34 Auskunft an die betroffene Person; Datenschutzcockpit“.	„§ 34 Auskunft an die betroffene Person; Datenschutzcockpit“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausländern“ die Wörter „und von natürlichen oder juristischen Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben,“ eingefügt.	a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausländern“ die Wörter „und von natürlichen oder juristischen Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben,“ eingefügt.
b) In Satz 2 werden die Wörter „ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften“ durch die Wörter „ausländer-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.	b) In Satz 2 werden die Wörter „ausländer- oder asylrechtlicher Vorschriften“ durch die Wörter „ausländer-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben oder denen eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist,“.	„2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben oder denen eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist,“.
bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „getroffen worden sind“ ein Komma und die Wörter „gegen die Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nach Kapitel 5 Abschnitt 2 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt sind“ eingefügt.	bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „getroffen worden sind“ ein Komma und die Wörter „gegen die Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nach Kapitel 5 Abschnitt 2 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt sind“ eingefügt.
cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:	cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„3a. die existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz oder dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen,“.	„3a. die existenzsichernde Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz oder dem Zweiten, Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen,“.
dd) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 5“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 2, 3, 5 oder Absatz 7“ ersetzt.	dd) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2, 3 oder Abs. 5“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 2, 3, 5 oder Absatz 7“ ersetzt.
b) Absatz 2c wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2c wird wie folgt gefasst:
„(2c) Zum Zweck der Zusammenarbeit der für die Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit oder zur Ausbildung oder zur Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit zuständigen Behörden ist die Speicherung von Daten, einschließlich des Verfahrensverlaufs und der Entscheidungsinhalte, ferner zulässig bei Ausländern, bei denen die Bundesagentur für Arbeit	„(2c) Zum Zweck der beschleunigten Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit oder zur Ausbildung oder zur beschleunigten Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit ist die Speicherung von Daten ferner zulässig bei Ausländern, bei denen die Bundesagentur für Arbeit bereits vor der Beantragung eines Aufenthaltstitels eine Entscheidung über die Ausübung einer Beschäftigung getroffen hat oder sie eine solche Entscheidung getroffen hat, ohne dass ein Aufenthaltstitel für die Ausübung der Beschäftigung erforderlich ist.“
1. eine Zustimmung, auch wenn sie in einem Verfahren nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung erteilt wird,	
2. eine Arbeitserlaubnis,	
3. eine Zustimmung im Werkvertragsverfahren,	
4. eine Vermittlungsbestätigung oder	
5. das Einvernehmen	
zu einer Beschäftigung erteilt hat oder erteilen wird.“	
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„(4) Darüber hinaus ist es in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 14 zulässig, die Daten von denjenigen natürlichen oder juristischen Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für den gespeicherten Ausländer abgegeben haben, zum Datensatz des Ausländers hinzuzuspeichern. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 13 auch für Daten von natürlichen oder juristischen Personen, die nach § 64 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes dazu verpflichtet sind, Ausländer außer Landes zu bringen.“	„(4) Darüber hinaus ist es in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 14 zulässig, die Daten von denjenigen natürlichen oder juristischen Personen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes für den gespeicherten Ausländer abgegeben haben, zum Datensatz des Ausländers hinzuzuspeichern. Dies gilt in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 13 auch für Daten von natürlichen oder juristischen Personen, die nach § 64 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes dazu verpflichtet sind, Ausländer außer Landes zu bringen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 4 wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
aa) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „frühere Namen“ die Wörter „und frühere Geschlechter (frühere Personalien)“ eingefügt.	bb) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „frühere Namen“ die Wörter „und frühere Geschlechtseinträge (frühere Personalien)“ eingefügt.
bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:	cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.	„6a. Angaben zu Beginn und Ende von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch einschließlich der zuständigen Behörde,“.
cc) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „bezeichneten Anlässen,“ die Wörter „Angaben zu Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3,“ eingefügt.	dd) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „bezeichneten Anlässen,“ die Wörter „Angaben zu Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3,“ eingefügt.
b) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
	„6. Angaben zu Verteilungen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes oder § 46 des Asylgesetzes,“

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	bb) In Nummer 8 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.
c) Absatz 3d wird wie folgt gefasst:	c) Die Absätze 3c und 3d werden aufgehoben.
„(3d) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2c werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die von der Bundesagentur für Arbeit, der Ausländerbehörde oder der Visumstelle angeforderten oder durch sie ausgestellten jeweils erforderlichen Dokumente über erhobene Beschäftigungsdaten und die auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen, einschließlich ihrer besonderen Bestimmungen, gespeichert.“	
d) In Absatz 3e wird die Angabe „und 3“ gestrichen und werden nach den Wörtern „dazugehörigen Referenznummern“ die Wörter „sowie bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das endgültig zuständige Jugendamt“ eingefügt.	d) Die bisherigen Absätze 3e bis 3g werden die Absätze 3c bis 3e.
e) Nach Absatz 3f wird folgender Absatz 3g eingefügt:	
„(3g) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“	
f) In Absatz 4 Nummer 5 werden nach den Wörtern „frühere Namen,“ die Wörter „frühere Geschlechter,“ eingefügt:	e) In Absatz 4 Nummer 5 werden nach den Wörtern „frühere Namen“ die Wörter „und frühere Geschlechtseinträge (frühere Personalien)“ eingefügt.
g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Bei natürlichen oder juristischen Personen nach § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 13 oder Nummer 14 werden folgende Daten gespeichert:	„(6) Bei natürlichen oder juristischen Personen nach § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 13 oder Nummer 14 werden folgende Daten gespeichert:
1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,	1. die Bezeichnung der Stelle, die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen,
2. Familienname oder Name der juristischen Person, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort,	2. Familienname oder Name der juristischen Person, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort,

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet,	3. gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet,
4. erfolglose Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers nach Aufwendung öffentlicher Mittel.“	4. erfolglose Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers nach Aufwendung öffentlicher Mittel.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:	5. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2b“ durch die Angabe „Absatz 2b, 2c“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1a wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.	aa) In Nummer 1a wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.
cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 6, 13 und 14“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 6 und 13“ ersetzt.	bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 3 bis 6, 13 und 14“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 6 und 13“ ersetzt.
dd) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:	cc) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter), die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) und die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.	„8. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter), die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) und die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie die Bundesagentur für Arbeit in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.
ee) Nummer 8a wird wie folgt gefasst:	dd) Nummer 8a wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„8a. die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a,“.	„8a. die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a,“.
ff) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	ee) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
gg) Folgende Nummer 11 wird angefügt:	ff) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
„11. die Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen, in denen der Maßregelvollzug stattfindet, sowie Einrichtungen, in denen Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam oder ergänzende Vorbereitungshaft sowie Haft gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vollzogen wird (Vollzugseinrichtungen) in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3.“	„11. die Einrichtungen, in denen Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam oder ergänzende Vorbereitungshaft sowie Haft gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vollzogen wird (Abschiebungshafteinrichtungen) in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3.“
b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e, 3f“ durch die Wörter „Absatz 2, 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c bis 3f“ ersetzt.	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e, 3f“ durch die Wörter „Absatz 2, 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c und 3d ersetzt.
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „5b bis 5d, Absatz 2 Nummer 1 bis 11, Absatz 3“ durch die Wörter „5b bis 6 und 8, Absatz 2, 3“ ersetzt.	bb) In Nummer 2 werden die Wörter „5b bis 5d, Absatz 2 Nummer 1 bis 11, Absatz 3“ durch die Wörter „5b bis 6 und 8, Absatz 2, 3“ ersetzt.
cc) In Nummer 4 wird die Angabe „5b bis 6“ durch die Wörter „5b bis 6 und 8“ und die Angabe „3e und 3f“ durch die Angabe „3e, 3f und 3g“ ersetzt.	cc) In Nummer 4 wird die Angabe „5b bis 6“ durch die Wörter „5b bis 6 und 8“ und die Angabe „3e und 3f“ durch die Angabe „3e, 3f und 3g“ ersetzt.
dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„6. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter), die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) und die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter) die Daten nach § 3 Absatz 3e in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a sowie die Bundesagentur für Arbeit die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 und Absatz 3d in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.	„6. die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter), die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) und die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen die Daten nach § 3 Absatz 3 in den Fällen des § 2 Absatz 1a Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter) die Daten nach § 3 Absatz 3c in den Fällen des § 2 Absatz 2 Nummer 3a sowie die Bundesagentur für Arbeit die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.
ee) In Nummer 6a werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6a“ ersetzt.	ee) In Nummer 6a werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 8“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Nummer 6a“ ersetzt.
ff) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	ff) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
gg) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	gg) Folgende Nummer 8 wird angefügt:
„8. die in Absatz 1 Nummer 11 bezeichneten Stellen die Haftunterbringung nach den §§ 62, 62b und 62c des Aufenthaltsgesetzes oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sowie die gegenwärtige Anschrift während der Haftunterbringung.“	„8. die in Absatz 1 Nummer 11 bezeichneten Stellen die Freiheitsentziehung nach den §§ 62, 62b und 62c des Aufenthaltsgesetzes oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 sowie die gegenwärtige Anschrift während der Freiheitsentziehung.“
c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	aa) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
bb) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	bb) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:
„8. eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,“.	„8. die Erteilung einer nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Vorabzustimmung oder
	9. Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit über die Ausübung einer Beschäftigung in den Fällen des § 2 Absatz 2c,“.
	cc) Nach dem Wort „übermitteln“ werden ein Semikolon und die Wörter „betrifft die Speicherung Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge oder gerichtliche Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren, mit denen ein Schutzstatus nach dem Asylgesetz zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt oder jeder der vorgenannten Schutzstatus abgelehnt wird, ohne dass damit eine Rückkehrentscheidung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz einhergeht, ist nur der Tenor der jeweiligen Entscheidung zu übermitteln“ eingefügt.
6. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ ein Komma und die Wörter „sofern sie nicht lediglich zum Datenabruf berechtigt sind,“ eingefügt.	6. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ ein Komma und die Wörter „sofern sie nicht lediglich zum Datenabruf berechtigt sind,“ eingefügt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:	7. § 10 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „sofern es sich nicht lediglich auf die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bezieht“ gestrichen.	a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „sofern es sich nicht lediglich auf die Grunddaten nach § 14 Abs. 1 bezieht“ gestrichen.
b) In Absatz 1a Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben“ durch die Wörter „ausländer-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben“ ersetzt.	b) In Absatz 1a Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „ausländer- oder asylrechtlichen Aufgaben“ durch die Wörter „ausländer-, asyl- oder staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben“ ersetzt.
	c) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	„Das Ersuchen kann zum Zweck der Einhaltung der Verteilentscheidung bei Asylsuchenden oder unerlaubt eingereisten Ausländern durch Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch nur mit der Optionsnummer gestellt werden.“
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Ausnahme der früheren Namen“ die Wörter „und der früheren Geschlechter“ eingefügt.	aa) In Satz 1 wird das Wort „Namen“ durch das Wort „Personalien“ ersetzt.
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Ausnahmen in Satz 1 gelten nicht für die Ausländerbehörden und die Aufnahmeeinrichtungen.“	„Die Ausnahmen in Satz 1 gelten nicht für die Ausländerbehörden und die Aufnahmeeinrichtungen.“
d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Das Ersuchen einer Ausländerbehörde zur Prüfung der Person des Verpflichtungsgebers nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes kann auch nur mit den verfügbaren Personalien des Verpflichtungsgebers nach § 3 Absatz 6 Nummer 2 gestellt werden. Die Registerbehörde übermittelt daraufhin zu Personen mit übereinstimmenden oder nur geringfügig davon abweichenden Personalien	„(3a) Das Ersuchen einer Ausländerbehörde zur Prüfung der Person des Verpflichtungsgebers nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes kann auch nur mit den verfügbaren Personalien des Verpflichtungsgebers nach § 3 Absatz 6 Nummer 2 gestellt werden. Die Registerbehörde übermittelt daraufhin zu Personen mit übereinstimmenden oder nur geringfügig davon abweichenden Personalien
1. die Daten nach § 3 Absatz 6,	1. die Daten nach § 3 Absatz 6,
2. die Angaben zu den von diesen Personen abgegebenen Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 14 sowie	2. die Angaben zu den von diesen Personen abgegebenen Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 14 sowie
3. die Angaben zu Dokumenten nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8.	3. die Angaben zu Dokumenten nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8.
Die ersuchende Behörde hat alle Daten, die nicht zur betroffenen Person gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.“	Die ersuchende Behörde hat alle Daten, die nicht zur betroffenen Person gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Aufzeichnungen zu vernichten.“
e) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:	f) Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„3. Datenübermittlungen zwischen leistungsgewährenden Behörden untereinander nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie mit den Ausländer- und den im Übrigen zuständigen Landesbehörden jeweils, soweit für den Ausländer noch keine Versicherungsnummer nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch bekannt ist,“.	„3. Datenübermittlungen zwischen leistungsgewährenden Behörden untereinander nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie mit den Ausländer- und den im Übrigen zuständigen Landesbehörden jeweils, soweit für den Ausländer noch keine Versicherungsnummer nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch bekannt ist,“.
bb) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3a und 3b eingefügt:	
„3a Datenübermittlungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den Ausländerbehörden und den Visumstellen in den Fällen des § 2 Absatz 2c,	
3b Datenübermittlungen von öffentlichen Stellen untereinander zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag oder“.	
	g) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
	„Handelt es sich bei dem gespeicherten Dokument um eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die mit einer Rückkehrentscheidung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz oder einer Entscheidung zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach dem Aufenthaltsgesetz einhergeht oder um eine entsprechende gerichtliche Entscheidung in einem asylrechtlichen Verfahren, übermittelt die Registerbehörde dieses Dokument auf Ersuchen zur Durchsetzung der Rückkehrentscheidung oder des Einreise- und Aufenthaltsverbots nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden sowie an sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder.“
8. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	8. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„Angaben zu früheren Namen und zu früheren Geschlechtern werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt.“	„Angaben zu früheren Personalien werden nur auf besonderes Ersuchen übermittelt.“
b) Folgender Satz wird angefügt:	b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen.“	„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Ausländerbehörden und Aufnahmeeinrichtungen.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:	9. § 15 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Staatsanwaltschaften,“ das Wort „Vollzugseinrichtungen,“ eingefügt.	a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Staatsanwaltschaften,“ das Wort „Vollzugseinrichtungen,“ eingefügt.
b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „an“ gestrichen und werden nach dem Wort „Strafvollstreckung“ die Wörter „und die Vollzugseinrichtungen zum Strafvollzug“ eingefügt.	b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „3f“ durch die Angabe „3d“ ersetzt.
	bb) In Nummer 4 wird das Wort „an“ gestrichen und werden nach dem Wort „Strafvollstreckung“ die Wörter „und an die Vollzugseinrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vollziehung von Freiheitsentziehungen“ eingefügt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „3f“ durch die Angabe „3d“ ersetzt.
10. § 15a wird wie folgt geändert:	10. § 15a wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „an Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ gestrichen.	a) In der Überschrift werden die Wörter „an Ausländerbehörden und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ gestrichen.
b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sofern sich der Ausländer noch im Leistungsbezug befindet, werden diese Angaben ebenfalls an die zuständige Leistungsbehörde übermittelt.“	„Sofern sich der Ausländer noch im Leistungsbezug befindet, werden diese Angaben ebenfalls an die zuständige Leistungsbehörde übermittelt.“
c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„(4) Die Registerbehörde übermittelt der zuständigen Ausländerbehörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zum Beginn und zum Ende des Leistungsbezuges der betroffenen Person nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a unverzüglich nach deren jeweiliger Speicherung.	„(4) Die Registerbehörde übermittelt der zuständigen Ausländerbehörde in den Fällen, in denen der Leistungsbezug zu einer Aufhebung oder einer Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis führen kann, neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zum Beginn und zum Ende des Leistungsbezuges der betroffenen Person nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a unverzüglich nach deren jeweiliger Speicherung.
(5) Die Registerbehörde übermittelt der mit der Förderung der Ausreisen und der Förderung der Reintegration betrauten Ausländerbehörde oder öffentlichen Stelle neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zur Wiedereinreise der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung, es sei denn, die Angaben zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration und die Angaben der Wiedereinreise der betroffenen Person wurden jeweils von derselben Ausländerbehörde oder öffentlichen Stelle an das Register übermittelt. Im Falle der Wiedereinreise einer Person, deren vormalige Ausreise aus dem Bundesgebiet durch eine Abschiebung durchgesetzt worden ist, übermittelt die Registerbehörde der vor der Ausreise gespeicherten aktenführenden Behörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zur Wiedereinreise der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung, es sei denn, diese Behörde hat die Angaben zur Wiedereinreise selbst an das Register übermittelt.“	(5) Die Registerbehörde übermittelt der mit der Förderung der Ausreisen und der Förderung der Reintegration betrauten Ausländerbehörde oder öffentlichen Stelle neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zur Wiedereinreise der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung, es sei denn, die Angaben zur Förderung der freiwilligen Ausreise und Reintegration und die Angaben der Wiedereinreise der betroffenen Person wurden jeweils von derselben Ausländerbehörde oder öffentlichen Stelle an das Register übermittelt. Im Falle der Wiedereinreise einer Person, deren vormalige Ausreise aus dem Bundesgebiet durch eine Abschiebung durchgesetzt worden ist, übermittelt die Registerbehörde der vor der Ausreise gespeicherten aktenführenden Behörde neben den Grundpersonalien und der AZR-Nummer zum Zweck der eindeutigen Zuordnung die Angaben zur Wiedereinreise der betroffenen Person unverzüglich nach deren Speicherung, es sei denn, diese Behörde hat die Angaben zur Wiedereinreise selbst an das Register übermittelt.“
	11. In § 17 Absatz 1 Nummer 12 werden die Wörter „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde“ durch die Wörter „Angaben zu Verteilungen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes oder § 46 des Asylgesetzes“ ersetzt.
11. § 17a wird wie folgt geändert:	12. § 17a wird wie folgt geändert:
a) Nummer 3 wird aufgehoben.	a) Nummer 3 wird aufgehoben.
b) Die Nummern 4 bis 5a werden die Nummern 3 bis 5.	b) Die Nummern 4 bis 5a werden die Nummern 3 bis 5.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
12. § 17b wird wie folgt geändert:	13. § 17b wird wie folgt geändert:
a) Nummer 3 wird aufgehoben.	a) Nummer 3 wird aufgehoben.
b) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.	b) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
13. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	14. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c.“	„6. Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 2c.“
14. § 18a wird wie folgt geändert:	15. § 18a wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt sowie auf besonderes Ersuchen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers,“.	„2. das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt sowie auf besonderes Ersuchen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers,“.
bb) In Nummer 9 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.	bb) In Nummer 9 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.
cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:	cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.	„9a. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.
b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„Den Trägern der Sozialhilfe und den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zum Zweck der weiteren Überprüfung der Identität und zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen auf Ersuchen zudem die zu den Fingerabdruckdaten zugehörigen Referenznummern übermittelt.“	„Den Trägern der Sozialhilfe und den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zum Zweck der weiteren Überprüfung der Identität und zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen auf Ersuchen zudem die zu den Fingerabdruckdaten zugehörigen Referenznummern übermittelt.“
15. § 18b wird wie folgt geändert:	16. § 18b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 8 werden die Wörter „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde“ durch die Wörter „Angaben zu Verteilungen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes oder § 46 des Asylgesetzes“ ersetzt.
aa) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	bb) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
bb) Die folgenden Nummern 13 und 14 werden angefügt:	cc) Die folgenden Nummern 13 und 14 werden angefügt:
„13. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,	„13. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
14. die zu den Fingerabdruckdaten zugehörigen Referenznummern.“	14. die zu den Fingerabdruckdaten zugehörigen Referenznummern.“
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) An die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 68 Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie auf besonderes Ersuchen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers übermittelt.“	„(2) An die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen werden zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 68 Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, das Datum der Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie auf besonderes Ersuchen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers übermittelt.“

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
16. § 18d wird wie folgt geändert:	17. § 18d wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Jugendämter“ die Wörter „und die Unterhaltsvorschussstellen“ eingefügt.	a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Jugendämter“ ein Komma und die Wörter „die Unterhaltsvorschussstellen und die Elterngeldstellen“ eingefügt.
b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:	b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 8 werden die Wörter „die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle,“ gestrichen.	aa) In Nummer 8 werden die Wörter „und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stelle“ gestrichen.
bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:	bb) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
„9. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.	„9. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,“.
cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 10 werden die Nummern 10 bis 12.	cc) Die bisherigen Nummern 9 bis 10 werden die Nummern 10 bis 12.
c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) An die Jugendämter und weiteren für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:	„(2) An die Jugendämter und weiteren für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:
1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,	1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,	2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren,	3. Angaben zum Asylverfahren,

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
4. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz oder dem Zweiten, dem Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.“	4. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz oder dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.
	(3) An die für den Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Stellen (Elterngeldstellen) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten sowie Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen übermittelt.“
17. § 18e wird wie folgt geändert:	18. § 18e wird wie folgt geändert:
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	b) Absatz 2 wird aufgehoben.
	c) In Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
	19. § 18f wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 18f Datenübermittlung an die Familienkasse Direktion und die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit“
	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	„(3) An die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes und nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:
	1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
	2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	3. begleitende minderjährige Kinder und Jugendliche, Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner jeweils mit Familienname und Vornamen.“
18. In § 18g Nummer 1 werden nach den Wörtern „andere Namen“ das Komma und die Wörter „frühere Namen“ gestrichen.	20. In § 18g Nummer 1 werden nach den Wörtern „andere Namen“ das Komma und die Wörter „frühere Namen“ gestrichen.
19. § 19 wird wie folgt gefasst:	21. § 19 wird wie folgt gefasst:
„§ 19	„§ 19
Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden	Datenübermittlung an die Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden
An die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und an die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden (Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz und dem Bundesvertriebenengesetz auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:	An die zum Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und an die nach dem Bundesvertriebenengesetz zuständigen Behörden (Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenbehörden) werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz und dem Bundesvertriebenengesetz auf Ersuchen die Grunddaten und folgende Daten übermittelt:
1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen und Aliaspersonalien,	1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen und Aliaspersonalien,
2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,	2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,
3. Angaben zum Asylverfahren,	3. Angaben zum Asylverfahren,
4. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit,	4. Ablehnung eines Antrages auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit,
5. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.	5. Ablehnung oder Rücknahme der Feststellung der Aussiedler- oder Spätaussiedlereigenschaft.
An die Staatsangehörigkeitsbehörden werden darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz auf Ersuchen die Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übermittelt. Zur Beratung über die Stellung eines Antrags auf Einbürgerung werden die in den Sätzen 1 und 2 genannten Daten mit Einwilligung der betroffenen Person auf Ersuchen an die Staatsangehörigkeitsbehörden übermittelt.“	An die Staatsangehörigkeitsbehörden werden darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz auf Ersuchen die Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übermittelt. Zur Beratung über die Stellung eines Antrags auf Einbürgerung werden die in den Sätzen 1 und 2 genannten Daten mit Einwilligung der betroffenen Person auf Ersuchen an die Staatsangehörigkeitsbehörden übermittelt.“

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	22. § 21 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
	„(4) Ist für die Erteilung eines Visums die Zustimmung der Ausländerbehörde oder der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit der Ausländerbehörde oder der Bundesagentur für Arbeit die dafür erforderlichen Daten. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Auslandsvertretung oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten aus sonstigen Gründen für die Erteilung des Visums um eine Stellungnahme der Ausländerbehörde oder der Bundesagentur für Arbeit nachsucht.“
	b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Die Dokumente nach § 3 Absatz 3c“ durch die Wörter „Die der Speicherung zugrundeliegenden Dokumente“ ersetzt.
20. In § 21a Satz 1 wird nach den Wörtern „Nummer 1 und“ die Angabe „2 sowie“ eingefügt.	23. In § 21a Satz 1 wird nach den Wörtern „Nummer 1 und“ die Angabe „2 sowie“ eingefügt.
21. § 22 wird wie folgt geändert:	24. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren können zugelassen werden.“ durch die Wörter „Folgende öffentliche Stellen nehmen zum Abruf von Daten der betroffenen Person am automatisierten Verfahren teil.“ ersetzt.	aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren können zugelassen werden.“ durch die Wörter „Folgende öffentliche Stellen nehmen zum Abruf von Daten der betroffenen Person am automatisierten Verfahren teil.“ ersetzt.
bbb) Die Nummern 5 und 5a werden wie folgt gefasst:	bbb) Die Nummern 5 und 5a werden wie folgt gefasst:
„5. die Staatsanwaltschaften, mit Ausnahme der Generalstaatsanwaltschaften,	„5. die Staatsanwaltschaften, mit Ausnahme der Generalstaatsanwaltschaften,
5a. die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit,“.	5a. die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit,“.
ccc) Nach Nummer 5b wird folgende Nummer 5c eingefügt:	ccc) Nach Nummer 5b wird folgende Nummer 5c eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„5c. die Vollzugseinrichtungen,“.	„5c. die Abschiebungseinrichtungen,“.
ddd) Nummer 8c wird wie folgt gefasst:	ddd) Nummer 8c wird wie folgt gefasst:
„8c. die Jugendämter und Unterhaltsvorschußstellen,“.	„8c. die Jugendämter und Unterhaltsvorschußstellen,“.
	eee) Folgende Nummer 8f wird eingefügt:
	„8f. die Familienkassen,“
bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Soweit der Datenabruf noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgt, haben die genannten Behörden bis zum 1. August 2026 die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen des Absatzes 2 zu schaffen und die Zulassung bei der Registerbehörde zu beantragen. Andere öffentliche Stellen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden.“	„Soweit der Datenabruf noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgt, haben die genannten Behörden bis zum 1. August 2026 die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen des Absatzes 2 zu schaffen und die Zulassung bei der Registerbehörde zu beantragen. Andere öffentliche Stellen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zum Abruf von Daten der betroffenen Person im automatisierten Verfahren zugelassen werden.“
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „soweit es wegen der Häufigkeit der Übermittlungersuchen oder der Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen ist und“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.	b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „soweit es wegen der Häufigkeit der Übermittlungersuchen oder der Eilbedürftigkeit unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen ist und“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.
	25. In § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
22. In § 23a Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „frühere Namen,“ gestrichen.	26. § 23a Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
	b) In Nummer 4 werden die Wörter „frühere Namen,“ gestrichen.
23. In § 24a Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „3d“ eingefügt.	
24. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:	27. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„§ 26a	„§ 26a
Datenübermittlung an die Europäische Kommission nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG	Datenübermittlung an die Europäische Kommission nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG
An die Europäische Kommission werden die Daten, die dem Umfang nach den Daten nach § 91a des Aufenthaltsgesetzes entsprechen, zur Aufgabenerfüllung nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG übermittelt. § 26 Satz 4 ist nicht anzuwenden.“	An die Europäische Kommission werden die Daten, die dem Umfang nach den Daten nach § 91a des Aufenthaltsgesetzes entsprechen, zur Aufgabenerfüllung nach Artikel 27 der Richtlinie 2001/55/EG übermittelt. § 26 Satz 4 ist nicht anzuwenden.“
25. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:	28. Dem § 28 wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus ist es zulässig, Daten von natürlichen oder juristischen Personen zu den gespeicherten Daten des Ausländers hinzuzuspeichern, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben.“	„Darüber hinaus ist es zulässig, Daten von natürlichen oder juristischen Personen zu den gespeicherten Daten des Ausländers hinzuzuspeichern, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben haben.“
26. § 29 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:	29. § 29 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. bei Erteilung eines Visums das Datum und das Dokument der Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers und die Angabe, ob im Falle früherer Aufwendung öffentlicher Mittel die Inanspruchnahme seiner Person erfolglos war,“.	„10. bei Erteilung eines Visums das Datum und das Dokument der Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und die Stelle, bei der sie vorliegt, sowie Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort sowie die gegenwärtige Anschrift im Bundesgebiet des Verpflichtungsgebers und die Angabe, ob im Falle früherer Aufwendung öffentlicher Mittel die Inanspruchnahme seiner Person erfolglos war,“.
	30. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ wird durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	„Die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, die für die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch nach Landesrecht zuständigen Stellen (Jugendämter), die für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen (Unterhaltsvorschussstellen), die für die Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen (Träger der Sozialhilfe) und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen sind zur Übermittlung der Angabe verpflichtet, ob im Falle früherer Aufwendung öffentlicher Mittel die Inanspruchnahme des Verpflichtungsgebers erfolglos war (§ 29 Absatz 1 Nummer 10).“
27. In § 31 Absatz 3 wird die Angabe „10 Abs. 1“ durch die Wörter „10 Absatz 1, 3a und 6“ ersetzt.	31. In § 31 Absatz 3 wird die Angabe „10 Abs. 1“ durch die Wörter „10 Absatz 1, 3a und 6“ ersetzt.
28. In § 32 Absatz 1 Nummer 6 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „und Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes“ eingefügt.	32. In § 32 Absatz 1 Nummer 6 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „und Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes“ eingefügt.
29. § 33 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	33. § 33 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 22 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“	„§ 22 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“
30. § 34 wird wie folgt geändert:	34. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Datenschutzcockpit“ angefügt:	a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Datenschutzcockpit“ angefügt.
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„(6) Die Registerbehörde ist verpflichtet, der betroffenen Person die Übermittlung ihrer Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz digital über eine zentrale Stelle transparent zu machen (Datenschutzcockpit). § 10 des Onlinezugangsgesetzes gilt entsprechend.“	„(6) Die Registerbehörde ist verpflichtet, sämtliche Datenübermittlungen nach diesem Gesetz an das Register und aus dem Register gemäß §§ 9, 13 zu protokollieren und der betroffenen Person digital über eine zentrale Stelle transparent zu machen (AZR-Datenschutzcockpit). Dazu stellt die Registerbehörde eine IT-Komponente zur Verfügung, mit der sich natürliche Personen Auskünfte zu den sie betreffenden Datenübermittlungen nach diesem Gesetz von öffentlichen Stellen an das Register und vom Register an öffentliche Stellen anzeigen lassen können. Diese Daten werden im AZR-Datenschutzcockpit nur für die Dauer des jeweiligen Nutzungsvorgangs gespeichert; nach Beendigung des Nutzungsvorgangs sind sie unverzüglich zu löschen. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend. § 10 des Onlinezugangsgesetzes bleibt unberührt für Datenübermittlungen nach dem Identifikationsnummerngesetz. Sobald das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekannt gibt, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Anzeige der Datenübermittlungen nach diesem Gesetz im Datenschutzcockpit nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen, sollen das Datenschutzcockpit nach dem Onlinezugangsgesetz und das Datenschutzcockpit nach diesem Gesetz in der Weise zusammengeführt werden, dass das AZR-Datenschutzcockpit im Datenschutzcockpit nach dem Onlinezugangsgesetz aufgeht. § 9 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes gilt ab diesem Zeitpunkt entsprechend. Das Nähere zum Zugang, den technischen Verfahren, den technischen Formaten der Datensätze und den Übertragungswegen legt das Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung fest.“
31. § 36 wird wie folgt geändert:	35. § 36 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Löschung erfolgt ferner, wenn die Registerbehörde eine Mitteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält.“	„Eine Löschung erfolgt ferner, wenn die Registerbehörde eine Mitteilung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält.“
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Daten sind auch“ durch die Wörter „Der Datensatz eines Ausländers ist“ ersetzt, wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Daten sind auch“ durch die Wörter „Der Datensatz eines Ausländers ist“ ersetzt, wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Daten“ durch die Wörter „Der Datensatz“ und wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.	bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Daten“ durch die Wörter „Der Datensatz“ und wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
cc) Satz 3 wird aufgehoben.	cc) Satz 3 wird aufgehoben.
c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ die Wörter „oder von der Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes“ eingefügt.	c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ die Wörter „oder von der Feststellung der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes“ eingefügt.
32. Dem § 42 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	36. § 42 Absatz 4 wird gestrichen.
„Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche für die Datenverarbeitung, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die jeweils zuständigen Landesbeauftragten und die Aufsichtsbehörde.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung	Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung
Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 30. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:	1. § 8 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:	a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. Strafvollzug,“.	„6a. Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen,“.
b) Die Nummern 15 und 16 werden wie folgt gefasst:	b) Die Nummern 15 und 16 werden wie folgt gefasst:
„15. Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz,	„15. Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz,

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
16. Aufgaben nach dem Bundesvertriebenengesetz,“.	16. Aufgaben nach dem Bundesvertriebenengesetz,“.
c) In Nummer 35 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	c) In Nummer 35 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
d) Die folgenden Nummern 36 und 37 werden angefügt:	d) Die folgenden Nummern 36 bis 39 werden angefügt:
„36. Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,	„36. Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
	37. Aufgaben nach dem Bundeseltern- geld- und Elternzeitgesetz,
	38. Aufgaben nach Abschnitt X des Ein- kommensteuergesetzes und nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes,
37. Grunddatenauskunft.“	39. Grunddatenauskunft.“
2. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	2. § 10 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„In der Antragsbegründung ist darzulegen, in welchem Umfang und an welchen Standorten Einrichtungen zum Datenabruf im automatisierten Verfahren geschaffen werden sollen.“	„In der Antragsbegründung ist darzulegen, in welchem Umfang und an welchen Standorten Einrichtungen zum Datenabruf im automatisierten Verfahren geschaffen werden sollen.“
	3. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sechs Monate“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
3. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	4. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Der Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:	aa) Der Nummer 1 werden die folgenden Buchstaben d und e angefügt:
„d) Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a des AZR-Gesetzes,	„d) Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 6a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a des AZR-Gesetzes,
e) Daten nach § 3 Absatz 3d in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes, soweit es sich nicht um eine Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung handelt,“.	e) Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes, sofern nicht Nummer 5 einschlägig ist,“.
bb) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe e angefügt:	bb) Der Nummer 2 wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) Daten nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des AZR-Gesetzes,“.	„e) Daten nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 des AZR-Gesetzes,“.
	cc) In Nummer 4 werden die Wörter „des AZR-Gesetzes und Dokumente nach § 3 Absatz 3c“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
	„5. nach sechs Monaten Daten zu Freiheitsentziehungen nach den §§ 62, 62b und 62c des Aufenthaltsgesetzes und Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013,“.
cc) In Nummer 5 werden vor dem Punkt am Ende ein Komma und die Wörter „soweit es sich um eine Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung handelt“ eingefügt.	ee) Nummer 5 wird Nummer 6 und wird wie folgt gefasst:
	„6. nach neun Monaten Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Einreise der Person erfolgt ist.“
b) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a bis c und e sowie der Nummern 2 bis 4“ ersetzt.	b) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a bis c und e sowie der Nummern 2 bis 4 und 6“ ersetzt.
c) Folgender Satz wird angefügt:	c) Folgende Sätze werden angefügt:
„Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall der Nummer 1 Buchstabe d ist das Datum zum Ende des Leistungsbezuges.“	„Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall der Nummer 1 Buchstabe d ist das Datum zum Ende des Leistungsbezuges. Maßgeblich für den Beginn der Frist im Fall der Nummer 5 ist das Datum zum Ende der freiheitsentziehenden Maßnahme.“
4. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:	5. In der Anlage wird Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wie folgt geändert:
a) In den Nummern 1, 3a, 4, 5a, 5b, 7, 8 (Teil I), 8 (Teil II), 8b, 9 (Teil II), 10 bis 29, 35 und 37 wird jeweils in Spalte D nach dem Wort „– Staatsanwaltschaften“ das Wort „– Vollzugseinrichtungen“ eingefügt.	a) In den Nummern 1, 3a, 4, 5a, 5b, 7, 8 (Teil I), 8 (Teil II), 8b, 9 (Teil II), 10 bis 29, 35 und 37 wird jeweils in Spalte D nach dem Wort „– Staatsanwaltschaften“ das Wort „– Vollzugseinrichtungen“ eingefügt.
b) In den Nummern 5b, 7, 8 (Teil I), 8 (Teil II), 9 (Teil II) und 10 bis 20 werden jeweils in Spalte D nach dem Wort „– Jugendämter“ die Wörter „und die Unterhaltsvorschussstellen“ eingefügt.	b) In den Nummern 5b, 7, 8 (Teil I), 8 (Teil II), 9 (Teil I), 9 (Teil II) und 10 bis 20 werden jeweils in Spalte D nach dem Wort „– Jugendämter“ die Wörter „und die Unterhaltsvorschussstellen“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	c) In den Nummern 9 (Teil I), 9 (Teil II) und 10 bis 20 wird jeweils in Spalte D nach der Angabe „18d“ die Angabe „18f“ und werden nach den Wörtern „– Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen“ die Aufzählungsglieder „– Elterngeldstellen“ und „– Familienkassen“ eingefügt.
	d) In den Nummern 8 (Teil I), 9 (Teil I), 13, 14, 14a und 20 wird jeweils in Spalte A die Angabe „Absatz 3f“ durch die Angabe „Absatz 3d“ ersetzt.
	e) In Nummer 3 Spalte A Buchstabe g wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
c) Nummer 3a wird wie folgt geändert:	f) Nummer 3a wird wie folgt geändert:
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
aaa) Die Wörter „zu Buchstabe c bis f und h bis i“ werden durch die Wörter „zu Buchstabe c bis f und h bis i, § 3 Absatz 3e in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a“ ersetzt.	aaa) Die Wörter „zu Buchstabe c bis f und h bis i“ werden durch die Wörter „zu Buchstabe c bis f und h bis i, § 3 Absatz 3e in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
	bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
	„c) Angaben zu Verteilungen nach § 15a AufenthG oder § 46 AsylG
	aa) Verteilungsgrundlage
	• § 15a AufenthG
	• § 46 AsylG
	bb) Optionsnummer
	Optionierung am
	cc) Empfangende Aufnahmeeinrichtung
	Bundesland
	dd) Die Verteilung veranlassende Behörde
	Bundesland“
bbb) Buchstabe i wird aufgehoben.	ccc) Buchstabe i wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
ccc) Die Buchstaben j bis m werden die Buchstaben i bis l.	ddd) Die Buchstaben j bis m werden die Buchstaben i bis l.
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe i die Angabe „(7)“ gestrichen.	bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe i die Angabe „(7)“ gestrichen.
cc) Spalte C wird wie folgt geändert:	cc) Spalte C wird wie folgt geändert:
aaa) Die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis j“ werden durch die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ ersetzt.	aaa) Die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis j“ werden durch die Wörter „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ ersetzt.
bbb) Die Wörter „– die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe k bis m“ werden durch die Wörter „– die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe j bis l“ ersetzt.	bbb) Die Wörter „– die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe k bis m“ werden durch die Wörter „– die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe j bis l“ ersetzt.
ccc) Die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.	ccc) Die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
ddd) Die Wörter „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.	ddd) Die Wörter „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.
eee) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.	eee) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis i“ ersetzt.
fff) Die Wörter „– die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe i“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe j“ ersetzt.	fff) Die Wörter „– die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe i“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe j“ ersetzt.
dd) Spalte D wird wie folgt geändert:	dd) Spalte D wird wie folgt geändert:
	aaa) Die Wörter „§§ 15, 17, 18a bis 18d, 23, 24, 24a des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 17, 18a bis 18d, 18f, 23, 24, 24a des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
aaa) Die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und j“ werden durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und i“ ersetzt.	bbb) Die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und j“ werden durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und i“ ersetzt.
bbb) Die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis h und j bis l“ werden durch die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis k“ ersetzt.	ccc) Die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis h und j bis l“ werden durch die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis k“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
ccc) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis i“ ersetzt.	ddd) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis i“ ersetzt.
ddd) Die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j“ werden durch die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis i“ ersetzt.	eee) Die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j“ werden durch die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis i“ ersetzt.
eee) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j bis m“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.	fff) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis h und j bis m“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.
fff) Die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis m“ werden durch die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.	ggg) Die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis m“ werden durch die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.
ggg) Die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, k bis m“ werden durch die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, j bis l“ ersetzt.	hhh) Die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, k bis m“ werden durch die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, j bis l“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
hhh) Die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis m“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.	iii) Die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis m“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ ersetzt.
	jjj) Nach den Wörtern „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ werden die Wörter „– Familienkassen zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.
iii) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis i“ ersetzt.	kkk) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis h und j“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis i“ ersetzt.
d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:	g) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte A Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
	aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) frühere Personalien	„c) frühere Personalien
aa) frühere Namen	aa) frühere Namen
bb) frühere Geschlechter“.	bb) frühere Geschlechtseinträge“.
	bbb) In Buchstabe d wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
bb) In Spalte C Ziffer I wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahmeeinrichtungen“ eingefügt.	bb) In Spalte C Ziffer I wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahmeeinrichtungen“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
cc) In Spalte D Ziffer II werden die Wörter „für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ und die Wörter „– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a, b und d“ durch die Wörter „– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a bis d“ ersetzt und werden nach den Wörtern „– die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g“ die Wörter „– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ eingefügt.	cc) Spalte D wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	aaa) In Ziffer II werden die Wörter „für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „– für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden“ und die Wörter „– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a, b und d“ durch die Wörter „– Bundesamt für Justiz zu Spalte A Buchstabe a bis d“ ersetzt und werden nach den Wörtern „– die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g“ die Wörter „– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ eingefügt.
	bbb) Nach den Wörtern „– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ werden die Wörter „– die Familienkassen zu Spalte A Buchstabe a, b, d und f“ eingefügt.
e) In Nummer 5 Spalte C wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahmeeinrichtungen“ eingefügt.	h) In Nummer 5 Spalte C wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahmeeinrichtungen“ eingefügt.
f) Nummer 5a wird wie folgt geändert:	i) Nummer 5a wird wie folgt geändert:
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
aaa) Die Angabe „§ 3 Absatz 3e“ wird durch die Wörter „§ 3 Absatz 3e und 3g“ ersetzt.	aaa) Die Angabe „§ 3 Absatz 3e“ wird durch die Wörter „§ 3 Absatz 3e und 3g“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
bbb) In Buchstabe a wird das Wort „Referenznummer“ durch das Wort „Referenznummern“ ersetzt.	bbb) In Buchstabe a wird das Wort „Referenznummer“ durch das Wort „Referenznummern“ ersetzt.
bb) Spalte D wird wie folgt geändert:	bb) Spalte D wird wie folgt geändert:
aaa) Die Wörter „ <u>§§ 15, 17, 18a, 21 des AZR-Gesetzes</u> “ werden durch die Wörter „ <u>§§ 15, 17, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes</u> “ ersetzt.	aaa) Die Wörter „ <u>§§ 15, 17, 18a, 21 des AZR-Gesetzes</u> “ werden durch die Wörter „ <u>§§ 15, 17, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes</u> “ ersetzt.
bbb) Im letzten Aufzählungsglied wird das Wort „Referenznummer“ durch das Wort „Referenznummern“ ersetzt.	bbb) Im letzten Aufzählungsglied wird das Wort „Referenznummer“ durch das Wort „Referenznummern“ ersetzt.
ccc) Folgende Aufzählungsglieder werden angefügt:	ccc) Folgende Aufzählungsglieder werden angefügt:
„– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, Referenznummern	„– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, Referenznummern
– Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a, Referenznummern“.	– Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe a, Referenznummern“.
g) Nummer 5b wird wie folgt geändert:	j) Nummer 5b wird wie folgt geändert:
aa) In Spalte A werden dem Buchstabe b die Wörter „aufgenommen am“ angefügt.	aa) In Spalte A werden dem Buchstaben b die Wörter „aufgenommen am“ angefügt.
bb) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a“ die Wörter „– Vollzugseinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.	bb) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a“ die Wörter „– Abschiebungshafteinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a“ eingefügt.
	cc) In Spalte D werden die Wörter „ <u>§§ 14, 15, 16, 17, § 17b, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 19, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes</u> “ durch die Wörter „ <u>§§ 14, 15, 16 bis 19, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes</u> “ und wird das Wort „– Landeskriminalämter“ durch das Wort „– Landeskriminalämter“ ersetzt.
h) Nummer 6 wird wie folgt geändert:	k) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte A Buchstabe b wird wie folgt gefasst:	aa) Spalte A Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„b) Zuzug/Zuständigkeitswechsel am“.	„b) Zuzug/Zuständigkeitswechsel am“.
bb) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g“ die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis g“ eingefügt und werden die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a, c, d, e und g“ durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis g“ ersetzt.	bb) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis g“ die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis g“ eingefügt und werden die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a, c, d, e und g“ durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a und c bis g“ ersetzt.
i) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:	l) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

Entwurf

„A	A1*)	B**)	C	D
7a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a Bezug von existenzsichernden Leistungen	(1)		– Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Träger der Sozialhilfe – für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen	§§ 15, 18a, 18b, 18d, 19 des AZR-Gesetzes
a) für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen zuständige Behörde		(2)		– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
b) Leistungen nach – AsylbLG – SGB II – SGB VIII – SGB XII – UhVorschG		(2)		– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
c) Leistungsbezug – Beginn – Ende		(2)		– Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen – – Staatsangehörigkeitsbehörden

“.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„A	A1*)	B**)	C	D
7a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nenkreis	Zeitpunkt der Über- mittlung	Übermittlung durch fol- gende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an fol- gende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 6a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3a Bezug von existenzsichernden Leistungen				<u>§§ 15, 18a, 18b, 18d, 19 des AZR-Gesetzes</u>
a) für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen zuständige Behörde		(2)	– Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
b) Leistungen nach – AsylbLG – SGB II – SGB VIII – SGB XII – UhVorschG	(1)	(2)	– Träger der Sozialhilfe – für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen	– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
c) Leistungsbezug – Beginn – Ende		(2)	– Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen	– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen – Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen – Staatsangehörigkeitsbehörden

“.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
j) Nummer 8 (Teil I) Spalte A Buchstabe y wird wie folgt gefasst:	m) Nummer 8 (Teil I) Spalte A Buchstabe y wird wie folgt gefasst:
„y) Räumliche Beschränkung nach	„y) Räumliche Beschränkung nach
aa) § 56 Absatz 1 oder Absatz 2 AsylG	aa) § 56 Absatz 1 oder Absatz 2 AsylG
Bezirk der Ausländerbehörde	Bezirk der Ausländerbehörde
kraft Gesetzes entstanden am	kraft Gesetzes entstanden am
geändert am	geändert am
erlischt am	erlischt am
bb) § 59b Absatz 1 AsylG	bb) § 59b Absatz 1 AsylG
Bezirk der Ausländerbehörde	Bezirk der Ausländerbehörde
angeordnet am	angeordnet am
befristet bis“.	befristet bis“.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	n) In Nummer 8b Spalte C werden nach dem Wort „– Aufnahmeeinrichtungen “ die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge “ eingefügt.
k) Nummer 9 (Teil I) wird wie folgt gefasst:	o) Nummer 9 (Teil I) wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„A	A1*)	B**)	C	D
9 (Teil I) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 Aufenthaltsstatus				<u>§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes</u>
a) Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit		(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen	I) Die Daten zu Spalte A Buchstabe b und c jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden nur an das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als SI-RENE-Büro übermittelt.
b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am		(2)		
aa) zugestellt am		(5)	– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe i	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen
bb) unanfechtbar seit		(6)	– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstaben d und e	– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes
cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
dd) Art der der Ausschreibung zugrunde liegenden Straftat		(7)		– Bundespolizei
– Strafvorschrift				– andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden
– rechtliche Bezeichnung der Tat				– oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Aufgabe betraut sind
– Art und Höhe der Strafe				– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Gesetzes
c) Aufenthaltstitel zurückgenommen am		(2)		
aa) zugestellt am		(5)		
bb) unanfechtbar seit		(6)		
cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(7)		

„A	A1*)	B**)	C	D
dd) Art der der Ausschreibung zugrunde liegenden Straftat – Strafvorschrift – rechtliche Bezeichnung der Tat – Art und Höhe der Strafe		(7)		– deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis k
widerrufen am				II.
aa) zugestellt am		(2)		– Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden
bb) unanfechtbar seit		(5)		
cc) Schengen-Identifikationsnummer für die Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Schengen-ID-Nummer)		(6)		
		(7)		
dd) Art der der Ausschreibung zugrunde liegenden Straftat – Strafvorschrift – rechtliche Bezeichnung der Tat – Art und Höhe der Strafe		(7)		– Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Staatsanwaltschaften – Vollzugseinrichtungen – Gerichte – Behörden der Zollverwaltung
erloschen am		(5)		– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen
d) Grenzübertretungsbescheinigung ausgestellt am gültig bis ausstellende Behörde		(2)		– Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes
e) Anlaufbescheinigung ausgestellt am gültig bis ausstellende Behörde	(1)	(2)		– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis k
f) Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 AufenthG erteilt am für die Dauer von ... bis ...		(2)		– Jugendämter und die Unterhaltsvorschussstellen
g) heimatloser Ausländer		(6)		– Träger der Deutschen Rentenversicherung
h) Antrag auf einen Aufenthaltstitel		(1)*		

„A	A1*)	B**)	C	D
gestellt am				– Staatsangehörigkeitsbehörden – Zollkriminalamt – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
i) Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt am		(1)*		
j) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt am		(1)*		
k) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt am gültig bis eingezogen am erloschen am		(7)		
l) Nummer des Aufenthaltstitels		(7)		
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 Aufenthaltsstatus – wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, d, h, j bis l sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 Aufenthaltsstatus – wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, h, j bis l sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –	(3)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u> – nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Ziffer I genannten Stellen –

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„A	A1*)	B**)	C	D
9 (Teil I) Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personekreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 7 sowie Absatz 3f in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 Aufenthaltsstatus a) Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit		(5)	– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrecht-	<u>§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a, 24a des AZR-Gesetzes</u> Die Daten zu Spalte A Buchstabe b und c jeweils Doppelbuchstabe cc und dd werden

b) Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt am			licher Vorschriften be- traute öffentliche Stel- len	nur an das Bundeskriminal- amt in seiner Funktion als SI- RENE-Büro übermittelt.
aa) zugestellt am	(5)		– Aufnahmeeinrichtun- gen zu Spalte A Buch- stabe i	I.
bb) unanfechtbar seit	(6)			– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländer- rechtlicher Vorschriften be- traute öffentliche Stellen
cc) Schengen-Identifika- tionsnummer für die Ausschrei- bung im Schengener Informati- onssystem (Schengen-ID- Nummer)	(7)		– Bundespolizei und an- dere mit der polizeili- chen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden zu Spalte A Buchstabe d und e	– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Ab- satz 3 des Asylgesetzes – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundespolizei – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüber- schreitenden Verkehrs beauf- tragte Behörden – oberste Bundes- und Lan- desbehörden, die mit der Durchführung ausländer-, asyl- und passrechtlicher Vorschriften als eigener Auf- gabe betraut sind – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18 Absatz 1 des AZR-Ge- setzes – deutsche Auslandsvertre- tungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren – Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis k
dd) Art der der Aus- schreibung zugrundeliegenden Straftat	(7)			II.
– Strafvorschrift				– Für die Zuverlässigkeits- überprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes zu- ständige Luftsicherheitsbe- hörden und für die Zuverläs- sigkeitsüberprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zu- ständige atomrechtliche Ge- nehmigungs- und Aufsichts- behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – Sonstige Polizeivollzugsbe- hörden – Staatsanwaltschaften – Vollzugseinrichtungen – Gerichte
– rechtliche Bezeich- nung der Tat				
– Art und Höhe der Strafe				
c) Aufenthaltstitel zurückgenommen am				
aa) zugestellt am	(5)			
bb) unanfechtbar seit	(6)			
cc) Schengen-Identifika- tionsnummer für die Ausschrei- bung im Schengener Informati- onssystem (Schengen-ID- Nummer)	(7)			
dd) Art der der Aus- schreibung zugrundeliegenden Straftat	(7)			
– Strafvorschrift				
– rechtliche Bezeich- nung der Tat				
– Art und Höhe der Strafe				
widerrufen am				
aa) zugestellt am	(5)			
bb) unanfechtbar seit	(6)			
cc) Schengen-Identifika- tionsnummer für die Ausschrei- bung im Schengener Informati- onssystem (Schengen-ID- Nummer)	(7)			
dd) Art der der Aus- schreibung zugrundeliegenden Straftat	(7)			
– Strafvorschrift				
– rechtliche Bezeich- nung der Tat				

– Art und Höhe der Strafe				– Behörden der Zollverwaltung – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen – Bundesagentur für Arbeit und die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes – Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis k – Jugendämter – Träger der Deutschen Rentenversicherung – Staatsangehörigkeitsbehörden – Zollkriminalamt – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes
erloschen am	(5)			
d) Grenzübergangsbescheinigung	(2)			
ausgestellt am				
gültig bis				
ausstellende Behörde				
e) Anlaufbescheinigung	(2)			
ausgestellt am				
gültig bis				
ausstellende Behörde				
f) Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 AufenthG	(2)			
erteilt am				
für die Dauer				
von ... bis ...				
g) heimatloser Ausländer	(6)			
h) Antrag auf einen Aufenthaltstitel	(1)*			
gestellt am				
i) Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG	(1)*			
gestellt am				
j) Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels	(1)*			
gestellt am				
k) Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung)	(7)			
ausgestellt am				
gültig bis				
eingezogen am				
erloschen am				
l) Nummer des Aufenthaltstitels	(7)			
§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4 Aufenthaltsstatus – wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, d, h, j bis l sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –	(2)	– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	– wie vorstehend, mit Ausnahme der Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 23a des AZR-Gesetzes –

§ 3 Absatz 4 Nummer 3, 6 und 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 3 und 4		– wie vorstehend –	– wie vorstehend –	<u>§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 6, § 18 Absatz 1, §§ 21, 23 des AZR-Gesetzes</u>
Aufenthaltsstatus	(3)			– nur die zu Personenkreis (1) in Spalte D Ziffer I genannten Stellen –
– wie vorstehend Spalte A Buchstabe a, h, j bis l sowie b und c jeweils ohne Doppelbuchstabe cc und dd –				

* In diesen Fällen ist zugleich die Einreise in das Bundesgebiet zu melden, wenn die Einreise im Register noch nicht erfasst ist.“

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	p) In Nummer 9 (Teil II) Spalte A Buchstabe a werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „nach § 39 AufenthG (reguläres Verfahren)“ eingefügt.
	q) Nummer 9b Spalte A wird wie folgt geändert:
	aa) Die Angabe „und Absatz 3c“ wird gestrichen.
	bb) Die Wörter „a) Vorabzustimmung nach“ werden durch die Wörter „– Vorabzustimmung nach“ ersetzt.
	cc) Buchstabe b wird aufgehoben.
l) Nummer 9c wird wie folgt geändert:	r) Nummer 9c wird wie folgt gefasst:
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Wörter „Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung“ werden durch die Wörter „Entscheidungen des Bundesamts für Arbeit in aufenthaltsrechtlichen Verfahren“ ersetzt.	
bbb) Nach Buchstabe a werden die folgenden Buchstaben b und c eingefügt:	
„b) Zustimmung nach § 39 AufenthG	
erteilt am	
gültig bis	
c) Zustimmung im Werkvertragsverfahren	
erteilt am	
gültig bis	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Nebenbestimmungen“.	
ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:	
„d) erforderliche Dokumente zu Buchstabe a bis d:	
– Zustimmung	
– Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“.	
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe b und c jeweils die Angabe „(7)“ eingefügt.	
cc) Spalte C wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Wörter Bundesagentur für Arbeit werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.	
bbb) Folgende Aufzählungsglieder werden angefügt:	
„– Ausländerbehörden	
– deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren	
– Behörden der Zollverwaltung“.	
dd) Spalte D wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Wörter „§ 21 des AZR-Gesetzes“ werden durch die Wörter „§§ 15, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.	
bbb) Den Wörtern „– das Auswärtige Amt“ wird das Wort „– Ausländerbehörden“ vorangestellt.	

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„A	A1*)	B**)	C	D
9c Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Perso- nenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6 des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen
§ 3 Absatz 1 Nummer 3 und 7 in Verbin- dung mit § 2 Absatz 2c Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit a) Zustimmung nach § 36 Absatz 3 BeschV erteilt am befristet bis b) Einvernehmen nach § 15 BeschV erteilt am befristet bis c) Vermittlungsbestätigung nach § 14 BeschV erteilt am befristet bis d) Werkvertragsverfahren nach § 29 BeschV erteilt am befristet bis e) Arbeitserlaubnis nach § 4a AufenthG erteilt am befristet bis	(1)	(2) (2) (2) (2) (2)“	Bundesagentur für Arbeit	<u>§§ 15, 18, 21 des AZR-Gesetzes</u> – Ausländerbehörden – Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenz- überschreitenden Verkehrs beauf- tragte Behörden – Bundeskriminalamt – Landeskriminalamt – sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder – Behörden der Zollverwaltung – Bundesagentur für Arbeit – das Auswärtige Amt – deutsche Auslandsvertretungen – das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
m) Nummer 10 wird wie folgt geändert:	s) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
aaa) In Buchstabe e werden die Doppelbuchstaben ww und xx aufgehoben.	aaa) In Buchstabe e werden die Doppelbuchstaben ww und xx aufgehoben.
bbb) Die Wörter „– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuch- stabe vv bis xx –“ werden je- weils durch die Wörter „– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuchstabe vv –“ ersetzt.	bbb) Die Wörter „– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuch- stabe vv bis xx –“ werden je- weils durch die Wörter „– wie vorstehend ohne Buchstabe e Doppelbuchstabe vv –“ ersetzt.
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buch- stabe e Doppelbuchstabe ww und xx je- weils die Angabe „(2)“ gestrichen.	bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buch- stabe e Doppelbuchstabe ww und xx je- weils die Angabe „(2)“ gestrichen.
n) Nummer 11 wird wie folgt geändert:	t) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
aaa) Die Buchstaben u und v wer- den aufgehoben.	aaa) Die Buchstaben u und v wer- den aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
bbb) Die Wörter „ohne die Buchstaben r und s“ werden jeweils gestrichen.	bbb) Die Wörter „ohne die Buchstaben r und s“ werden jeweils gestrichen.
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe u und v jeweils die Angabe „(2)*“ gestrichen.	bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe u und v jeweils die Angabe „(2)*“ gestrichen.
o) Nummer 12 wird wie folgt geändert:	u) Nummer 12 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
aaa) Die Wörter „Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU“ werden durch die Wörter „Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU bzw. dem Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz“ ersetzt.	aaa) Die Wörter „Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU“ werden durch die Wörter „Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU bzw. dem Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz“ ersetzt.
bbb) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben g und h eingefügt:	bbb) Nach Buchstabe f werden die folgenden Buchstaben g und h eingefügt:
„g) Dokument nach § 78 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (nach dem Abkommen EU/Schweiz freizügigkeitsberechtigte Schweizer Bürger)	„g) Dokument nach § 78 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (nach dem Abkommen EU/Schweiz freizügigkeitsberechtigte Schweizer Bürger)
ausgestellt am	ausgestellt am
gültig bis	gültig bis
h) Dokument nach § 78 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Angehörige von nach dem Abkommen EU/Schweiz freizügigkeitsberechtigten Schweizer Bürgern)	h) Dokument nach § 78 Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Angehörige von nach dem Abkommen EU/Schweiz freizügigkeitsberechtigten Schweizer Bürgern)
ausgestellt am	ausgestellt am
gültig bis“.	gültig bis“.
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe g und h jeweils die Angabe „(2)*“ eingefügt.	bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe g und h jeweils die Angabe „(2)*“ eingefügt.
p) Nummer 14 wird wie folgt geändert:	v) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
aaa) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:	aaa) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„g) Haftunterbringung gemäß den §§ 62, 62b, 62c AufenthG oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013	„g) Freiheitsentziehung nach den §§ 62, 62b, 62c AufenthG oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013
von ... bis...	von ... bis...
anordnendes Gericht“.	anordnendes Gericht“.
bbb) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die Buchstaben h bis j.	bbb) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die Buchstaben h bis j.
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe g die Angabe „(5)“ eingefügt.	bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe g die Angabe „(5)“ eingefügt.
cc) In Spalte C wird das folgende Aufzählungsglied angefügt:	cc) In Spalte C wird das folgende Aufzählungsglied angefügt:
„– Vollzugseinrichtungen zu Spalte A Buchstabe g“.	„– Abschiebungshafteinrichtungen zu Spalte A Buchstabe g“.
q) In Nummer 14a Spalte D werden die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis f“ durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt“ ersetzt.	w) In Nummer 14a Spalte D werden die Wörter <u>„§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 21, 23 des AZR-Gesetzes“</u> durch die Wörter <u>„§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 21, 23 des AZR-Gesetzes“</u> und die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a bis f“ durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt“ ersetzt und wird nach den Wörtern „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen“ das Wort „– Jugendämter“ eingefügt.
r) In Nummer 17 Spalte C werden nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s“ die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s“ eingefügt.	x) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
	aa) In Spalte C werden nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s“ die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen zu Spalte A Buchstabe a bis p, r und s“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	bb) In Spalte D werden die Wörter „ <u>§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes</u> “ durch die Wörter „ <u>§§ 15, 16, 17, 17a, 18, 18a, 18b, 18d, 18g, 19, 21, 23, 23a des AZR-Gesetzes</u> “ ersetzt.
	y) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
	aaa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
	„b) zurückgewiesen am mit EAV nach § 11 Absatz 1 Satz 2 AufenthG
	befristet bis“
	bbb) Die bisherigen Buchstaben b bis g werden die Buchstaben c bis h.
	bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe b die Angabe „(4)“ eingefügt.
	cc) In Spalte C werden die Wörter „zu Spalte A Buchstabe d bis g“ durch die Wörter „zu Spalte A Buchstabe e bis h“ ersetzt.
	dd) In Spalte D werden die Wörter „zu Spalte A Buchstabe b und c“ durch die Wörter „zu Spalte A Buchstabe c und d“ ersetzt.
s) Nummer 31 wird wie folgt geändert:	z) Nummer 31 wird wie folgt geändert:
aa) Spalte A wird wie folgt geändert:	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
aaa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:	aaa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG und § 68 Absatz 1 AufenthG	„c) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG und § 68 Absatz 1 AufenthG
abgegeben am“.	abgegeben am“.
bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:	bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:
„d) Stelle, bei der sie vorliegt zu Buchstabe a bis c“.	„d) Stelle, bei der sie vorliegt zu Buchstabe a bis c“.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
ccc) Die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:	ccc) Die folgenden Buchstaben e und f werden angefügt:
„e) Verpflichtungsgeber (natürliche Person) zu Buchstabe a bis c	„e) Verpflichtungsgeber (natürliche Person) zu Buchstabe a bis c
aa) Familienname	aa) Familienname
bb) Vornamen	bb) Vornamen
cc) Geburtsdatum	cc) Geburtsdatum
dd) Geburtsort	dd) Geburtsort
ee) Anschrift im Bundesgebiet	ee) Anschrift im Bundesgebiet
ff) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel	ff) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel
f) Verpflichtungsgeber (juristische Person) zu Buchstabe a bis c	f) Verpflichtungsgeber (juristische Person) zu Buchstabe a bis c
aa) Name	aa) Name
bb) Anschrift im Bundesgebiet	bb) Anschrift im Bundesgebiet
cc) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel“.	cc) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel“.
bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe c, e und f jeweils die Angabe „(5)*“ eingefügt.	bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe c, e und f jeweils die Angabe „(5)*“ eingefügt.
cc) Spalte C wird wie folgt geändert:	cc) Spalte C wird wie folgt geändert:
aaa) Die Wörter „– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc“ ersetzt.	aaa) Die Wörter „– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörden“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc“ ersetzt.
bbb) Die folgenden Aufzählungsglieder werden angefügt:	bbb) Die folgenden Aufzählungsglieder werden angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
„– die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe c	„– die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe c
– die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc	– die Jugendämter zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc
– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc	– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc
– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc“.	– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe ff und Buchstabe f Doppelbuchstabe cc“.
dd) Spalte D wird wie folgt geändert:	dd) Spalte D wird wie folgt geändert:
aaa) Dem Wort „– Ausländerbehörden“ werden die Wörter „Die Daten zu Spalte A Buchstabe e und f werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.	aaa) Dem Wort „– Ausländerbehörden“ werden die Wörter „Die Daten zu Spalte A Buchstabe e und f werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ und die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b“ durch die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen“ ersetzt.	bbb) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe b“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen“ und die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen zu Spalte A Buchstabe b“ durch die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen“ ersetzt.
5. In der Anlage wird Abschnitt II Visadatei Nummer 35 wie folgt geändert:	6. In der Anlage wird Abschnitt II Visadatei Nummer 35 wie folgt geändert:
a) Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:	a) Spalte A wird wie folgt geändert:
	aa) In Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Buchstabe g wird das Wort „Geschlecht“ durch das Wort „Geschlechtseintrag“ ersetzt.
	bb) Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:	aaa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG und § 68 Absatz 1 AufenthG	„c) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG und § 68 Absatz 1 AufenthG
abgegeben am“.	abgegeben am“.
bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:	bbb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d und wie folgt gefasst:
„d) Stelle, bei der sie vorliegt zu Buchstabe a bis c“.	„d) Stelle, bei der sie vorliegt zu Buchstabe a bis c“.
cc) Die folgenden Buchstaben e bis g werden angefügt:	ccc) Die folgenden Buchstaben e bis g werden angefügt:
„e) Dokument zu Buchstabe a bis c	„e) Dokument zu Buchstabe a bis c

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
f) Verpflichtungsgeber (natürliche Person) zu Buchstabe a bis c	f) Verpflichtungsgeber (natürliche Person) zu Buchstabe a bis c
aa) Familienname	aa) Familienname
bb) Vornamen	bb) Vornamen
cc) Geburtsdatum	cc) Geburtsdatum
dd) Geburtsort	dd) Geburtsort
ee) Anschrift im Bundesgebiet	ee) Anschrift im Bundesgebiet
ff) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel	ff) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel
g) Verpflichtungsgeber (juristische Person) zu Buchstabe a bis c	g) Verpflichtungsgeber (juristische Person) zu Buchstabe a bis c
aa) Name	aa) Name
bb) Anschrift im Bundesgebiet	bb) Anschrift im Bundesgebiet
cc) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel“.	cc) erfolglose Inanspruchnahme nach Aufwendung öffentlicher Mittel“.
	cc) In Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 12 werden nach den Wörtern „zustimmungsfreier Beschäftigung“ die Wörter „nach § 39 AufenthG (reguläres Verfahren)“ eingefügt.
b) In Spalte B wird zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c, e, f und g jeweils die Angabe „(7)**“ eingefügt.	b) In Spalte B wird zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c, e, f und g jeweils die Angabe „(7)**“ eingefügt.
c) In Spalte C werden die folgenden Aufzählungsglieder angefügt:	c) In Spalte C werden die folgenden Aufzählungsglieder angefügt:
„– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc	„– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc
– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc	– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
– die Jugendämter zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc	– die Jugendämter zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc
– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc	– die Unterhaltsvorschussstellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc
– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc“.	– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A zu § 29 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe f Doppelbuchstabe ff und Buchstabe g Doppelbuchstabe cc“.
d) Spalte D wird wie folgt geändert:	d) Spalte D wird wie folgt geändert:
aa) Dem Wort „–Ausländerbehörden“ werden die Wörter „Angaben zum Verpflichtungsgeber (§ 29 Absatz 1 Nummer 10) werden nur an die Ausländerbehörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.	aa) Dem Wort „–Ausländerbehörden“ werden die Wörter „Angaben zum Verpflichtungsgeber (§ 29 Absatz 1 Nummer 10) werden nur an die Ausländerbehörden, die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.
bb) Nach dem Wort „– Ausländerbehörden“ werden die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes“ eingefügt.	bb) Nach dem Wort „– Ausländerbehörden“ werden die Wörter „– Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes“ eingefügt.
6. In der Anlage wird Abschnitt III Dokumentenablage Nummer 37 wie folgt geändert:	7. In der Anlage wird Abschnitt III Dokumentenablage Nummer 37 wie folgt geändert:
a) Der Spalte A wird folgender Buchstabe h angefügt:	a) Der Spalte A werden die folgenden Buchstaben h und i angefügt:
„h) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG oder § 68 Absatz 1 AufenthG“.	„h) Information nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG zu Tabelle 9b im Abschnitt I, insbesondere:
	– Vorabzustimmung der Ausländerbehörde

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	– Urkunde über die erfolgreich abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung
	– Heiratsurkunde und/oder Geburtsurkunden von Kindern bei Familiennachzug nach § 81a Absatz 4 AufenthG
	– Namensänderungsurkunden und Sprachzertifikate
	i) Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit im Sinne des § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes zu Tabelle 9c im Abschnitt I
	– Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit
	– Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
	– Arbeitsvertragliche Vereinbarungen“.
b) In Spalte C wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahme-einrichtungen“ eingefügt.	b) Der Spalte C werden die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit“ angefügt.
c) In Spalte D werden dem Wort „– Ausländerbehörden“ die Wörter „Dokumente zu Spalte A Buchstabe h werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.	c) In Spalte D werden dem Wort „– Ausländerbehörden“ die Wörter „Dokumente zu Spalte A Buchstabe j werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen übermittelt.“ vorangestellt.
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Aufenthaltsgesetzes	Änderung des Aufenthaltsgesetzes
Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
a) Die Angabe zu § 91a wird wie folgt gefasst:	a) Die Angabe zu § 91a wird wie folgt gefasst:
„§ 91a Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes“.	„§ 91a Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes“.
b) In der Angabe zu § 91e werden die Wörter „für das Register zum vorübergehenden Schutz und“ gestrichen.	b) In der Angabe zu § 91e werden die Wörter „für das Register zum vorübergehenden Schutz und“ gestrichen.
2. In § 54 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Wörter „oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.	2. In § 54 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Sicherungsverwahrung“ die Wörter „oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.
3. § 75 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:	3. § 75 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes;“.	„6. Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes;“.
4. § 87 wird wie folgt geändert:	4. § 87 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ein solches Ersuchen ist nur zulässig, sofern nicht ein Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe ausreichend ist.“	„Ein solches Ersuchen ist nur zulässig, sofern nicht ein Abruf von Daten aus dem Ausländerzentralregister für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe ausreichend ist.“
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2a werden die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Inanspruchnahme nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist,“ ersetzt.	aa) In Nummer 2a werden die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder“ durch die Wörter „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Inanspruchnahme nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist,“ ersetzt.
bb) In Nummer 3 wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.	bb) In Nummer 3 wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.
cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. einer ihrer Natur nach nicht nur vorübergehenden Ausreise des Ausländers, sofern diese nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist;“.	„4. einer ihrer Natur nach nicht nur vorübergehenden Ausreise des Ausländers, sofern diese nicht bereits im Ausländerzentralregister gespeichert ist;“.
c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Haftbefehls“ die Wörter „sowie für die Inhaftierung oder Entlassung aus der Untersuchungshaft“ eingefügt.	c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	„Satz 1 gilt entsprechend bei Strafverfahren für die Erhebung der öffentlichen Klage, sowie den Erlass und die Aufhebung eines Haftbefehls sowie für dessen Invollzugsetzung und die Aussetzung des Vollzuges, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet.“
5. § 91a wird wie folgt gefasst:	5. § 91a wird wie folgt gefasst:
„§ 91a	„§ 91a
Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes	Datenerhebung und -verwendung im Fall vorübergehenden Schutzes
(1) Die Daten zu Ausländern nach § 24 Absatz 1, die ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben oder denen ein solches Visum oder eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, und zu deren Familienangehörigen im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG werden im Ausländerzentralregister nach den dort geltenden Regelungen gespeichert. Der Umfang der nach Artikel 10 der Richtlinie 2001/55/EG zu speichernden Daten berücksichtigt die Vorgabe der Anlage II Buchstabe a der Richtlinie 2001/55/EG in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Speicherung dieser Daten im Ausländerzentralregister grundsätzlich vorgesehen ist.	(1) Die Daten zu Ausländern nach § 24 Absatz 1, die ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben oder denen ein solches Visum oder eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, und zu deren Familienangehörigen im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG werden im Ausländerzentralregister nach den dort geltenden Regelungen gespeichert. Der Umfang der nach Artikel 10 der Richtlinie 2001/55/EG zu speichernden Daten berücksichtigt die Vorgabe der Anlage II Buchstabe a der Richtlinie 2001/55/EG in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Speicherung dieser Daten im Ausländerzentralregister grundsätzlich vorgesehen ist.
(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf diese Daten zum Zweck der Aufenthaltsgewährung, der Verteilung der aufgenommenen Ausländer im Bundesgebiet, der Wohnsitzverlegung aufgenommenen Ausländer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Familienzusammenführung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr verwenden, sofern dies erforderlich ist.	(2) Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darf diese Daten zum Zweck der Aufenthaltsgewährung, der Verteilung der aufgenommenen Ausländer im Bundesgebiet, der Wohnsitzverlegung aufgenommenen Ausländer in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Familienzusammenführung und der Förderung der freiwilligen Rückkehr verwenden, sofern dies erforderlich ist.
(3) Die Daten dürfen auf Ersuchen auch den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt werden, um Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zu erfüllen.“	(3) Die Daten dürfen auf Ersuchen auch den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt werden, um Aufgaben nach Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zu erfüllen.“
6. In § 91b werden die Wörter „Registers nach § 91a“ durch das Wort „Ausländerzentralregisters“ ersetzt.	6. In § 91b werden die Wörter „Registers nach § 91a“ durch das Wort „Ausländerzentralregisters“ ersetzt.
7. § 91e wird wie folgt geändert:	7. § 91e wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
a) In der Überschrift werden die Wörter „für das Register zum vorübergehenden Schutz und“ gestrichen.	a) In der Überschrift werden die Wörter „für das Register zum vorübergehenden Schutz und“ gestrichen.
b) Die Angabe „91a“ wird durch die Angabe „91c“ ersetzt.	b) Die Angabe „91a“ wird durch die Angabe „91c“ ersetzt.
8. § 99 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	8. § 99 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Im dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.	a) Im dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
b) In Nummer 11 werden die Wörter „zum Register“ durch die Wörter „zur Datenerhebung und -verwendung“ ersetzt.	b) In Nummer 11 werden die Wörter „zum Register“ durch die Wörter „zur Datenerhebung und -verwendung“ ersetzt.
c) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:	c) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
„16. Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 49 verarbeiteten Lichtbilder, Fingerabdruckdaten und ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumente festzulegen.“	„16. Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 49 verarbeiteten Lichtbilder, Fingerabdruckdaten und ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumente festzulegen.“
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
§ 52a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	§ 52a Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung“ eingefügt.	1. In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung“ eingefügt.
2. In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.	2. In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
3. In dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist.“ gestrichen.	3. In dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „soweit dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist.“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 66 wie folgt gefasst:	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 66 wie folgt gefasst:
„§ 66 Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister“.	„§ 66 Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister“.
2. § 66 wird wie folgt gefasst:	2. § 66 wird wie folgt gefasst:
„§ 66	„§ 66
Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister	Auskünfte aus dem Ausländerzentralregister
Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch dürfen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe über junge Menschen, die Hilfen oder Leistungen nach diesem Buch erhalten oder erhalten sollen oder in Obhut genommen wurden, mittels einer Auskunft aus dem Ausländerzentralregister die in § 18d Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes genannten Daten abrufen.“	Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch dürfen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe über junge Menschen, die Hilfen oder Leistungen nach diesem Buch erhalten oder erhalten sollen oder in Obhut genommen wurden, mittels einer Auskunft aus dem Ausländerzentralregister die in § 18d Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes genannten Daten abrufen.“
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes	Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes
Dem § 6 Absatz 5 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:	Dem § 6 Absatz 5 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
„Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch dürfen die zuständigen Stellen Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einholen.“	„Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch dürfen die zuständigen Stellen Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einholen.“

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Dem § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:	Dem § 118 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die für die Ausführung dieses Buches zuständigen Stellen dürfen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung bei Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einholen.“	„(5) Die für die Ausführung dieses Buches zuständigen Stellen dürfen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung bei Personen, die Leistungen nach diesem Buch beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einholen.“
Artikel 8	Artikel 8
Änderung der Aufenthaltsverordnung	Änderung der Aufenthaltsverordnung
Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 30. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 290) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 76c wie folgt gefasst:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 74 wird wie folgt gefasst:
	„§ 74 Mitteilungen der Justizvollzugsbehörden und der Maßregelvollzugseinrichtungen“
	b) Die Angabe zu § 76c wird wie folgt gefasst:
„§ 76c Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik“.	„§ 76c Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik“.
2. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	2. § 74 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 74 Mitteilungen der Justizvollzugsbehörden und der Maßregelvollzugseinrichtungen“

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Strafvollzugsbehörden“ die Wörter „oder Maßregelvollzugeinrichtungen“ eingefügt.	b) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Strafvollzugsbehörden“ durch das Wort „Justizvollzugsbehörden“ ersetzt.
b) In Nummer 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und den Beginn der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 des Strafgesetzbuches und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.	c) In Nummer 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und den Beginn der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 des Strafgesetzbuches und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.
c) In Nummer 3 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „und das Ende der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 des Strafgesetzbuches und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.	d) In Nummer 3 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „und das Ende der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches, der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 des Strafgesetzbuches und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 des Strafgesetzbuches“ eingefügt.
3. § 76b wird wie folgt gefasst:	3. § 76b wird wie folgt gefasst:
„§ 76b	„§ 76b
Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik	Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
(1) Die nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden haben die Einhaltung des Stands der Technik zu gewährleisten bei	(1) Die nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörden haben die Einhaltung des Stands der Technik zu gewährleisten bei
1. der Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,	1. der Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
2. der Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,	2. der Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
3. der maschinellen Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie	3. der maschinellen Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie
4. der Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus.	4. der Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus.
(2) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Prozesse nach den in Anlage E genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung durchgeführt wurden.	(2) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Prozesse nach den in Anlage E genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung durchgeführt wurden.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) Sofern die jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichte Technische Richtlinie eine Zertifizierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorsieht, ist diese für folgende Systemkomponenten erforderlich:	(3) Sofern die jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichte Technische Richtlinie eine Zertifizierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorsieht, ist diese für folgende Systemkomponenten erforderlich:
1. für Hardware zur Erfassung des Lichtbildes,	1. für Hardware zur Erfassung des Lichtbildes,
2. für Hardware zur Erfassung der Fingerabdrücke,	2. für Hardware zur Erfassung der Fingerabdrücke,
3. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes,	3. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes,
4. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten,	4. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten,
5. für Hardware zur Prüfung von Dokumenten und	5. für Hardware zur Prüfung von Dokumenten und
6. für Software zur Prüfung von Dokumenten.	6. für Software zur Prüfung von Dokumenten.
In Sonderlagen kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übergangsweise vom Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden.“	In Sonderlagen kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übergangsweise vom Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden.“
4. § 76c wird wie folgt gefasst:	4. § 76c wird wie folgt gefasst:
„§ 76c	„§ 76c
Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik	Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik
(1) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik führt eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik zu den nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen biometrischen Daten und zu den durchgeführten maschinellen Dokumentenprüfungen nach dem Stand der Technik. Das Bundesverwaltungsamt ermöglicht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den Zugang zu anonymisierten Einzeldaten zum Zwecke der Sicherheits- und Qualitätsstatistik. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt die in Satz 1 genannten Statistiken dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesverwaltungsamt, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ländern ganz oder teilweise zur Verfügung, sofern sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.	(1) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik führt eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik zu den nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen biometrischen Daten und zu den durchgeführten maschinellen Dokumentenprüfungen nach dem Stand der Technik. Das Bundesverwaltungsamt ermöglicht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den Zugang zu anonymisierten Einzeldaten zum Zwecke der Sicherheits- und Qualitätsstatistik. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt die in Satz 1 genannten Statistiken dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesverwaltungsamt, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ländern ganz oder teilweise zur Verfügung, sofern sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Für die Statistiken des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen zu wahren, die die Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben gewährleisten.“	(2) Für die Statistiken des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen zu wahren, die die Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben gewährleisten.“
5. Folgende Anlage E wird angefügt:	5. Folgende Anlage E wird angefügt:
„Anlage E	„Anlage E
Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik	Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
1. BSI TR-03121 – Biometrics for Public Sector Applications	1. BSI TR-03121 – Biometrics for Public Sector Applications
2. BSI-TR 03135 – Machine Authentication of MRTDs for Public Sector Applications	2. BSI-TR 03135 – Machine Authentication of MRTDs for Public Sector Applications
3. BSI-TR 03156 – Hoheitliches Identitätsmanagement in Verbindung mit EU-Informationssystemen“.	3. BSI-TR 03156 – Hoheitliches Identitätsmanagement in Verbindung mit EU-Informationssystemen“.
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Asylgesetzes	Änderung des Asylgesetzes
§ 88 Absatz 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2817) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	§ 88 Absatz 2 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 382) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 16 verarbeiteten Lichtbilder, Fingerabdruckdaten, ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumente sowie für die Vordruckmuster und die Ausstellungsmodalitäten für die Bescheinigungen nach den §§ 63 und 63a (Dokumentationspflichten des Ankunftsnachweises) festzulegen.“	„(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen für die Qualitätssicherung der nach § 16 verarbeiteten Lichtbilder, Fingerabdruckdaten, ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumente sowie für die Vordruckmuster und die Ausstellungsmodalitäten für die Bescheinigungen nach den §§ 63 und 63a (Dokumentationspflichten des Ankunftsnachweises) festzulegen.“

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Ankunftsachweisverordnung	Änderung der Ankunftsachweisverordnung
Die Ankunftsachweisverordnung vom 5. Februar 2016 (BGBl. I S. 162), die durch Artikel 166 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Ankunftsachweisverordnung vom 5. Februar 2016 (BGBl. I S. 162), die durch Artikel 166 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:	1. Die §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
„§ 1	„§ 1
Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik	Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
(1) Die nach § 16 des Asylgesetzes zuständigen Behörden haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:	(1) Die nach § 16 des Asylgesetzes zuständigen Behörden haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:
1. die Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,	1. die Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
2. die Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,	2. die Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
3. die maschinelle Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie	3. die maschinelle Echtheitsprüfung von ausländischen Ausweis- oder Identifikationsdokumenten sowie
4. die Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus.	4. die Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus.
(2) Die Aufnahmeeinrichtungen, auf die der Ausländer verteilt worden ist, und die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ausstellende Behörde) haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:	(2) Die Aufnahmeeinrichtungen, auf die der Ausländer verteilt worden ist, und die dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ausstellende Behörde) haben das Folgende dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten:
1. die Verarbeitung des in den Ankunftsachweis zu übernehmenden Lichtbildes sowie	1. die Verarbeitung des in den Ankunftsachweis zu übernehmenden Lichtbildes sowie
2. das Erstellen eines Barcodes.	2. das Erstellen eines Barcodes.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(3) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Prozesse nach den in Anlage 1 genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung durchgeführt wurden. In Sonderlagen kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übergangsweise von der Einhaltung des Stands der Technik abgewichen werden.	(3) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Prozesse nach den in Anlage 1 genannten Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung durchgeführt wurden. In Sonderlagen kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übergangsweise von der Einhaltung des Stands der Technik abgewichen werden.
(4) Soweit die jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichte Technische Richtlinie eine Zertifizierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorsieht, ist diese für folgende Systemkomponenten erforderlich:	(4) Soweit die jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichte Technische Richtlinie eine Zertifizierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorsieht, ist diese für folgende Systemkomponenten erforderlich:
1. für Hardware zur Erfassung des Lichtbildes,	1. für Hardware zur Erfassung des Lichtbildes,
2. für Hardware zur Erfassung der Fingerabdrücke,	2. für Hardware zur Erfassung der Fingerabdrücke,
3. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes,	3. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes,
4. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten,	4. für Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten,
5. für Hardware zur Prüfung von Dokumenten und	5. für Hardware zur Prüfung von Dokumenten und
6. für Software zur Prüfung von Dokumenten.	6. für Software zur Prüfung von Dokumenten.
§ 2	§ 2
Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik	Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik
(1) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik führt eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik zu den nach § 16 des Asylgesetzes erhobenen biometrischen Daten und durchgeführten maschinellen Dokumentenprüfungen nach dem Stand der Technik. Das Bundesverwaltungsamt ermöglicht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den Zugang zu anonymisierten Einzeldaten zum Zwecke der Sicherheits- und Qualitätsstatistik. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt die in Satz 1 genannten Statistiken dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesverwaltungsamt, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ländern ganz oder teilweise zur Verfügung, soweit sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.	(1) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik führt eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik zu den nach § 16 des Asylgesetzes erhobenen biometrischen Daten und durchgeführten maschinellen Dokumentenprüfungen nach dem Stand der Technik. Das Bundesverwaltungsamt ermöglicht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den Zugang zu anonymisierten Einzeldaten zum Zwecke der Sicherheits- und Qualitätsstatistik. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt die in Satz 1 genannten Statistiken dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesverwaltungsamt, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ländern ganz oder teilweise zur Verfügung, soweit sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Für die Statistiken des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen der Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben einzuhalten.	(2) Für die Statistiken des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik gelten die Grundsätze der Neutralität und Objektivität. Die Vorschriften der Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes gelten entsprechend. Das Statistikgeheimnis ist durch technische und organisatorische Maßnahmen der Trennung zwischen statistischen und nichtstatistischen Aufgaben einzuhalten.
§ 3	§ 3
Dokumentationspflichten für den Ankunftsnachweis	Dokumentationspflichten für den Ankunftsnachweis
Die Liste der Seriennummern der Bescheinigungen (AKN-Nummern) und die Blanko-Ankunftsnachweise sind getrennt voneinander und sicher zu verwahren; die bereits vergebenen AKN-Nummern sind zu dokumentieren.“	Die Liste der Seriennummern der Bescheinigungen (AKN-Nummern) und die Blanko-Ankunftsnachweise sind getrennt voneinander und sicher zu verwahren; die bereits vergebenen AKN-Nummern sind zu dokumentieren.“
2. In § 5 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.	2. In § 5 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
3. Der Anlage 1 werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:	3. Der Anlage 1 werden die folgenden Nummern 4 und 5 angefügt:
„4. BSI-TR 03135 – Machine Authentication of MRTDs for Public Sector Applications	„4. BSI-TR 03135 – Machine Authentication of MRTDs for Public Sector Applications
5. BSI-TR 03156 – Hoheitliches Identitätsmanagement in Verbindung mit EU-Informationssystemen“.	5. BSI-TR 03156 – Hoheitliches Identitätsmanagement in Verbindung mit EU-Informationssystemen“.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:	4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 und §“ durch die Wörter „zu den §§ 3 und“ ersetzt.	a) In der Überschrift werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 und §“ durch die Wörter „zu den §§ 3 und“ ersetzt.
b) Die Angabe „Abschnitt 1“ wird gestrichen.	b) Die Angabe „Abschnitt 1“ wird gestrichen.
c) Abschnitt 2 wird aufgehoben.	c) Abschnitt 2 wird aufgehoben.
7. Anlage 3 wird aufgehoben.	7. Anlage 3 wird aufgehoben.
8. Anlage 4 wird Anlage 3.	8. Anlage 4 wird Anlage 3.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Identifikationsnummerngesetzes	Änderung des Identifikationsnummerngesetzes
Die Anlage des Identifikationsnummerngesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591; 2023 I Nr. 230), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250; 2023 I Nr. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Anlage des Identifikationsnummerngesetz vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591; 2023 I Nr. 230), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250; 2023 I Nr. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nummer 41 wird aufgehoben.	1. Nummer 41 wird aufgehoben.
2. Die Nummern 42 bis 51 werden die Nummern 41 bis 50.	2. Die Nummern 42 bis 51 werden die Nummern 41 bis 50.
Artikel 12	Artikel 12
Weitere Änderung des AZR-Gesetzes	Weitere Änderung des AZR-Gesetzes
§ 6 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Nummer 8 werden die Wörter „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde,“ gestrichen.
	b) In Absatz 3e wird die Angabe „und 3“ gestrichen und werden nach den Wörtern „dazugehörigen Referenznummern“ die Wörter „sowie bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das endgültig zuständige Jugendamt“ eingefügt.
	c) Nach Absatz 3f wird folgender Absatz 3g eingefügt:
	„(3g) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 5 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“
1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:	2. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
a) In Nummer 1 wird die Angabe „4 und 6“ durch die Wörter „4 und 6 sowie Absatz 4“ ersetzt.	aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4 und 6“ durch die Wörter „4 und 6 sowie Absatz 4“ ersetzt.
b) In den Nummern 8 und 8a wird jeweils die Angabe „Nummer 3a“ durch die Wörter „Nummer 3a und Absatz 4“ ersetzt.	bb) In den Nummern 8 und 8a wird jeweils die Angabe „Nummer 3a“ durch die Wörter „Nummer 3a und Absatz 4“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 werden die Wörter „3f und 4 Nummer 6“ durch die Wörter „3f, 4 Nummer 6 und Absatz 6“ ersetzt.	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „3d und 4 Nummer 6“ durch die Wörter „3d, 4 Nummer 6 und Absatz 6“ ersetzt.
	bb) In Nummer 2 wird die Angabe „3e“ durch die Angabe „3c“ ersetzt.
	cc) In Nummer 4 wird die Angabe „3e und 3f“ durch die Angabe „3c und 3d“ ersetzt.
	dd) In Nummer 5 wird die Angabe „3f“ durch die Angabe „3d“ ersetzt.
b) In Nummer 6 werden nach der Angabe „Nummer 3a“ die Wörter „und § 3 Absatz 6 Nummer 4 in den Fällen des § 2 Absatz 4“ eingefügt.	ee) In Nummer 6 werden nach der Angabe „Nummer 3a“ die Wörter „und § 3 Absatz 6 Nummer 4 in den Fällen des § 2 Absatz 4“ eingefügt.
c) In Nummer 6a werden nach der Angabe „Nummer 6a“ die Wörter „und § 3 Absatz 6 Nummer 4“ eingefügt.	ff) In Nummer 6a werden nach der Angabe „Nummer 6a“ die Wörter „und § 3 Absatz 6 Nummer 4“ eingefügt.
	c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
	bb) In Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
	cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
	„10. eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder § 68 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,“.
	3. In § 18a Satz 1 Nummer 9 werden die Wörter „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde“ durch die Wörter „Angaben zu Verteilungen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes oder § 46 des Asylgesetzes“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	4. In § 18d Absatz 1 Nummer 8 werden die Wörter „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung, Ausländerbehörde“ durch die Wörter „Angaben zu Verteilungen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes oder § 46 des Asylgesetzes“ ersetzt.
	Artikel 13
	Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung
	Die Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 3a wird wie folgt geändert:
	aa) Spalte A wird wie folgt geändert:
	aaa) Die Buchstaben f bis h werden aufgehoben.
	bbb) Die Buchstaben i bis l werden die Buchstaben f bis i.
	bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe f bis h jeweils die Angabe „(7)“ gestrichen.
	cc) Spalte C wird wie folgt geändert:
	aaa) Die Wörter „– die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe j bis l“ werden durch die Wörter „– die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe g bis i“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	bbb) Die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis i“ werden durch die Wörter „– Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.
	ccc) Die Wörter „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis i“ werden durch die Wörter „– Polizeivollzugsbehörden der Länder zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.
	ddd) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis i“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.
	eee) Die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe j“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe f“ ersetzt.
	dd) Spalte D wird wie folgt geändert:
	aaa) Die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und i“ werden durch die Wörter „– Statistisches Bundesamt zu Spalte A Buchstabe a (pseudonymisiertes Geschäftszeichen der Eltern von begleiteten Minderjährigen) und f“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	bbb) Die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe d bis k“ werden durch die Wörter „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c bis h“ ersetzt.
	ccc) Die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, d bis i“ werden durch die Wörter „– Bundesagentur für Arbeit zur Aufgabenerfüllung nach § 18b des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, c bis f“ ersetzt.
	ddd) Die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis i“ werden durch die Wörter „– die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c bis f“ ersetzt.
	eee) Die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ werden durch die Wörter „– Träger der Sozialhilfe zu Spalte A Buchstabe a, c bis i“ ersetzt.
	fff) Die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ werden durch die Wörter „– für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen zu Spalte A Buchstabe a, c bis i“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	ggg) Die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, j bis l“ werden durch die Wörter „– die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden zu Spalte A Buchstabe a, d, e, g bis i“ ersetzt.
	hhh) Die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, d bis l“ werden durch die Wörter „– Jugendämter zu Spalte A Buchstabe a, c bis i“ ersetzt.
	iii) Die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a, b, d bis i“ werden durch die Wörter „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Aufgabenerfüllung nach § 24a des AZR-Gesetzes zu Spalte A Buchstabe a bis f“ ersetzt.
	b) In Nummer 5a Spalte A werden die Wörter „§ 3 Absatz 3e und 3g“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3c und 3e“ ersetzt.
	c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
	aa) In Spalte A wird dem Buchstaben b Doppelbuchstabe nn folgender Dreifachbuchstabe eee angefügt:
	„eee) § 19d Absatz 1a AufenthG
	(Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung)
	erteilt am
	widerrufen am“
	bb) In Spalte B wird zu Spalte A Buchstabe b Doppelbuchstabe nn Dreifachbuchstabe eee die Angabe „(2)*“ eingefügt.
	d) Der Nummer 14 Spalte C werden folgende Aufzählungsglieder angefügt:
	„– mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden zu Spalte A Buchstabe b

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	– in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde zu Spalte A Buchstabe b“
	e) In Nummer 14a Spalte A Buchstabe a wird das Wort „Zurückschiebung“ durch die Wörter „Zurückschiebung, Zurückweisung“ ersetzt.
	2. Abschnitt III Dokumentenablage Nummer 37 wird wie folgt geändert:
	a) Spalte A wird wie folgt geändert:
	aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
	„a) Tenor der Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie der gerichtlichen Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren, mit denen ein Schutzstatus nach dem Asylgesetz zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG festgestellt oder jeder dieser Schutzstatus ohne eine Rückkehrentscheidung abgelehnt wird, zu Tabelle 8 (Teil I) im Abschnitt I“.
	bb) Folgender Buchstabe b wird eingefügt:
	„b) Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die mit einer Rückkehrentscheidung oder Entscheidung zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot einhergehen oder entsprechende gerichtliche Entscheidungen in einem asylrechtlichen Verfahren zu den Tabellen 14, 14a im Abschnitt I“.
	cc) Buchstabe b wird Buchstabe c.
	dd) Der bisherige Buchstabe c wird aufgehoben.
	ee) Folgender Buchstabe j wird angefügt:
	„j) Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG oder § 68 Absatz 1 AufenthG“.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	b) In Spalte C wird nach den Wörtern „– Ausländerbehörden und mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betraute öffentliche Stellen“ das Wort „– Aufnahme-einrichtungen“ eingefügt.
	c) In Spalte D werden dem Wort „– Ausländerbehörden“ die Wörter „Dokumente zu Spalte A Buchstabe b werden nur an die Ausländerbehörden, die Bundespolizei und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden sowie an sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder übermittelt.“ vorangestellt.
	Artikel 14
	Änderung des Bundesstatistikgesetzes
	§ 13a des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
	b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
	c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
	„5. Daten oberster Bundesbehörden, die diese zur Erfüllung statistischer Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union erhoben haben oder die zu diesem Zweck in deren Auftrag erhoben wurden.“
	2. In Satz 2 werden die Wörter „Zu diesem Zweck“ durch die Wörter „Für Zusammenführungen nach Satz 1“ ersetzt.
	3. Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	„Für Zusammenführungen nach Satz 1 dürfen die obersten Bundesbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen die in Satz 1 Nummer 5 genannten Daten an das Statistische Bundesamt übermitteln. Soweit die nach Satz 1 Nummer 5 zusammengeführten Daten Merkmale enthalten, die der Identifikation von Einheiten im Statistikregister nach § 13 Absatz 1 dienen, werden diese Merkmale beim Statistischen Bundesamt spätestens vier Jahre nach Übermittlung der Daten gelöscht.“
	Artikel 15
	Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes
	Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
	„Unabhängig von der Art der Unterbringung ist die Leistungserbringung auch in Form der Bezahlkarte möglich. Soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen.“
	2. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	„(2) Bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.“
	(3) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes wird vorbehaltlich des Satzes 2 der notwendige Bedarf durch Geld- oder Sachleistungen oder in Form von Bezahlkarten, Wertgutscheinen oder anderen unbaren Abrechnungen gedeckt. Der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie für Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wird, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung kann abweichend von Satz 2 als Direktzahlungen entsprechend § 35a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen. Der notwendige persönliche Bedarf ist vorbehaltlich der Sätze 6 und 7 in Form von Bezahlkarten oder durch Geldleistungen zu decken. Soweit der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, sind diese als Geldleistung zu erbringen. In Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 des Asylgesetzes kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich auch durch Sachleistungen gedeckt werden.“
	b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen an den Leistungsberechtigten oder an ein volljähriges berechtigtes Mitglied des Haushalts erfolgen. Jedes volljährige Haushaltsmitglied muss über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können.“
	bb) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
	3. § 11 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Die Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 können als Sach- oder Geldleistung oder mittels Bezahlkarte erbracht werden.“
Artikel 13	Artikel 16
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.
(2) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e, Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Buchstabe r, Nummer 6 Buchstabe b und die Artikel 8, 9 und 10 treten am 1. November 2024 in Kraft.	(3) Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, Nummer 7 Buchstabe g, Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe g Doppelbuchstabe bb, Buchstabe i Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, Buchstabe x und y, Artikel 8 bis 10 und 12 Nummer 1 Buchstabe c, Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis dd, Buchstabe b und c treten am 1. November 2024 in Kraft.
(3) Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe f, Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa, Nummer 8, Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe d, m, n und o treten am 1. Mai 2025 in Kraft.	(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe e, Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Nummer 8 Buchstabe a, Nummer 25, 26 Buchstabe a und Nummer 34, Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe e und g Doppelbuchstabe aa, Buchstabe s bis u und Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa treten am 1. Mai 2025 in Kraft.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(4) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b und c, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc, Buchstabe b und c, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und dd bis gg, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und dd bis gg, Nummer 7 Buchstabe a und b, Nummer 10, 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc, Nummer 15 Buchstabe a, Nummer 16, 19, 23 und 25 bis 27, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b bis d, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc, Buchstabe b und c, Nummer 4 Buchstabe b, c und f Doppelbuchstabe bb, Buchstabe g, i, l und p, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe b und die Artikel 4 bis 7 treten am 1. November 2025 in Kraft.	(5) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, c und d, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Buchstabe b, Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Buchstabe c und d, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc bis ff, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und dd bis gg, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb, Nummer 7 Buchstabe a und b, Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c, Nummer 10, 14 und 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc, Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc, Nummer 17, 19, 21 und 22 Buchstabe b, Nummer 28 bis 30, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b bis d, Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc bis ee, Buchstabe b und c, Nummer 5 Buchstabe b bis d und f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc und ddd, Doppelbuchstabe bb bis dd, Buchstabe g Doppelbuchstabe cc, Buchstabe i Doppelbuchstabe bb, Buchstabe j Doppelbuchstabe aa und bb, Buchstabe l, q, r und v, Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc, Buchstabe b, c und d Doppelbuchstabe aa, Nummer 7 Buchstabe a und b, Artikel 4 bis 7, Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bis dd und Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe b treten am 1. November 2025 in Kraft.
(5) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 4 Buchstabe g, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 7 Buchstabe d, Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 15 Buchstabe b, Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 4 Buchstabe s Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc, Doppelbuchstabe bb, cc und dd, Nummer 5 Buchstabe c, d Doppelbuchstabe aa, Nummer 6 Buchstabe a, c und Artikel 12 treten am 1. November 2026 in Kraft.	(6) Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Buchstabe f, Nummer 7 Buchstabe c und e, Nummer 11 und 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b, Nummer 31, Artikel 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb, Buchstabe z, Nummer 7 Buchstabe c, Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa, ee und ff, Buchstabe c, Nummer 3 und 4, Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee treten am 1. November 2026 in Kraft.
(6) Artikel 1 Nummer 30 tritt an dem Tag in Kraft, an dem Artikel 6 des Registermodernisierungsgesetzes in Kraft tritt.	

Begründung

Zu Artikel 1 [Änderung des AZR-Gesetzes]

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (Datenübermittlung an die Elterngeldstellen).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 19 (Datenübermittlung an die Familienkassen).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich bei den Speicheranlässen um Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) handelt, die zeitlich noch vor Stellung eines (beabsichtigten) Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels getroffen wurden und die die BA an das Ausländerzentralregister (AZR) übermittelt. Außerdem sind aufenthaltsbeschäftigungsrechtliche Entscheidungen der BA erfasst, die ohne Erteilung eines Aufenthaltstitels einhergehen, beispielsweise die Arbeitserlaubnis nach § 4a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die betreffenden Entscheidungen der BA sind abschließend in der vorgesehenen Nummer 9c der Anlage der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG-DV) abgebildet.

Diese Regelung umfasst nicht die regulären Verfahren nach § 39 AufenthG, bei denen die BA entweder a) durch die Visumstelle nach Stellung eines Visumantrags oder b) durch die Ausländerbehörde nach Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beteiligt wird. In diesen Fällen erfolgt die Speicherung der Entscheidung der BA im AZR anlässlich eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel bereits entweder a) in der Visodatei durch die Visumstelle oder b) im allgemeinen Datenbestand des AZR durch die Ausländerbehörde. Diese Entscheidungen sind a) in Nummer 35 der Anlage der AZRG-DV oder b) in Nummer 9 (Teil II) der Anlage der AZRG-DV abgebildet.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Die Änderung des im AZR bereits vorhandenen Speichersachverhalts „Geschlecht“ in „Geschlechtseintrag“ soll einen Gleichklang mit der im Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) verwendeten Begrifflichkeit herstellen.

Zu Doppelbuchstabe cc

In § 3 Absatz 1 Nummer 6a wird im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes konkreter formuliert, welche Daten zu existenzsichernden Leistungen im AZR gespeichert werden, indem auch Beginn und Ende des Bezuges der Leistung sowie die zuständige Behörde im AZR-Speichersachverhalt selbst aufgeführt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung schließt eine vorhandene Regelungslücke. Eine Speicherung von Angaben über die Verteilung Asylsuchender nach § 46 des Asylgesetzes (AsylG) im AZR ist derzeit gesetzlich nicht geregelt. Mit § 3 Absatz 2 Ziffer 6 AZRG ist derzeit nur die Speicherung der Angaben über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer nach § 15a AufenthG zulässig. Die Aufnahme der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG soll die Möglichkeit der Mehrfachregistrierung für die Zuweisung nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verhindern und zudem eine gerechte Verteilung auf die Bundesländer ermöglichen, um negative Auswirkungen auch auf die Zahlungen im Länder- und kommunalen Finanzausgleich zu verhindern. Damit wird der Beschluss der

Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sowie des Bundeskanzlers vom 6.11.2023 umgesetzt, wonach die vereinbarte Verbesserung des AZR und die Weiterentwicklung hin zu einer zentralen bundesweiten ausländerbehördlichen IT-Plattform dazu genutzt werden soll, die Erstzuweisung in die Länder automatisiert und medienbruchfrei zu speichern und nachzuhalten (vgl. Beschluss zu TOP 1.6 – Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern).

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des vorhergehenden Doppelbuchstabens aa.

Zu Buchstabe c und d

Mit der Streichung der Absätze 3c und 3d soll die Regelung der Speicherung von Dokumenten im AZR vereinheitlicht werden. Künftig wird die Speicherung der jeweils genannten Dokumente in § 6 Absatz 5 geregelt.

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befinden sich die bisherigen Regelungen in den Buchstaben d und e jetzt inhaltsgleich in Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe b und c.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb. Die Regelungen des SBBG in Bezug auf den Geschlechtseintrag gelten auch für Unionsbürger.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung kann gestrichen werden, da in den Fällen des § 2 Absatz 2c nur die BA Daten an das AZR übermittelt.

Zu Doppelbuchstabe ff (vormals gg)

Die Streichung ist erforderlich, da die Justizvollzugsanstalten und Einrichtungen, in denen der Maßregelvollzug stattfindet, nicht zu den Einrichtungen zählen, in denen Abschiebungshaft, Ausreisegewahrsam oder ergänzende Vorbereitungshaft sowie Haft gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vollzogen wird (Abschiebungshafteinrichtungen). Nur diese Arten einer Freiheitsentziehung sollen im AZR abgebildet werden (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe v). Die speziellen Abschiebungshafteinrichtungen sind jeweils verpflichtet, den Sachverhalt an das AZR zu übermitteln. Die in Klammern gesetzte Definition ist allein dazu bestimmt, eine prägnante Sammelbezeichnung zum Zweck der Abbildbarkeit der genannten Einrichtungen in der AZRG-DV zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c aufgrund der Streichung des § 3 Absatz 3c und 3d (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Speicherung stattgebender gerichtlicher Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren und stattgebender Asylbescheide (Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Gewährung des subsidiären Schutzes, Feststellung eines Abschiebungsverbotes) ist insbesondere für Behörden erforderlich, die für die Gewährung von Sozialleistungen zuständig sind; dies gilt auch für nicht stattgebende Entscheidungen des BAMF, die nicht mit einer Rückkehrentscheidung nach dem AsylG einhergehen, beispielsweise wenn die betreffende Person einen Aufenthaltstitel besitzt (§ 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AsylG). Der bestandskräftige Abschluss eines Asylverfahrens löst hier einen Rechtskreiswechsel (AsylbLG – SGB II bzw. SGB XII) aus. Als Nachweis des bestandskräftigen Abschlusses eines Asylverfahrens genügt es den Leistungsbehörden, den Tenor der jeweiligen stattgebenden Entscheidung des BAMF bzw. des Gerichts im AZR abrufen zu können. Dadurch entfallen ggf. aufwändige Schwärzungen sensibler persönlicher Angaben der Betroffenen im Begründungsteil der Asylbescheide bzw. Gerichtsurteile vor Übermittlung an die Registerbehörde. Durch die Speicherung des Tenors der stattgebenden Asylbescheide bzw. asylrechtlicher Gerichtsurteile erübrigt sich zudem deren Vorlage durch die mitwirkungspflichtigen antragstellenden Personen an die Leistungsbehörde. So wird auch das Risiko des Datenverlusts bei Versendung des Bescheides durch die antragstellende Person per E-Mail oder in Briefform vermieden.

Die bisherige Regelung in Doppelbuchstabe cc befindet sich inhaltsgleich in Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe c

Die Änderung in § 10 Absatz 2 soll es Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und dem BAMF ermöglichen, personenbezogene Daten sowie Informationen zur Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer bzw. Asylsuchender anhand der so genannten Optionsnummern im AZR zu ermitteln. In zeitlicher Hinsicht erfolgt die Verteilungsentscheidung vor der Erstregistrierung, und zwar in einem gesonderten – anonymisierten – System, das nicht über eine Schnittstelle zum AZR verfügt. Die veranlassende Aufnahmeeinrichtung teilt der zentralen Verteilungsstelle dabei nur die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer mit (§ 46 Absatz 3 AsylG, § 15a Absatz 4 AufenthG). Der gesamte jeweilige Prozess der Verteilung (Optionierung) läuft anonymisiert ab, wobei es sich um eine verwaltungsinterne Entscheidung und nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Eine nach der Verteilentscheidung ausgestellte Bescheinigung enthält folglich nur die Optionsnummer. Diese Nummern werden parallel mit der Anzahl der zugewiesenen Personen und deren Herkunftsländer der Erstaufnahmeeinrichtung zugeleitet. Zu diesem Zeitpunkt liegt der Einrichtung die jeweilige AZR-Nummer aufgrund des anonymisierten Verteilsystems (noch) nicht vor. Eine Suche im AZR zur Identifizierung der Person anhand der Optionsnummer ermöglicht folglich eine schnellere und effektivere Zuordnung zu dem AZR-Datensatz der Person.

In dem Falle, dass eine Person in der für sie vorgesehenen Aufnahmeeinrichtung nicht erscheint, kann in der Aufnahmeeinrichtung anhand der Optionsnummer im AZR eine Zuordnung zum AZR-Datensatz, und zwar ausschließlich auf diesem Wege, erfolgen und zudem überprüft werden, ob Informationen zum Verbleib vorliegen (z.B. Aufenthalt in einer Justizvollzugsanstalt oder einem Krankenhaus oder gegebenenfalls zu einer Ausreise aus dem Bundesgebiet). Ferner können Ehepartner, die keine Zusammenführung der Kernfamilie wünschen (z. B. aufgrund häuslicher Gewalt), eine Datenübermittlungssperre im AZR eintragen lassen. Über die Suche der Optionsnummer im AZR und der dort vermerkten Auskunftssperre kann eine unerwünschte Familienzusammenführung vermieden werden.

Die Neuregelung dient damit zum einen der Reduzierung des Verwaltungsaufwands im Zusammenhang mit der Verteilung dieser Personen auf die Bundesländer. So sollen Doppelverteilungen vermieden und die Einhaltung der Verteilentscheidung überprüft werden können, beispielsweise dahingehend, ob eine Person bereits über die Verteilsysteme optioniert wurde und wohin eine Verteilung erfolgte. Zum anderen stellt die Suche mit der Optionsnummer zum Zweck der Identifizierung der Person gegenüber einer Fingerabdrucknahme einen geringeren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der jeweiligen Person dar.

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Nummer 3b kann gestrichen werden. Die Änderung des Geschlechtseintrags wird durch die Meldebehörde an das AZR übermittelt. Diese darf nach § 10 Absatz 4 Satz 1 bereits grundsätzlich die AZR-Nummer im Verkehr mit der Registerbehörde nutzen.

Zu Buchstabe g

Dokumente, die eine Entscheidung des BAMF, die mit einer Rückkehrentscheidung (Abschiebungsandrohung oder -anordnung) nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz und ggf. einer Entscheidung zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach dem Aufenthaltsgesetz einhergeht oder eine nicht stattgebende gerichtliche Entscheidung in einem asylrechtlichen Verfahren beinhalten, werden von Ausländer- und Polizeibehörden zur Durchsetzung der Ausreisepflicht benötigt. Sofern beispielsweise gegen die Person eine Einreisesperre bzw. Wiedereinreisesperre verfügt ist, dient das Dokument zur Unterlegung einer entsprechenden Speicherung im Schengener Informationssystem (SIS). Mittels der im AZR hinterlegten asylrechtlichen Rückkehrentscheidung kann die vollziehbare Ausreisepflicht der Person beispielsweise im Rahmen der Beantragung einer Sicherungshaft nachgewiesen und damit rechtssicher durchgesetzt werden.

Die Übertragung von Grenzschutzaufgaben erfolgt durch das Bundesministerium des Innern (BMI) bzw. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF). Die grundsätzliche gesetzliche Regelung dafür befindet sich in § 2 BPolG und wird durch andere Vorschriften ergänzt. Dabei werden „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden“ im Registerportal in der Behördengruppe 04 („Bundes- und Landesbehörden mit grenzpolizeilichen Aufgaben“) verortet. Auch die „sonstigen Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder“ lassen sich anhand der Behördengruppen definieren und sind der Behördengruppe 06 („Polizeivollzugsbehörden“) zugeordnet. Dazu zählen beispielsweise die Bereitschaftspolizeien der Länder, Landespolizeiamter, Polizeiinspektionen der Länder und Zentrale Kriminalinspektionen der Länder.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist erforderlich, da alle Einrichtungen, in denen freiheitsentziehende Maßnahmen vollzogen werden, zum Datenabruf nach § 15 berechtigt werden sollen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe c**

Zu Absatz 4:

Die Kenntnis vom Leistungsbezug ist für Ausländerbehörden nicht erforderlich bei Inhabern einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§§ 9, 9a AufenthG), weil ein Leistungsbezug in diesen Fällen nicht zum Widerruf des Aufenthaltstitels führen kann. Auch bei der Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Absatz 1 und 2 AufenthG an anerkannte Asylberechtigte oder international Schutzberechtigte bzw. bei der Erteilung weiterer Aufenthaltserlaubnisse kommt es auf den Bezug von Leistungen nicht an.

In den oben genannten Fällen, in denen die erwähnten Aufenthaltstitel erteilt worden sind, wird im Falle eines Leistungsbezuges folglich keine Push-Nachricht an die Ausländerbehörden ausgelöst. Dies gilt in gleicher Weise in Fallgestaltungen, in denen der Leistungsbezug nicht zu einer Aufhebung oder einer Verkürzung der Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis führen kann.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Abbildung der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG) sowie zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Zusammenfassung und Ergänzung bereits vorhandener Speichersachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird verwiesen.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Abbildung der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG) sowie zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Zusammenfassung und Ergänzung bereits vorhandener Speichersachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG)

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a und c

Der Anspruch nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer auf Elterngeld richtet sich danach, ob ihnen das hierfür erforderliche Aufenthaltsrecht zusteht. Die bewilligende Behörde benötigt deshalb eine Information darüber, ob diesen Personen ein befristeter oder ein unbefristeter Aufenthaltstitel erteilt wurde und ggf. aufgrund welcher Rechtsgrundlage (vgl. § 1 Absatz 7 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz). Die Aufnahme der für den Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Stellen (Elterngeldstellen) in Form der Neuregelung des § 18d Absatz 3 als abrufberechtigte Behörden dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens. Sowohl für die Behörden als auch für die antragstellenden Personen stellt dies eine erhebliche Entlastung dar. Die Vorlage des Aufenthaltstitels und die Fertigung einer Kopie bzw. eines Vermerks, dass der Aufenthaltstitel vorgelegt wurde, kann entfallen. Bei digitaler Antragstellung entfällt der entsprechende Upload eines entsprechenden Nachweises.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Korrektur (auch das Wort „und“ muss gestrichen werden).

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe c

Nachdem auch Ausländer im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2, die einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt haben, in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, war § 18e entsprechend zu ergänzen. Dadurch wird eine äußerst fehleranfällige und aufwändige nachträgliche manuelle

Erfassung dieser Personen im Melderegister durch die Meldebehörden sowie das Erzeugen von Dubletten im AZR vermieden.

Zu Nummer 19

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 62 Einkommensteuergesetz (EStG) und nach § 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) benötigen die Familienkassen Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status der Person sowie zu den für oder gegen die Person getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen. Da nur bestimmte Aufenthaltstitel zum Bezug von Kindergeld berechtigen, müssen die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen gegenüber der Familienkasse nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern im Rahmen der Antragstellung bislang in der Regel durch Vorlage des Aufenthaltstitels. Sofern Aufenthaltstitel nur über eine befristete Gültigkeit verfügen, werden die Voraussetzungen des § 62 EStG regelmäßig durch entsprechende Angaben der Berechtigten nachgewiesen bzw. durch Ermittlungen der Familienkassen überprüft. Die Angaben werden zudem gegebenenfalls auch anlassbezogen im Rechtsbehelfsverfahren oder bei der Verfolgung und Ahndung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten benötigt.

Die Aufnahme der Familienkassen als abrufberechtigte Behörden dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens. Sowohl für die Behörden als auch für die antragstellenden Personen stellt dies eine erhebliche Entlastung dar, da die Anforderung und Vorlage des Aufenthaltstitels somit üblicherweise entfallen kann.

Die weiteren Informationen dienen der eindeutigen Identifizierung des jeweiligen Kindergeldberechtigten.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt im Visumverfahren zur Einholung einer erforderlichen Zustimmung oder Stellungnahme nicht nur Daten an eine zuständige Ausländerbehörde, sondern in den Fällen, in denen nicht eine Ausländerbehörden sondern die BA zuständig ist, Daten an diese übermittelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung ist erforderlich, da nur die Abschiebungshafteinrichtungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 11 in den Katalog der Behörden aufgenommen werden sollen, die verpflichtend am automatisierten Verfahren zum Datenabruf aus dem AZR teilnehmen sollen, da sie Daten an das AZR zu übermitteln haben.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit sollen ebenfalls verpflichtend am automatisierten Verfahren zum Datenabruf aus dem AZR teilnehmen. Hierzu wird die neue Nummer 8f in den Katalog der Behörden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 AZRG aufgenommen.

Für das automatisierte Abrufverfahren wird allgemein mit Blick auf das Ziel der Volldigitalisierung der Verwaltung auf die bisherigen Erfordernisse der Häufigkeit oder der Eilbedürftigkeit von Übermittlungsversuchen verzichtet.

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen vom Datenabruf betroffener Personen und eines hohen Datenschutzstandards, der die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (VO [EU] 2016/679) wahrt, werden jedoch zahlreiche Schutzmaßnahmen umgesetzt. So sind AZR-Zugriffe nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen und nur mittels einer 2-Faktor-Authentisierung möglich. Da alle Nutzer unterhalb ihres jeweiligen Behördenkennzeichens (BHKNZ) angelegt sind, lassen sich alle Zugriffe im automatisierten Verfahren mittels des

BHKNZ nachvollziehbar der jeweiligen öffentlichen Stelle und dem jeweiligen Nutzer zuordnen. Die Artikel 24, 25 und 32 DSGVO verpflichten die im automatisierten Verfahren angeschlossenen Behörden zudem zur Umsetzung hinreichender technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOMs) für eine angemessen sichere Datenverarbeitung (Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle, Trennungsgebot). Zudem muss die Umsetzung hinreichender Maßnahmen für eine angemessen sichere Datenverarbeitung nachgewiesen werden können. Alle Stellen, die im automatisierten Verfahren auf das AZR zugreifen, sind daher gehalten, ein Berechtigungskonzept vorzuhalten. Gemäß § 22 Absatz 3 AZRG muss eine Behörde ihr Berechtigungskonzept ferner mit ihrem oder ihrer Datenschutzbeauftragten abstimmen. Die technische Gestaltung des Abrufverfahrens mit der zugehörigen Rechteverwaltung stellt sicher, dass für abrufende Stellen jeweils nur der Datenkranz abrufbar ist, welcher sich nach den Bestimmungen der §§ 14ff. AZRG für die jeweilige Stelle ergibt. Bei jeder Auskunftsabfrage wird technisch abgeprüft, welcher Behördengruppe der abrufende Nutzer zuzuordnen ist, so dass der Nutzer nur die für seine Aufgabenwahrnehmung (entsprechend des jeweiligen Abrufzwecks) notwendigen Informationen aus dem AZR erhält. Das BVA protokolliert entsprechend der Bestimmungen des AZRG durch ein selbsttätiges, technisches Verfahren jeden Abruf von Daten, der im automatisierten Verfahren erfolgt ist, für die Dauer von sechs Monaten und stellt auf Anfrage die entsprechenden Protokolldaten für die Durchführung datenschutzrechtlicher Kontrollverfahren zur Verfügung. Das BAMF überprüft durch regelmäßige Stichprobenkontrollen die ordnungsgemäße Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens durch die zugelassenen öffentlichen Stellen. Das BAMF wird die Stichprobenkontrollen intensivieren und dazu die Menge der überprüften Stichproben im Vergleich zum jetzigen Zustand innerhalb eines Jahres ab Verkündung dieses Gesetzes von 600 auf 1.200 verdoppeln. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird aufgefordert, das Stichprobenverfahren intensiver, insbesondere durch vermehrte Kontrollen, zu begleiten.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zu Nummer 26

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zur Streichung der ehemaligen Nummer 23

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Nummer 30

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 29 (Aufnahme von Daten zum Verpflichtungsgeber in die Visadatei).

Zu Nummer 34

Zu Buchstabe b

Ein Datenschutzcockpit im Sinne dieser Vorschrift ist eine IT-Komponente, mit der sich im Ausländerzentralregister erfasste natürliche Personen Auskünfte zu Übermittlungen an das AZR und zu Datenübermittlungen aus dem AZR anzeigen lassen können (AZR-Datenschutzcockpit). Es stellt eine rechtlich und technisch eigenständige Lösung dar, die losgelöst vom Datenschutzcockpit nach § 10 Onlinezugangsgesetz (OZG) zu betrachten ist. Zur Nutzung des AZR-Datenschutzcockpits darf sowohl das Geschäftszeichen der Registerbehörde (AZR-Nummer) nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 AZRG als auch die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (AO) als Identifikator für die Anfrage zur Erhebung und Anzeige der Daten verwendet und verarbeitet werden. Im AZR-Datenschutzcockpit werden ausschließlich Protokolldaten einschließlich der dazu übermittelten Inhaltsdaten sowie die Bestandsdaten des AZR angezeigt. Diese Daten werden im AZR-Datenschutzcockpit nur für die Dauer des jeweiligen Nutzungsvorgangs gespeichert; nach Beendigung des Nutzungsvorgangs sind sie unverzüglich zu löschen. Der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 der DSGVO bleibt unberührt. Sobald das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Bundesanzeiger bekannt gibt, dass die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Anzeige der Datenübermittlungen nach diesem Gesetz im Datenschutzcockpit nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen, sollen das Datenschutzcockpit nach dem Onlinezugangsgesetz und das Datenschutzcockpit nach diesem Gesetz in der Weise zusammengeführt werden, dass das AZR-Datenschutzcockpit im

Datenschutzcockpit nach dem Onlinezugangsgesetz aufgeht. § 9 Absatz 2 und Absatz 3 des Identifikationsnummerngesetzes gelten ab diesem Zeitpunkt entsprechend. Der Erlass einer Rechtsverordnung, zu der BMI ermächtigt wird, ist erforderlich, um nachvollziehbar die Einzelheiten der Ausgestaltung und Umsetzung zu normieren. Dazu zählen insbesondere technische Verfahren, die technischen Formate der Datensätze und die Übertragungswege. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird aufgefordert, die Einrichtung des Datenschutzcockpits nach diesem Gesetz zu begleiten.

Zu Nummer 36

Mit der nunmehr eingeräumten Möglichkeit für alle öffentlichen Stellen, am automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen, wird der Kreis der auf diese Weise zugriffsberechtigten Behörden steigen, sofern jeweils die Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 erfüllt sind. Im Sinne einer effektiven Ahndung datenschutzrechtlicher Verstöße wird das Antragserfordernis im vierten Absatz gestrichen. Verstöße gegen diese Vorschrift sind damit von Amts wegen zu verfolgen (Offizialdelikt).

Zu Artikel 2 [Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung]

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung des Abrufzwecks ist erforderlich, da der Vollzug aller Haftarten erfasst werden soll. Die Vollzeugs-einrichtungen im Sinne des § 15 AZRG sind nicht nur für den Strafvollzug, sondern für sämtliche freiheitsentziehende Maßnahmen zuständig.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu (Aufnahme der Elterngeldstellen als abrufberechtigte Behörde) sowie zu Artikel 1 Nummer 19 (Aufnahme der Familienkassen als abrufberechtigte Behörde).

Zu Nummer 3

Die Änderung dient dazu, einen Gleichlauf der Löschfristen des Identifikationsnummerngesetzes (§ 9 Absatz 2 und 3 IDNrG) sowie der AZRG-Durchführungsverordnung (§ 16 Absatz 2 AZRG-DV) zu gewährleisten. Damit werden widersprüchliche Löschfristen zu denselben Protokolldaten vermieden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Änderung des angefügten Buchstabens e:

Bei der Streichung der Angabe § 3 „Absatz 3d“ handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage). In § 18 Satz 1 Nummer 1 wird nunmehr nur noch die Löschung der gespeicherten Daten nach § 2 Absatz 2c geregelt.

Bei der Streichung des zweiten Halbsatzes handelt es sich um eine Korrektur. Bei der Zustimmung nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) handelt es sich ebenfalls um einen Fall des § 2 Absatz 2c des AZR-Gesetzes (AZRG).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe v (Einführung des Speichersachverhalts „Freiheitsentziehung gemäß den §§ 62, 62b, 62c AufenthG oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“). Die Daten sollen nach sechs Monaten gelöscht werden. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum zum Ende der freiheitsentziehenden Maßnahme (Fristdatum). In diesem Zeitraum ist es möglich, an die Stelle heranzutreten, in der die freiheitsentziehende Maßnahme vollzogen wurde, insbesondere um Erkenntnisse zum neuen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen, sofern diese dort vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass der Datensatz einer Person, der aus Anlass einer der Fälle des § 2 Absatz 2c im AZR angelegt wurde, automatisiert gelöscht wird, sofern auch neun Monate nach der Speicherung der Entscheidung der BA die Person nicht in das Bundesgebiet eingereist ist. Dies bezieht sich insbesondere auf die Entscheidung der BA nach § 36 Absatz 3 der Beschäftigungsverordnung (BeschV), die innerhalb ihrer Geltungsdauer von sechs Monaten der titelerteilenden Stelle vorzulegen ist. Die Verlängerung der Löschfrist von bisher sechs Monaten auf neun Monate ist erforderlich, weil die Vorabzustimmung unter Umständen nicht schon zeitnah nach Erteilung bei der titelerteilenden Stelle vorgelegt wird und diese deshalb nicht innerhalb der Speicherdauer von sechs Monaten entscheiden kann. Erteilt die zuständige Stelle innerhalb dieser sechs Monate zusätzlich weiterer drei Monate keinen Aufenthaltstitel und erfolgt keine Einreise, so ist die Entscheidung der BA aus dem AZR zu löschen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zum vorherigen Buchstaben a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (Löschungsregelung für den Sachverhalt „Freiheitsentziehung gemäß den §§ 62, 62b, 62c AufenthG oder Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013“). Maßgeblich für den Beginn der Löschfrist ist das Datum zum Ende der freiheitsentziehenden Maßnahme (Fristdatum).

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte. Die Regelung zur Aufnahme der Unterhaltsvorschussstellen als abrufberechtigte Stelle in Spalte D der Nummer 9 (Teil I) der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung soll am 1. November 2025 in Kraft treten. Die Änderungen der Formatierung der Nummer 9 (Teil I) in Nummer 4 Buchstabe n tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe c (Aufnahme der Elterngeldstellen als abrufberechtigte Behörde) sowie zu Artikel 1 Nummer 19 (Aufnahme der Familienkassen als abrufberechtigte Behörde).

Zu Buchstabe d

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Zu Buchstabe f**Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine Korrektur. Es geht um den Kreis der Personen, die einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt haben (Anlass nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 AZRG).

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Abbildung der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG im AZR) und zu Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a (Streichung bereits vorhandener Speichersachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG).

Sämtliche bereits vorhandene Sachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG werden zu einem Speichersachverhalt (zur Verteilung nach § 15a AufenthG sowie nach § 46 AsylG) zusammengefasst und um das Datum der „Optionierung“ und die dabei automatisiert generierte Optionsnummer ergänzt. Der Verteilvorgang selbst bzw. die Buchung im Verteilsystem wird „Optionierung“ genannt. Personen, die nach dem AufenthG bzw. dem AsylG verteilt wurden, gelten solange als „Option“, bis sie unter Vorlage ihrer Anlaufbescheinigung bei der Ziel-Aufnahmeeinrichtung ankommen und diese die Ankunft bestätigt. Bei der Verteilung von Ausländern dürfen gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 AsylG (Asylsuchende) bzw. § 15a Absatz 4 Satz 2 AufenthG (unerlaubt eingereiste Ausländer) grundsätzlich nur die Anzahl der Personen und deren Herkunftsland übermittelt werden. Eine Ziel-Aufnahmeeinrichtung hat aufgrund der anonymisierten Verteilung durch die entsprechenden Verteilsysteme somit keine weitergehenden Informationen zu einer verteilten Person. Es erfolgt unter Angabe des Herkunftslandes lediglich eine Mitteilung über die anstehende Ankunft einer bestimmten Anzahl von Personen in der Aufnahmeeinrichtung. Doch nicht alle Asylsuchenden bzw. unerlaubt eingereisten Ausländer suchen die ihnen zugewiesene Ziel-Aufnahmeeinrichtung auf; sie reisen nach der Verteilung vielmehr ins Ausland bzw. in andere Bundesländer oder tauchen unter.

In ihrer Gesamtheit ermöglichen die Speichersachverhalte Optionsnummer, Datum der Optionierung, empfangende Aufnahmeeinrichtung, empfangendes Bundesland, sendende Aufnahmeeinrichtung, sendendes Bundesland und Verteilungsgrundlage eine Verringerung des Verwaltungsaufwands durch die Vermeidung von Doppelverteilungen, Klärung des Verbleibs und rechtzeitige Kenntnis der Bundesländer und Kommunen zu den eintreffenden Personen und deren Lebensumstände, die für die Unterbringung eine große Rolle spielen können, z. B. Alter oder Gesundheitszustand. Letztgenannte personenbezogene Daten dürfen in den Verteilsystemen aufgrund der anonymisierten Funktionsweise nicht erhoben und gespeichert werden (vgl. § 15a AufenthG und § 46 AsylG), so dass eine entsprechende Personenzuordnung durch die Speicherung der Optionsnummer im AZR erleichtert bzw. bei Nichterscheinen der Person erst ermöglicht wird. Ferner können bei Verlust von Unterlagen oder dem Erscheinen in nicht zuständigen Aufnahmeeinrichtungen Weiterleitungen an die zuständige Aufnahmeeinrichtung erfolgen. Auf diese Weise wird auch die Verteilung entsprechend dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ weiterhin vorgenommen. Die Verteilentscheidung an sich bleibt weiterhin ein bloßes Verwaltungsinternum.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Dreifachbuchstabe aaa und jjj

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 19 (Aufnahme der Familienkassen als abrufberechtigte Behörde).

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb.

Bei Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa und ccc handelt es sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 19 (Aufnahme der Familienkassen als abrufberechtigte Behörde).

Zu Buchstabe j

Zu Doppelbuchstabe aa und cc

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Korrekturen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff. Nach § 6 Absatz 1 Nummer 11 sind die Abschiebungshafteinrichtungen zur Datenübermittlung an das AZR verpflichtet.

Zu Buchstabe k

Zu Doppelbuchstabe bb

Grundsätzlich ist das BAMF verpflichtet, Angaben über den Zuzug oder Fortzug einer Person an das AZR zu übermitteln (§ 6 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 6 AZRG). Der Speichersachverhalt „Zuzug von Ausländerbehörde“ (Nummer 6 Spalte A Buchstabe b der Anlage der AZRG-DV) dient jedoch nur zur Abbildung eines Zuständigkeitswechsels zwischen (aktenführenden) Ausländerbehörden im AZR. Das BAMF soll diesen Sachverhalt daher nicht an das AZR übermitteln.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um Änderungen der Formatierung.

Zu Buchstabe n

Es handelt sich um eine Korrektur. Das BAMF ist nach § 6 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 AZRG verpflichtet, die Anlässe nach § 2 Absatz 1a Nummer 2 und 3 AZRG an das AZR zu übermitteln und ist daher in Spalte C der Nummer 8b der Anlage der AZRG-DV aufzunehmen.

Zu Buchstabe o

Es handelt sich um Änderungen der Formatierung sowie um redaktionelle Korrekturen in Spalte B zu Spalte A Buchstabe b und c. Es wurden jeweils die Angaben (2) gestrichen, da die zu übermittelnden Entscheidungen (Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt, Aufenthaltstitel zurückgenommen und Aufenthaltstitel widerrufen) zu dem Zeitpunkt an das AZR übermittelt werden sollen, zu dem sie zugestellt worden sind. Zudem wurden in Spalte D nach dem Wort „- Jugendämter“ die Wörter „und die Unterhaltsvorschussstellen“ gestrichen, da die Abrufberechtigung dieser Stellen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt.

Zu Buchstabe p

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich diese Sachverhalte auf das reguläre Verfahren nach § 39 AufenthG (Beteiligung der BA durch die Ausländerbehörden) beziehen.

Zu Buchstabe q

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage). Die Abbildung der Speicherung der zugrundeliegenden Dokumente erfolgt künftig in Nummer 37 der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung.

Zu Buchstabe r

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b (Änderung des § 2 Absatz 2c AZRG). Im AZR werden „zum Zweck der Zusammenarbeit der für die Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit oder zur Ausbildung oder zur Erteilung oder Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels zur Erwerbstätigkeit zuständigen Behörden“ künftig alle Fälle abgebildet, in denen die BA vor Stellung eines (beabsichtigten) Antrags auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis eine Entscheidung trifft. Die Abbildung der Nummer 9c der Anlage der AZRG-DV in Gänze dient der Korrektur und Klarstellung, um welche Entscheidungen der BA es sich handelt, welche Behörde die Daten zu welchem Zeitpunkt an das AZR zu übermitteln hat (die BA) und welche Behörden die Daten abrufen können.

Zu Buchstabe v**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff. Nach § 6 Absatz 1 Nummer 11 sind die dort genannten Einrichtungen (Abschiebungshafteinrichtungen) zur Datenübermittlung an das AZR verpflichtet.

Zu Buchstabe w

Es handelt sich um eine Korrektur. Die in § 18d AZRG genannten Stellen erhalten auch Daten zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen.

Zu Buchstabe x

Es handelt sich um eine Korrektur. Die in § 18d und 18g AZRG genannten Stellen erhalten auch Daten zum aufenthaltsrechtlichen Status.

Zu Buchstabe y

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung vom 21.02.2024 (BGBl I 2024, Nr. 54 von 26.02.2024) wurde § 11 Absatz 1 AufenthG dahingehend geändert, dass ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auch gegen einen

Ausländer zu erlassen ist, der zurückgewiesen wurde, weil er unter Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente einreisen wollte. Um diesen Sachverhalt auch im AZR abbilden zu können, wird ein neuer Buchstabe b eingefügt. Bei Befüllung dieses neuen Speichersachverhaltes mit einem Befristungsdatum erfolgt automatisiert eine Befüllung des entsprechenden Speichersachverhalts zum Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nummer 14a Buchstabe a der Anlage der AZRG-DV).

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich diese Sachverhalte auf das reguläre Verfahren nach § 39 AufenthG (Beteiligung der BA durch die Visumstelle) beziehen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage). Die Dokumente zur Information nach § 81a Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG sowie zu Entscheidungen der BA im Sinne des § 2 Absatz 2c AZRG werden künftig in Nummer 37 der Anlage der AZRG-DV abgebildet. Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung der Nummer 6 Buchstabe a inhaltsgleich in Artikel 13 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum vorherigen Buchstaben a.

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung der Nummer 6 Buchstabe b inhaltsgleich in Artikel 13 Nummer 2.

Zu Artikel 3 [Änderung des Aufenthaltsgesetzes]**Zu Nummer 4****Zu Buchstabe c**

§ 74 Absatz 2 Nummern 1 und 3 AufenthV (konkretisiert durch die einschlägigen Regelungen der Vollzugsgeschäftsordnung), wonach der Antritt der Auslieferungs-, Untersuchungs- und Strafhaft sowie die vorgesehenen und festgesetzten Termine für die Entlassung aus der Haft bereits von den Strafvollzugsbehörden an die Ausländerbehörden mitzuteilen sind, wird durch die Neufassung des Wortlautes in § 87 Absatz 4 Satz 2 AufenthG um Mitteilungspflichten zur Invollzugsetzung eines Haftbefehls bzw. dessen Außervollzugsetzung ergänzt. Die Regelung gilt damit nicht nur für die Untersuchungshaft. Strafgerichte und die Staatsanwaltschaften als sachnächste Behörden müssen unmittelbar über Entscheidungen zum Vollzug bzw. zur Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls (gemäß § 116 StPO) berichten, solange dies nicht den Untersuchungszweck gefährdet.

Zu Artikel 8 [Änderung der Aufenthaltsverordnung]**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die geänderte Überschrift trägt dem geänderten Wortlaut in § 74 Absatz 2 AufenthV Rechnung.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorherigen Änderung.

Zu Buchstabe b

Der neue Wortlaut, in dem der Begriff „Strafvollzugsbehörden“ durch „Justizvollzugsbehörden“ ersetzt wird, umfasst nunmehr alle Haftarten, ohne eine zweckgebundene Einschränkung auf den Strafvollzug vorzunehmen.

Zu Artikel 12 [Weitere Änderung des AZR-Gesetzes]

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Abbildung der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG im AZR) sowie zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Zusammenfassung und Ergänzung bereits vorhandener Speichersachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG).

Die Streichung der Wörter „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde,“ ist erforderlich, da diese Sachverhalte künftig unter § 3 Absatz 2 Nummer 6 (Angaben zur Verteilung nach § 15a AufenthG oder § 46 AsylG) zusammengefasst werden.

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d nunmehr inhaltsgleich in Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e nunmehr inhaltsgleich in Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa bis dd

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Buchstabe c

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung in Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c nunmehr inhaltsgleich in Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Abbildung der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG im AZR) sowie zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Zusammenfassung und Ergänzung bereits vorhandener Speichersachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG).

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Abbildung der Verteilentscheidung nach § 46 AsylG im AZR) sowie zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Zusammenfassung und Ergänzung bereits vorhandener Speichersachverhalte zur Verteilentscheidung nach § 15a AufenthG).

Zu Artikel 13 [Weitere Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung]

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a. Die Sachverhalte „das zuständige Bundesland, die zuständige Aufnahmeeinrichtung und Ausländerbehörde,“ (Buchstabe f bis h) gehen in § 3 Absatz 2 Nummer 6 („Angaben über die Verteilung nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes oder § 46 des Asylgesetzes“) auf.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c (Vereinheitlichung Dokumentenablage).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Korrektur. Der Speichersachverhalt wurde mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 30.08.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 233 vom 31.08.2023) versehentlich gestrichen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Korrektur. Die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde sind nach § 71 Absatz 3 Nummer 1 bis 1b AufenthG für Zurückweisungen, Zurückschiebungen und Abschiebungen an der Grenze zuständig und sollen damit auch den Sachverhalt „Ausreisepflicht vollziehbar seit“ zu einer Person an das AZR übermitteln können.

Zu Buchstabe e

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung vom 21.02.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 54 vom 26.02.2024) wurde § 11 Absatz 1 AufenthG dahingehend geändert, dass ein Einreise- und Aufenthaltsverbot auch gegen einen Ausländer zu erlassen ist, der zurückgewiesen wurde, weil er unter Nutzung falscher oder verfälschter Dokumente einreisen wollte oder gegen den eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa bis dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Speicherung nur des Tenors einer stattgebenden Asylentscheidung) und zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe g (Beschränkung der Übermittlung ablehnender Asylentscheidungen auf Ausländer- und Polizeibehörden).

Zu Doppelbuchstabe ee

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung in Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe a (Einfügung des Dokuments „Verpflichtungserklärung“) nunmehr inhaltsgleich in Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Aufgrund unterschiedlicher Inkrafttretenszeitpunkte befindet sich die bisherige Regelung in Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b (Ergänzung der Spalte C durch die „Aufnahmeeinrichtungen“) nunmehr inhaltsgleich in Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe g (Beschränkung der Übermittlung ablehnender Asylentscheidungen auf Ausländer- und Polizeibehörden).

Zu Artikel 14 [Änderung des Bundesstatistikgesetzes]

Zu Nummer 1

Um flexibel und schnell auf Europäische Anforderungen reagieren zu können, ist es erforderlich, dass auch Daten oberster Bundesbehörden, die dort für statistische Zwecke erhoben wurden, durch das Statistische Bundesamt für Zwecke der amtlichen Statistik verarbeitet werden können. Dies entlastet zum einen die Bürger und Unternehmen,

da durch die Zusammenführung Erhebungen ersetzt werden können. Zum anderen steht es im Einklang mit dem Prinzip der Datensparsamkeit.

In § 13a Satz 1 BStatG wird eine neue Nummer 5 angefügt. Hiernach sollen Angaben aus den Registern nach § 13 Absatz 1 BStatG mit Daten oberster Bundesbehörden, die diese zur Erfüllung statistischer Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union erhoben haben, zusammengeführt werden können. Im Bereich der Forschungs- und Entwicklungsstatistiken werden Datenlieferungsverpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl. L 327 vom 17. Dezember 2019, S.1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 (ABl. L 339 vom 24. September 2021, S. 33) geändert worden ist, regelmäßig durch Erhebungen erfüllt, die das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch externe Auftragnehmer durchführen lässt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden dann über das Statistische Bundesamt an das Europäische Statistikamt (Eurostat) geliefert. Um bei diesen Lieferungen zukünftig die korrekte und einheitliche Anwendung der EU-Unternehmensdefinition nach der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft (ABl. L 76 vom 30. März 1993, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21. November 2008, S. 1) geändert worden ist, zu gewährleisten, ist die Verknüpfung der erhobenen Einzeldaten mit Angaben des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke nach § 13 Absatz 1 BStatG innerhalb des Statistischen Bundesamtes erforderlich. Es ist daher geboten, die Zusammenführungsmöglichkeit in § 13a BStatG auf Daten oberster Bundesbehörden, die diese zur Erfüllung statistischer Lieferverpflichtungen nach dem Recht der Europäischen Union erhoben haben, zu erweitern. Gleiches gilt für die Daten externer Dienstleister, welche zur Erhebung der vorgenannten Daten von obersten Bundesbehörden beauftragt worden sind.

Zu Nummer 2

Die Änderung hat eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 3

Mit der neuen Regelung wird die bisherige Regelung von Satz 2 auf die Übermittlung der Daten durch oberste Bundesbehörden, sowie gegebenenfalls durch von diesen hierzu beauftragte externe Dienstleister, ausgedehnt. Um die Daten oberster Bundesbehörden nach Satz 1 Nummer 5 mit anderen Statistiken zusammenführen zu können, ist es erforderlich, dass die obersten Bundesbehörden oder von ihnen beauftragte externe Dienstleister die bei ihnen vorliegenden Daten für die Zusammenführung übermitteln.

Bei den zur Erfüllung der Datenlieferungsverpflichtungen nach der Verordnung (EU) 2019/2152 an das Statistische Bundesamt zu übermittelnden Daten der Forschungs- und Entwicklungsstatistiken handelt es sich um Daten, die auf Unternehmensebene erhoben werden.

Soweit die nach Satz 1 Nummer 5 zusammengeführten Daten Merkmale enthalten, die der Identifikation von Einheiten im Statistikregister nach § 13 Absatz 1 BStatG dienen, werden diese Merkmale bis zum Abschluss der Aufbereitung der folgenden Datenlieferung gespeichert und spätestens vier Jahre nach Übermittlung gelöscht. Die Frist von vier Jahren ist erforderlich, um die Identifikatoren für die kommende, im zweijährlichen Rhythmus stattfindende Erhebung nutzen zu können und eine fortlaufende Qualitätssicherung auch nach Abschluss der Erhebungs- und Aufbereitungsphase sicherzustellen. Ein erheblicher Mehraufwand bei der Datenverknüpfung wird so vermieden. Außerdem werden damit die Qualitätsrichtlinien des Verhaltenscodex für Europäische Statistiken unterstützt.

Der Zeitraum von vier Jahren für die Speicherung ergibt sich rechnerisch wie folgt: Die Übermittlung der Daten für die nachfolgende Erhebung erfolgt genau zwei Jahre nach Übermittlung der Daten der vorhergehenden Erhebung. Für die Bearbeitung müssen weitere neun Monate bis zum vorgegebenen Liefertermin eingeplant werden. Für verspätete Lieferungen und andere zeitliche Verzögerungen ist ein Zeitpuffer von einem halben Jahr zusätzlich zu veranschlagen. Nach Lieferung der Daten benötigt Eurostat etwa drei Monate, um die Daten zu prüfen und weitere drei Monate sind für die Beantwortung der Nachfragen zu veranschlagen. Zusätzlich können nach der Veröffentlichung noch Rückfragen geäußert werden, für die weitere drei Monate kalkuliert werden.

Zu Artikel 15 [Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes]

Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023 bestand Einigkeit in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weiter einzuschränken und damit den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Auf Wunsch der Länder sollen hierzu bundesweit Leistungen durch die Ausgabe von Bezahlkarten gewährt werden können.

Das AsylbLG ermöglicht bereits jetzt weitgehend die Gewährung von AsylbLG-Leistungen mit Hilfe einer Bezahlkarte: Dort, wo das AsylbLG eine Leistungsgewährung in Form von unbaren Abrechnungen ermöglicht, ist die Gewährung der AsylbLG-Leistungen mit Hilfe einer Bezahlkarte möglich. Die nachfolgenden Änderungen dienen zum einen der Klarstellung für die vorgenannten Fälle und eröffnen zum anderen die Möglichkeiten des Einsatzes von Bezahlkarten in den Fällen, in denen ein solcher bislang nicht vorgesehen ist. Diese können auch zusätzliche Leistungen, die über den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf hinausgehen, umfassen. Den Leistungsbehörden wird hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können.

Eine Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion (ohne Kontobindung). Sie dient als Bargeldsurrogat und ermöglicht eine elektronische Bezahlung in Geschäften und bei Dienstleistern. Soweit eine Bezahlkarte eine Bargeldabhebefunktion beinhaltet, handelt es sich um den abhebbaren Betrag um eine Geldleistung.

Zu Nummer 1

Mit der Regelung im neuen Satz 2 wird die Leistungserbringung mittels Bezahlkarte im Analogleistungsbezug ermöglicht, ohne diese verbindlich vorzugeben. Der bislang gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 SGB XII geltende Vorrang der Geldleistung im Analogleistungsbezug wird dadurch insoweit aufgehoben, dass es der Leistungsbehörde bei der Leistungserbringung im Analogleistungsbezug unabhängig von der Art der Unterbringung zukünftig freisteht, die Bedarfe durch Geldleistungen oder mittels Bezahlkarte zu decken. Der Leistungsbehörde wird insoweit hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt. Dies ist sinnvoll, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage, ob und in welchem Umfang der Bedarf an existenznotwendigen Leistungen für Menschen mit nur vorübergehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland gesetzlich abweichend von dem gesetzlich bestimmten Bedarf anderer Hilfebedürftiger bestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012, BvL 10/10; 1 BvL 2/11), steht dem nicht entgegen, denn sie betrifft nicht die Form der Leistungsgewährung. Ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen. Die Leistungsform der Bezahlkarte stellt insbesondere ein taugliches Mittel dar, um z.B. Geldzahlungen an Schleuser zu unterbinden.

Die Bestimmung der Höhe des Bargeldbetrages, welcher innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgehoben werden kann, wird daher auch den Leistungsbehörden überlassen, um den individuellen Bedürfnissen und Umständen vor Ort Rechnung tragen zu können.

Die Regelung ermöglicht den Leistungsbehörden auch im Rahmen der Ermessensausübung Umstände zu berücksichtigen, aufgrund derer der Einsatz einer Bezahlkarte im Einzelfall nicht zweckmäßig erscheint. Dies kann etwa der Fall sein bei Leistungsberechtigten, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Ausbildungsvergütung oder BAföG auf ein eigenes Girokonto erhalten, sodass eine Überweisung der aufstockenden AsylbLG-Leistungen auf dieses Konto zweckmäßiger erscheint als eine Erbringung per Bezahlkarte.

Der neue Satz 3 regelt, dass soweit einzelne Bedarfe des monatlichen Regelbedarfs entsprechend § 27a Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, diese als Geldleistung zu erbringen sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung des Absatzes 2 durch die Leistungsform der Bezahlkarte wird den Leistungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, den Bedarf an Kleidung sowie den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form von Bezahlkarten zu decken.

Durch die Neufassung Absatzes 3 wird den Ländern die umfassende Möglichkeit zur Leistungsgewährung über eine Bezahlkarte auch für die Leistungsberechtigten eingeräumt, die außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind.

Der bislang in Satz 1 geregelte Vorrang der Geldleistung wird aufgehoben. Den Leistungsbehörden steht dadurch bei der Deckung des notwendigen Bedarfes die Form der Leistungsgewährung frei. Satz 2 entfällt in Folge der Änderung in Satz 1.

In Satz 4 ist nun explizit geregelt, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend den Voraussetzungen von § 35a Absatz 3 SGB XII als Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen können.

Durch die Änderung in Satz 5 erhält die Leistungsbehörde die Möglichkeit, den notwendigen persönlichen Bedarf auch in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Satz 6 regelt, dass soweit der notwendige persönliche Bedarf oder der Bedarf für Haushaltsenergie nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden können, diese als Geldleistung zu erbringen sind.

Zu Buchstabe b

Durch die Neufassung des Absatzes 5 Satz 1 erfolgt eine Anpassung des Wortlautes weg vom Begriff der „Aus-händigung“, um Missverständnisse bei der Leistungsform der Bezahlkarte zu vermeiden. Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass volljährige Leistungsberechtigte voneinander unabhängig die Bezahlkarte nutzen können müssen. Dies wird in der Regel bedeuten, dass jeder Erwachsene über eine eigene Bezahlkarte verfügen muss.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird die Gewährung der Reisebeihilfe künftig auch in Form der Bezahlkarte ermöglicht.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand [zu Artikel 15]:

Hinsichtlich der Kostenwirkungen der vorgenannten Änderungen ist keine bezifferbare Aussage möglich. Es ist davon auszugehen, dass die Einführung der Bezahlkarte mit von den Ländern und Kommunen zu tragenden Mehrausgaben verbunden sein wird (vgl. Art. 104a GG), deren Höhe von den konkreten Modalitäten ihrer Ausgestaltung abhängt. Nach der Einführung der Bezahlkarte ist mit Einsparungen zu rechnen, da durch die Leistungserbringung mit einer Bezahlkarte aufwändige Bargeldauszahlungen an die Leistungsempfänger entfallen und somit der Verwaltungsaufwand für die Leistungsbehörden reduziert wird.



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)105

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur
Änderung weiterer Vorschriften

BT-Drs. 20/9049

zur 64. Sitzung am 10. April 2024

20. Wahlperiode

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

9. April 2024

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zusammenstellung

**des Entwurfs eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf
den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften**

– Drucksache 20/9049 –

**mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (13. Ausschuss)**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag	Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
(SBGG)	(SBGG)
§ 1	§ 1
Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich	u n v e r ä n d e r t
(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,	
1. die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Namenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken,	
2. das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen.	
(2) Medizinische Maßnahmen werden in diesem Gesetz nicht geregelt.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(3) Hat eine Person nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche deutsches Recht gewählt, ist eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nur zulässig, wenn sie als Ausländer	
1. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt,	
2. eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich rechtmäßig im Inland aufhält oder	
3. eine Blaue Karte EU besitzt.	
§ 2	§ 2
Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen	Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen
(1) Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird. Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, so kann die Person gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben für sie maßgeblich ist oder dass auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichtet wird.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass	(2) u n v e r ä n d e r t
1. der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht,	
2. ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(3) Mit der Erklärung nach Absatz 1 sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen.	(3) Mit der Erklärung nach Absatz 1 sind die Vornamen zu bestimmen, die die Person zukünftig führen will und die dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen. § 11 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Namensänderungsgesetzes bleibt unberührt.
(4) Gibt ein Ausländer die Erklärung nach § 2 in dem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes und zur Ausreisepflicht nach § 50 des Aufenthaltsgesetzes führt, bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens des Aufenthaltstitels nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes ab, so bleiben die bisherige Geschlechtsangabe und die bisherigen Vornamen bestehen.	(4) Gibt ein Ausländer die Erklärung nach Absatz 1 in dem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes und zur Ausreisepflicht nach § 50 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes führt, bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens des Aufenthaltstitels nach § 51 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ab, so bleiben die bisherige Geschlechtsangabe und die bisherigen Vornamen bestehen.
§ 3	§ 3
Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer	Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer
(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.	(1) Eine beschränkt geschäftsfähige minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) nur selbst abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht. Mit der Versicherung nach § 2 Absatz 2 hat die minderjährige Person zu erklären, dass sie beraten ist. Die Beratung kann insbesondere erfolgen durch
	1. Personen, die über eine psychologische, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Berufsqualifikation verfügen oder
	2. öffentliche oder freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht.	(2) Ist die minderjährige Person geschäftsunfähig oder hat sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (§ 2) für die Person abgeben. Die Erklärung bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Ein Vormund bedarf hierzu der Genehmigung des Familiengerichts; das Familiengericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung unter Berücksichtigung der Rechte des Mündels aus § 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Wohl des Mündels nicht widerspricht. Mit der Versicherung nach § 2 Absatz 2 hat der gesetzliche Vertreter zu erklären, dass er entsprechend beraten ist.
(3) Für eine volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt <i>und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnet</i> ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 abgeben; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. <i>Entsprechendes gilt, wenn ein geschäftsunfähiger Volljähriger, für den in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, die Erklärung nicht selbst abgeben kann.</i> Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.	(3) Für eine geschäftsunfähige volljährige Person, für die in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt ist, kann nur der Betreuer die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 abgeben; er bedarf hierzu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Das Betreuungsgericht erteilt die Genehmigung, wenn die Erklärung einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht.
§ 4	§ 4
Anmeldung beim Standesamt	u n v e r ä n d e r t
Die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen ist von der erklärenden Person drei Monate vor der Erklärung nach § 2 mündlich oder schriftlich bei dem Standesamt anzumelden, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Die Anmeldung wird gegenstandslos, wenn die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 5	§ 5
Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung	u n v e r ä n d e r t
(1) Vor Ablauf eines Jahres nach der Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen kann die Person keine erneute Erklärung nach § 2 abgeben. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3.	
(2) Bewirkt eine Person mit der Erklärung des Geschlechtseintrags die Änderung zu einem früheren Geschlechtseintrag, so ändern sich ihre Vornamen entsprechend.	
§ 6	§ 6
Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	u n v e r ä n d e r t
(1) Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	
(2) Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt.	
(3) Die Bewertung sportlicher Leistungen kann unabhängig von dem aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden.	
(4) Auf den aktuellen Geschlechtseintrag kommt es bei allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder Leistungen nicht an, sofern diese im Zusammenhang mit körperlichen, insbesondere organischen Gegebenheiten stehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 7	§ 7
Quotenregelungen	u n v e r ä n d e r t
(1) Wenn für die Besetzung von Gremien oder Organen durch Gesetz eine Mindestanzahl oder ein Mindestanteil an Mitgliedern weiblichen und männlichen Geschlechts vorgesehen ist, so ist das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht der Mitglieder zum Zeitpunkt der Besetzung maßgeblich.	
(2) Eine nach der Besetzung erfolgte Änderung des Geschlechtseintrags eines Mitglieds im Personenstandsregister ist bei der nächsten Besetzung eines Mitglieds zu berücksichtigen. Reicht dabei die Anzahl der neu zu besetzenden Sitze nicht aus, um die gesetzlich vorgesehene Mindestanzahl oder den gesetzlich vorgesehenen Mindestanteil an Mitgliedern zu erreichen, so sind diese Sitze nur mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen, um dessen Anteil sukzessive zu steigern.	
(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn nichts anderes geregelt ist.	
§ 8	§ 8
Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) Gesetze und Verordnungen, die Regelungen zu Schwangerschaft, Gebärfähigkeit, künstlicher Befruchtung sowie zu Entnahme oder Übertragung von Eizellen oder Embryonen treffen, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person,	
1. die schwanger oder gebärfähig ist,	
2. die schwanger oder gebärfähig werden will,	
3. die ein Kind geboren hat oder stillt oder	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
4. bei der eine künstliche Befruchtung durchgeführt wird oder der Eizellen oder Embryonen entnommen oder übertragen werden.	
Gleiches gilt für Gesetze und Verordnungen, die Regelungen im Kontext von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillen treffen.	
(2) Gesetze und Verordnungen, die an die Entnahme oder Übertragung von Samenzellen oder die Verwendung von Samenzellen zur künstlichen Befruchtung, an die Stellung als leiblicher Vater oder daran anknüpfen, dass ein Mann der Mutter eines Kindes während dessen Empfängniszeit beigewohnt hat, gelten unabhängig von dem im Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht der jeweiligen Person,	
1. die zeugungsfähig war oder ist,	
2. die ein Kind gezeugt hat oder hätte zeugen können oder	
3. die Samenzellen spenden will, gespendet hat oder der Samenzellen entnommen werden.	
§ 9	§ 9
Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall	Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall
Die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst mit der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlecht erklärt wird. <i>Der zeitliche Zusammenhang ist unmittelbar ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie während desselben gegeben.</i>	Die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bleibt, soweit es den Dienst mit der Waffe auf Grundlage des Artikels 12a des Grundgesetzes und hierauf beruhender Gesetze betrifft, für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalls nach Artikel 80a des Grundgesetzes bestehen, wenn in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem die Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Angabe zum Geschlecht erklärt wird. Unmittelbar ist der zeitliche Zusammenhang während eines Spannungs- oder Verteidigungsfalls sowie ab einem Zeitpunkt von zwei Monaten vor Feststellung desselben.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 10	§ 10
Änderung von Registern und Dokumenten	Änderung von Registern und Dokumenten
(1) Sind der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person im Personenstandsregister geändert worden, so kann sie, sofern eine Anpassung nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen erfolgt, verlangen, dass Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in amtlichen Registern geändert werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die bisherigen Einträge bleiben in amtlichen Registern erhalten.	(1) Sind der Geschlechtseintrag und die Vornamen einer Person im Personenstandsregister geändert worden, so kann sie, sofern eine Anpassung nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen erfolgt, verlangen, dass Einträge zu ihrem Geschlecht und ihren Vornamen in amtlichen Registern geändert werden, wenn dem keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die bisherigen Einträge und eingereichten Dokumente bleiben in amtlichen Registern erhalten.
(2) Die Person kann auch verlangen, dass folgende Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen enthalten, mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann:	(2) Die Person kann auch verlangen, dass folgende und damit vergleichbare Dokumente, soweit diese Angaben zum Geschlecht oder zu den Vornamen enthalten und zur Aushändigung an die Person bestimmt sind , mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann:
1. Zeugnisse und andere Leistungsnachweise,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Ausbildungs- und Dienstverträge,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Besitzstandsurkunden,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Führerscheine,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Versicherungsnummer-Nachweis und elektronische Gesundheitskarte und	5. u n v e r ä n d e r t
6. Zahlungskarten.	6. u n v e r ä n d e r t
	Nicht mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen neu ausgestellt werden:
	1. gerichtliche Dokumente,
	2. nach dem Beurkundungsgesetz oder dem Personenstandsgesetz errichtete Dokumente,

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	3. Dokumente, die durch die Veränderung des Vornamens oder des Geschlechts ungültig werden.
Bei der Neuausstellung sind die zu ändernden Dokumente von dieser Person im Original vorzulegen und von der Stelle im Sinne des Absatzes 3 einzuziehen oder für ungültig zu erklären. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat. <i>Satz 1 findet keine Anwendung, soweit nach Maßgabe anderer Rechtsvorschriften die Veränderung des Vornamens oder des Geschlechts die Ungültigkeit von Dokumenten zur Folge hat.</i>	Bei der Neuausstellung sind die zu ändernden Dokumente von dieser Person im Original vorzulegen und von der Stelle im Sinne des Absatzes 3 einzuziehen oder für ungültig zu erklären. Kann das zu ändernde Dokument nicht vorgelegt werden, so hat die Person an Eides statt zu versichern, dass sie weder im Besitz des Dokumentes ist noch Kenntnis von dessen Verbleib hat.
(3) Der Anspruch nach Absatz 2 richtet sich gegen die öffentliche oder private Stelle oder Person,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. die das zu ändernde Dokument ausgestellt hat,	
2. die ausstellender Vertragspartner der nach Absatz 2 berechtigten Person ist oder	
3. die sonst zur Ausstellung einer Zweitschrift befugt ist.	
Die nach Absatz 2 berechnete Person hat die angemessenen Kosten der Neuausstellung zu tragen.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 11	§ 11
Eltern-Kind-Verhältnis	Eltern-Kind-Verhältnis
(1) Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich.	(1) Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ist für das nach den §§ 1591 und 1592 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern unerheblich. Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich, es sei denn, sie hat im Rahmen der Beurkundung der Geburt des Kindes gegenüber dem Standesamt erklärt, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 maßgeblich sein soll.
(2) Das bestehende Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern bleibt durch eine Änderung des Geschlechtseintrags unberührt. Für das künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren angenommenen Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister zum Zeitpunkt der Annahme maßgeblich.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 12	§ 12
Geschlechtsneutrale Regelungen	u n v e r ä n d e r t
Gesetzliche Regelungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, gelten für Personen unabhängig von der im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechtsangabe und auch dann, wenn keine Angabe eingetragen ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 13	§ 13
Offenbarungsverbot	Offenbarungsverbot
(1) Sind Geschlechtsangabe und Vornamen einer Person nach § 2 geändert worden, so dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtsangabe und die bis zur Änderung eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung dieser Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. amtliche Register oder amtliche Informationssysteme personenbezogene Daten zu dieser Person enthalten und im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung von öffentlichen Stellen die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist,	
2. besondere Gründe des öffentlichen Interesses eine Offenbarung der Daten nach Satz 1 erfordern oder	
3. ein rechtliches Interesse an den Daten nach Satz 1 glaubhaft gemacht wird.	
Besondere Gründe des öffentlichen Interesses nach Satz 2 Nummer 2 sind insbesondere dann gegeben, wenn die Offenbarung der Daten zur Erfüllung der Aufgaben von Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden sowie amtlichen Stellen mit Sicherheitsaufgaben erforderlich ist.	
(2) Ein früherer und der derzeitige Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der Person <i>nach Absatz 1 Satz 1</i> sind nur dann verpflichtet, deren geänderten Geschlechtseintrag oder deren geänderte Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für	(2) Ein früherer und der derzeitige Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines Kindes der be- troffenen Person sind nur dann verpflichtet, deren geänderten Geschlechtseintrag oder deren geänderte Vornamen anzugeben, wenn dies für die Führung öffentlicher Bücher und Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Im Übrigen gilt für sie das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 nicht, es sei denn, sie handeln in Schädigungsabsicht. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nicht für

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
1. den Ehegatten aus einer nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geschlossenen Ehe,	1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
2. das nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geborene oder angenommene Kind,	2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
3. den anderen Elternteil eines <i>von der betroffenen Person nach der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen geborenen oder angenommenen Kindes</i> .	3. den anderen Elternteil eines Kindes, das geboren oder angenommen wurde, nachdem die betroffene Person die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erklärt hat.
(3) Das Offenbarungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 steht einer weiteren Verarbeitung der bis zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen in amtlichen Registern oder Informationssystemen enthaltenen Angaben nicht entgegen. Amtliche Register und amtliche Informationssysteme dürfen zur Nachvollziehbarkeit der Identität von Personen die bis zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eingetragenen Angaben verarbeiten, wenn andere Rechtsvorschriften eine Verarbeitung der aktuellen Daten vorsehen.	(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(4) Mitteilungen und Informationen zwischen amtlichen Registern und amtlichen Informationssystemen sowie solche Abrufe aus diesen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgen, sind ungeachtet des Offenbarungsverbots nach Absatz 1 Satz 1 zulässig.	(4) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(5) <i>Nach Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen informiert die zuständige Meldebehörde die folgenden Behörden zur Aktualisierung der in den von ihnen geführten Registern oder Informationssystemen gespeicherten Daten zu dieser Person:</i>	entfällt
1. <i>Bundeskriminalamt,</i>	
2. <i>Bundespolizei,</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
3. Bundesverwaltungsamt zum Nationalen Waffenregister und zum Ausländerzentralregister, soweit das Bundesverwaltungsamt Daten im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verarbeitet (§ 1 Absatz 1 Satz 2 des AZR-Gesetzes),	
4. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, es sei denn im Melderegister ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit der betroffenen Person verzeichnet,	
5. Bundesamt für Verfassungsschutz,	
6. Bundesamt für den militärischen Abschirmdienst,	
7. die jeweils zuständigen Landeskriminalämter,	
8. Zollkriminalamt,	
9. Hauptzollämter, Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie	
10. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.	
Dabei sind folgende Daten automatisiert zu übermitteln:	
1. Familienname,	
2. bisherige und geänderte Vornamen,	
3. Geburtsdatum,	
4. Geburtsort,	
5. Staatsangehörigkeiten,	
6. bisheriger und geänderter Geschlechtseintrag,	
7. Anschrift sowie	
8. Datum der Änderung.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
<i>Sofern in den Registern oder Informationssystemen der empfangenden Behörde keine Daten zu der betroffenen Person vorhanden sind, sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. § 36 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.</i>	
§ 14	§ 14
Bußgeldvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 die Geschlechtszugehörigkeit oder einen Vornamen offenbart und dadurch die betroffene Person absichtlich schädigt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.	
§ 15	§ 15
Übergangsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) Am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] anhängige Verfahren nach dem Transsexuellengesetz in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung werden nach dem bis einschließlich... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Recht weitergeführt.	
(2) Die §§ 6 bis 13 gelten entsprechend für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung	
1. des Transsexuellengesetzes und	
2. des § 45b des Personenstandsgesetzes.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Paßgesetzes	Änderung des Paßgesetzes
Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Paßgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. <i>In § 4 Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.</i>	1. § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Ist dort das Geschlecht nicht mit „weiblich“ oder „männlich“ angegeben, wird im Pass das Geschlecht mit „X“ bezeichnet. Auf Antrag ist in den Fällen des Satzes 4 ein Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ auszustellen, wenn durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Die Nachweispflicht gilt nicht, wenn der Passbewerber
	1. über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügt und das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann und
	2. das Vorliegen der Voraussetzungen von Nummer 1 an Eides statt versichert.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	Das nach Satz 5 einzutragende Geschlecht richtet sich nach der letzten Angabe des Geschlechts im Melderegister, welches auf „männlich“ oder „weiblich“ lautete. Bestand eine solche Angabe zu keinem Zeitpunkt, so kann der Passbewerber einmalig das im Pass einzutragende Geschlecht wählen; bis zur Eintragung eines Geschlechts im Melderegister im Sinne von Satz 7 bleibt das gewählte Geschlecht für die Ausstellung künftiger Pässe maßgeblich.“
2. § 6 Absatz 2a wird aufgehoben.	2. u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Bundesmeldegesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 51 Absatz 5 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 63“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Personenstandsgesetzes	Änderung des Personenstandsgesetzes
Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:	a) Die Angabe zu § 45b wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„§ 45b Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen“.	„§ 45b Erklärungen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag “.
b) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 78 Übergangsregelung“.	
2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „auf Grund des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	3. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „oder die Änderung“ eingefügt.	entfällt
b) In Nummer 4 werden die Wörter „oder die Änderung des Geschlechts“ durch die Wörter „des einzutragenden Geschlechts oder die Änderung des Geschlechtseintrags“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:	b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. die Änderung des Geschlechtseintrags <i>oder</i> der Vornamen eines Elternteils,“.	„5. die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen eines Elternteils nach der Geburt des Kindes ,“.
d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.	c) u n v e r ä n d e r t
4. § 45b wird wie folgt gefasst:	4. § 45b wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„§ 45b	„§ 45b
Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	Erklärungen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
(1) Die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag sind persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden. Bei Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann eine deutsche Auslandsvertretung die Erklärung öffentlich beglaubigen und an das zuständige Standesamt übermitteln. Ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, <i>gilt dasselbe</i> für dessen Erklärung.	(1) Die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und die Erklärung zum maßgeblichen Geschlechtseintrag für das Rechtsverhältnis der Person zu ihren Kindern nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag sind persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden. Bei Deutschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland kann eine deutsche Auslandsvertretung die Erklärung öffentlich beglaubigen und an das zuständige Standesamt übermitteln. Ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, so gelten die Sätze 1 und 2 auch für dessen Erklärung. Wird die Erklärung für eine minderjährige Person abgegeben, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss auch die minderjährige Person anwesend sein.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(2) Für die Entgegennahme der Erklärungen ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die <i>betreffende</i> Person, deren Geschlechtseintrag und Vornamen geändert werden sollen, führt. <i>Ist</i> die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.	(2) Für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person, deren Geschlechtseintrag und Vornamen geändert werden sollen, führt. Für die Entgegennahme von Erklärungen nach § 11 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag ist das Standesamt zuständig, welches die Geburt des jeweiligen Kindes der betroffenen Person zu beurkunden hat. Ergibt sich nach Satz 1 keine Zuständigkeit, weil die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet ist, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 4 und 5 entgegengenommenen Erklärungen.
(3) Die Erklärungen nach Artikel 7a Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind gegenüber dem Standesamt abzugeben. Absatz 2 gilt entsprechend.“	(3) u n v e r ä n d e r t
5. Dem § 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:	5. u n v e r ä n d e r t
„(3) Auf Verlangen der Ehegatten werden in die Eheurkunde die vor der Eheschließung geführten Vornamen nicht aufgenommen.“	
6. Dem § 58 wird folgender Absatz 3 angefügt:	6. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„(3) Auf Verlangen der Lebenspartner werden in die Lebenspartnerschaftsurkunde die vor der Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Vornamen nicht aufgenommen.“	
7. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
„(2) Ist der Geschlechtseintrag einer Person nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und sind die Vornamen einer Person nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag geändert worden, so gilt abweichend von § 62:	
1. eine Personenstands-surkunde aus dem Geburtseintrag darf nur der betroffenen Person selbst erteilt werden,	
2. eine Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag darf nur der betroffenen Person selbst sowie ihrem Ehegatten oder Lebenspartner erteilt werden.	
Diese Beschränkungen entfallen mit dem Tod der betroffenen Person; § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag bleibt unberührt.“	
8. § 73 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:	8. u n v e r ä n d e r t
„12. die Erteilung von Personenstands-urkunden, einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung sowie die Anmeldung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen,“.	
9. § 78 wird wie folgt gefasst:	9. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„§ 78	
Übergangsregelung	
Die Vorschriften für Änderungen des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag gelten auch für die Änderungen, die vorgenommen wurden auf Grund der jeweils bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung	
1. des Transsexuellengesetzes und	
2. des § 45b.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Personenstandsverordnung	Änderung der Personenstandsverordnung
Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	1. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 3 werden die Wörter „weder dem männlichen noch“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Satz 4 werden die Wörter „weder dem männlichen noch dem weiblichen“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt der Geburt nicht dem männlichen“ und wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.	b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„Satz 2 gilt auch für Personen, die nicht dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind.“

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. In § 46 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „oder nach § 45b des Gesetzes“ durch die Wörter „des Gesetzes oder nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Nach § 48 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Auf Verlangen der als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde eingetragenen Person wird diese Bezeichnung durch „Elternteil“ ersetzt.“	
4. In § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d werden in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „Transsexuellengesetzes“ die Wörter „in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] geltenden Fassung“ eingefügt.	4. u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Rechtspflegergesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nummer 12 wird wie folgt geändert:	
aa) In Buchstabe b wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„c) des gesetzlichen Vertreters nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.	
b) In Nummer 16 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
c) Folgende Nummer 17 wird angefügt:	
„17. die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag.“	
2. § 15 Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:	
„9. die Genehmigung für die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag;“.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Bundeszentralregistergesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 20a Absatz 1 Satz 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 des Transsexuellengesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	u n v e r ä n d e r t
Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 168g Absatz 1 werden die Wörter „§ 45b Absatz 2 Satz 3 des Personenstandesgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	
2. In § 299 Satz 1 werden die Wörter „§ 1833 Absatz 3 oder § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 1833 Absatz 3, § 1820 Absatz 5 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ersetzt.	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 1 Absatz 2 Nummer 12 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) Nummer 15210 wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG – Tabelle A
„15210	Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz.....	1,0“.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1) Teil 2 Honorargruppe M 3 zum <u>Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776)</u> , das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 21 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
2. Nummer 22 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	u n v e r ä n d e r t
Nach Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 205) geändert worden ist, wird folgender Artikel 7a eingefügt:	
„Artikel 7a	
Geschlechtszugehörigkeit	
(1) Die Geschlechtszugehörigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.	
(2) Eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland kann für die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit deutsches Recht wählen. Gleiches gilt für einen Namenswechsel unter den Voraussetzungen oder im Zusammenhang mit der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit.	
(3) Erklärungen zur Wahl nach Absatz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 12
Evaluierung	u n v e r ä n d e r t
Die Bundesregierung wird die Auswirkung der Regelungen in den Artikeln 1 bis 9 dieses Gesetzes innerhalb von fünf Jahren nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 13 Satz 1] überprüfen und dem Deutschen Bundestag über das Ergebnis dieser Evaluierung einen Bericht vorlegen.	
Artikel 13	Artikel 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, außer Kraft.
	(2) In Artikel 1 tritt § 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag am 1. August 2024 in Kraft.

Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 20/9049 verwiesen.

Der Ausschuss hält es für erforderlich, bestimmte Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ändern. Die Änderungen sehen insbesondere vor:

- Die Versicherung nach § 2 Absatz 2 einer beschränkt geschäftsfähigen minderjährigen Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat auch die Erklärung zu enthalten, dass sie beraten ist (§ 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG). Wenn eine minderjährige Person geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die Versicherung des gesetzlichen Vertreters die Erklärung zu enthalten, dass er entsprechend beraten ist (§ 3 Absatz 2 Satz 4 SBGG).
- Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags des gesetzlichen Vertreters einer minderjährigen Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf des Einverständnisses des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat (§ 3 Absatz 2 Satz 2 SBGG). Flankierend wird im Personenstandsrecht geregelt, dass die minderjährige Person bei dieser Erklärung im Standesamt anwesend sein muss.
- Die Bezugnahme auf die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1825 BGB in § 3 Absatz 3 SBGG wird gestrichen und die Schutzvorschrift damit auf den Anwendungsfall von rechtlich betreuten Volljährigen beschränkt, die geschäftsunfähig sind.
- Es wird sichergestellt, dass bereits zu amtlichen Registern eingereichte Dokumente erhalten bleiben und nicht neu ausgestellt und eingereicht werden müssen. Gleichzeitig wird der Anspruch auf Neuausstellung von Dokumenten zukunfts offen ausgestaltet und auf mit den bereits in § 10 Absatz 2 SBGG genannten Dokumenten vergleichbare Dokumente erstreckt.
- Mit Blick auf Kinder der betroffenen Person, die nach der Änderung ihres Geschlechtseintrags geboren werden, wird die Möglichkeit einer Abweichung von dem Grundsatz eröffnet, dass für das Eltern-Kind-Verhältnis nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich ist, indem die Person im Rahmen der Beurkundung der Geburt des jeweiligen Kindes einmalig gegenüber dem Standesamt erklären kann, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 SBGG maßgeblich sein soll.
- Das Offenbarungsverbot des § 13 SBGG wird auf die dort genannten privilegierten Familienangehörigen ausgeweitet, für den Fall, dass sie in Schädigungsabsicht handeln.
- Die Regelung zur automatisierten Datenweitergabe in § 13 Absatz 5 SBGG wird ersatzlos gestrichen. Dadurch sollen unterschiedliche Regelungen insbesondere im Vergleich zu sonstigen Namensänderungen vermieden werden.
- Es wird die Möglichkeit eröffnet, dass Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können und im Geburtseintrag mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne Geschlechtsangabe eingetragen sind, einen Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ erhalten können, sofern sie eine

ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung vorlegen oder deren Vorlage unter den genannten Voraussetzungen entbehrlich ist.

- Es wird durch ein gespaltenes Inkrafttreten die Möglichkeit eröffnet, dass bereits ab dem 1. August 2024 eine Anmeldung der Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen gemäß § 4 SBGG abgegeben werden kann, sodass die dreimonatige Anmeldefrist gemäß § 4 Satz 1 SBGG zu laufen beginnt.

Über die nachfolgenden Änderungen hinaus weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

1. Der vom Anwendungsbereich des SBGG gemäß § 1 Absatz 3 SBGG erfasste Personenkreis entspricht unter Berücksichtigung des Artikels 7a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Entwurfsfassung (EGBGB-E) dem von dem bisher nach dem Transsexuellengesetz (TSG) und § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) erfassten Personenkreis. Nach Artikel 7a Absatz 1 EGBGB-E unterliegt die Geschlechtszugehörigkeit einer Person dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Auf Deutsche findet das SBGG also Anwendung, ohne dass dies in § 1 Absatz 3 SBGG (anders als derzeit noch in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a TSG und § 45b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 PStG) ausdrücklich bestimmt werden müsste. Dasselbe gilt für Staatenlose oder heimatlose Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, sowie für Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge mit Wohnsitz im Inland (vergleiche § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben b und c TSG und § 45b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 PStG), da das Internationale Privatrecht sie insoweit wie Deutsche behandelt, also deutsches Recht zur Anwendung beruft. Im Übrigen greift die Formulierung in § 1 Absatz 3 SBGG die gleichlautenden Formulierungen in § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d TSG und § 45b Absatz 1 Nummer 4 PStG auf. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist insoweit übertragbar.
2. Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesmeldegesetzes) weist der Ausschuss darauf hin, dass man davon ausgehen kann, dass Personen, die ein SBGG-Verfahren durchlaufen haben, sich regelmäßig einer konkreten Bedrohungslage ausgesetzt sehen, die zur Erteilung einer Auskunftssperre berechtigt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

Zu § 2 Absatz 3

Auch ohne Änderung des Geschlechtseintrags besteht nach den §§ 3 und 11 (Namensänderungsgesetz – NamÄndG) grundsätzlich die Möglichkeit zur Änderung von Vornamen, die eindeutig dem eingetragenen Geschlecht zuzuordnen sind, in geschlechtsneutrale Vornamen. Voraussetzung nach den §§ 3 und 11 NamÄndG ist, dass ein wichtiger Grund die Namensänderung ausnahmsweise rechtfertigt. Ein solcher wichtiger Grund kann etwa auch dann vorliegen, wenn bei einer Person mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ beziehungsweise „weiblich“ aufgrund seelischer Belastungen der begründete Wunsch besteht, dass sie bei unverändert bleibendem Geschlechtseintrag geschlechtsneutrale Vornamen erhält. Stets wird es hierbei jedoch auf die Umstände des Einzelfalls ankommen. Eine entsprechende Klarstellung wurde daher in § 2 Absatz 3 aufgenommen. Für die Änderung der Vornamen bei Änderung des Geschlechtseintrags nach den Vorschriften des SBGG kommt es hingegen nicht auf die Voraussetzungen der §§ 3 und 11 NamÄndG an. Für die Änderung der Vornamen bei Änderung des Geschlechtseintrags nach den Vorschriften des SBGG kommt es hingegen nicht auf die Voraussetzungen der §§ 3 und 11 NamÄndG an.

Zu § 2 Absatz 4

Die Änderung des Verweises von „§ 2“ auf „Absatz 1“ stellt eine redaktionelle Korrektur dar.

Der Verweis auf § 51 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wird eingegrenzt auf § 51 Absatz 1 AufenthG, ohne dass mit dieser Änderung eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 letzter Satz – neu

Sowohl eine volljährige als auch eine minderjährige Person hat mit der Erklärung nach § 2 SBGG zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist (§ 2 Absatz 2 SBGG). Die Versicherung einer minderjährigen Person hat darüber hinaus die Erklärung zu enthalten, dass sie beraten ist (§ 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG). Die in § 3 Absatz 1 Satz 3 SBGG enthaltene Liste der Beratungsangebote ist nicht abschließend. In den Fällen, in denen die minderjährige Person geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat die Versicherung des gesetzlichen Vertreters die Erklärung zu enthalten, dass er entsprechend beraten ist (§ 3 Absatz 2 Satz 4 SBGG). Bei den Erklärungen geht es darum, dass die Erklärenden umfassend informiert sind. Hierfür müssen in den Ländern keine weiteren staatlichen Beratungsstrukturen geschaffen werden.

Zu § 3 Absatz 2 Satz 3 – neu

Die Ergänzung steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 45b Absatz 1 Satz 4 PStG. Eine minderjährige Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die die gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG abgeben, muss bei dieser Erklärung im Standesamt anwesend sein. Dabei kann der Standesbeamte sich davon überzeugen, dass die Änderung des Geschlechtseintrags nicht gegen den Willen des Minderjährigen abgegeben wird. Die Vorschrift dient damit dem Minderjährigenschutz. Zusätzlich legt § 3 Absatz 2 Satz 2 nunmehr ausdrücklich fest, dass die Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Einverständnisses des Kindes bedarf, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenze orientiert sich dabei an den bestehenden Regelungen in den §§ 1617a bis 1618 BGB. Die Regelung trägt dem Persönlichkeitsrecht des Kindes und seinem möglichen Interesse an einer Beibehaltung seines Geschlechtseintrags Rechnung. Zwar dürfen die gesetzlichen Vertreter auch ohne dieses Einverständnis einem Kind nicht gegen dessen Willen einen anderen Geschlechtseintrag oder Vornamen aufdrängen (siehe dazu die Gesetzesbegründung in Drucksache 20/9049, S. 38). Durch dieses zusätzliche Einverständniserfordernis für Kinder ab dem fünften Lebensjahr wird jedoch eine für die Praxis leicht handhabbare und rechtssichere klare Regelung geschaffen. Unterhalb dieser Altersgrenze kann etwa bei Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung ausnahmsweise ein Bedürfnis für eine Änderung des Geschlechtseintrags eines Kindes bestehen. In Fällen eines offensichtlichen Missbrauchs, das heißt bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch, kann das Standesamt – wie auch in anderen Fällen – die Eintragung der Erklärung ablehnen (vergleiche Drucksache 20/9049, S. 36). Das Standesamt ist zudem gemäß § 49 Absatz 2 PStG befugt, in Zweifelsfällen über die Rechtmäßigkeit der Erklärung der gesetzlichen Vertreter, von sich aus die Entscheidung des Gerichts darüber herbeizuführen, ob die Eintragung der Erklärung vorzunehmen ist.

Zu § 3 Absatz 3

Die Bezugnahme auf die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1825 BGB wird gestrichen und die Schutzvorschrift damit auf den Anwendungsfall von rechtlich betreuten Volljährigen beschränkt, die geschäftsunfähig sind. § 3 Absatz 3 SBGG stellt sicher, dass der Betreuer die Erklärungen nach § 2, die Geschäftsfähigkeit voraussetzen, stellvertretend für die betroffene Person abgeben kann, dies aber nur mit Genehmigung des Betreuungs-

gerichts. Der Genehmigungsvorbehalt soll zum Schutz der betroffenen Person gewährleisten, dass der Betreuer die Erklärungen nach Maßgabe von § 1821 BGB abgibt, d.h. Wunsch und Willen der betroffenen Person feststellt und umsetzt. Einer Regelung zum Einwilligungsvorbehalt bedarf es in diesem Zusammenhang nicht, da dessen Anordnung in der Praxis kaum relevant werden dürfte. Ist die betroffene Person geschäftsfähig, gibt sie die Erklärungen in Wahrnehmung ihrer Selbstbestimmung selbst ab.

Zu § 9 Absatz 1

Die Änderung in Satz 2 soll Missverständnissen vorbeugen und den Begriff „unmittelbar“ definieren. Eine inhaltliche Änderung ist mit der sprachlichen Anpassung nicht verbunden.

Zu § 10 Absatz 1 und 2

Durch die Ergänzung in § 10 Absatz 1 wird sichergestellt, dass bereits zu den Registern eingereichte Dokumente erhalten bleiben und nicht neu ausgestellt und eingereicht werden müssen. Dies hätte für die Register und betroffenen Unternehmen oder Personen einen unzumutbaren Aufwand zur Folge.

Um die Regelung zukunfts offen auszugestalten, erstreckt sich der Anspruch auf die Neuausstellung von Dokumenten aus § 10 Absatz 2 SBGG nunmehr auch auf mit den dort genannten Dokumenten vergleichbare Dokumente. Es wird zudem klargestellt, dass nur solche Dokumente umfasst sind, die zur Aushändigung an die jeweilige Person bestimmt sind. Nicht erfasst sind daher insbesondere Dokumente von anderen Stellen, Unternehmen oder Personen, die typischerweise nicht an die betroffene Person ausgehändigt werden, etwa interne Dokumente oder zur Verwendung gegenüber Dritten bestimmte Dokumente.

Absatz 2 Satz 2 regelt klarstellungshalber eine Gegen Ausnahme für einige Fälle. Dazu gehören gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 gerichtliche Dokumente, wie etwa gerichtliche Urteile und Beschlüsse oder dazugehörige Dokumente wie Vollstreckungsklauseln, Zustellungsvermerke etc. Ebenfalls nicht umfasst sind gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 nach dem Beurkundungsgesetz errichtete Dokumente, etwa notarielle Urkunden wie Grundstückskaufverträge oder Gesellschaftsverträge, und zwar auch dann, wenn die Dokumente in elektronischer Form errichtet wurden. Dasselbe gilt für nach dem Personenstandsgesetz errichtete Dokumente wie zum Beispiel Vaterschaftsanerkennungen beim Standesamt auf Grundlage des § 44 PStG; von dieser Ausnahme unberührt bleiben jedoch nach dem Personenstandsgesetz oder anderen Rechtsvorschriften bestehende Ansprüche zur Ausstellung neuer Urkunden, beispielsweise die Ausstellung neuer Geburts- oder Eheurkunden mit dem geänderten Geschlechtseintrag und den geänderten Vornamen gemäß den §§ 56 Absatz 2, 62 PStG. Des Weiteren sollen gemäß Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 auch solche Dokumente nicht erfasst werden, die nach anderen Rechtsvorschriften aufgrund der Änderung des Vornamens oder des Geschlechts ungültig werden. Dies entspricht der bisher im Regierungsentwurf in § 10 Absatz 2 Satz 4 enthaltenen Ausnahme (siehe dazu die Begründung in Drucksache 20/9049, S. 50).

Zu § 11 Absatz 1 Satz 3 – neu

Der neu in § 11 Absatz 1 SBGG angefügte Satzteil eröffnet mit Blick auf Kinder der betroffenen Person, die nach der Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen geboren werden, die Möglichkeit einer Abweichung von dem Grundsatz, dass für das Eltern-Kind-Verhältnis nach § 1592 Nummer 1 oder 2 BGB der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich ist: Die Person kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass ihr Geschlechtseintrag vor Abgabe der Erklärung gemäß § 2 SBGG maßgeblich sein soll. Diese Erklärung ist nur im Rahmen der Beurkundung der Geburt des jeweiligen Kindes zulässig und insoweit einmalig, sie kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben, revidiert oder wiederholt werden.

Zu § 13 Absatz 2

In Satz 1 wird durch eine redaktionelle Änderung der Verweis auf Absatz 1 Satz 1 aufgelöst.

Durch die Einfügung des Satzes 2 wird der Umkehrschluss aus Satz 1 klar formuliert, nach dem die genannten Familienangehörigen außerhalb der Führung öffentlicher Bücher und Register und außerhalb des Rechtsverkehrs nicht an das Offenbarungsverbot des Absatz 1 Satz 1 gebunden sind, so dass sie in diesen Fällen die bis zur Änderung eingetragenen Angaben nennen dürfen. Außerdem wird eine Gegen Ausnahme des Inhalts aufgenommen, dass diese Personen nicht privilegiert sind, wenn sie in Schädigungsabsicht handeln. Auch die genannten Familienangehörigen dürfen also den geänderten Geschlechtseintrag oder die geänderten Vornamen der betroffenen Personen Dritten gegenüber nicht offenbaren, wenn sie die betroffene Person damit schädigen wollen. Kommt es in diesen Fällen tatsächlich zu einer Schädigung, greift die Bußgeldvorschrift des § 14.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das vorsätzliche Vorhalten des früheren Vornamens gegenüber der betroffenen Person (sogenanntes Deadnaming) auch den Straftatbestand der Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllen kann.

Die Änderung in Satz 3 Nummer 3 stellt klar, dass das Kind nicht von der betroffenen Person geboren sein muss (betroffene Person muss nicht Mutter nach § 1591 BGB sein), sondern das Kind der betroffenen Person (betroffene Person ist Elternteil nach § 1591 BGB oder nach § 1592 BGB) muss nach der Änderung geboren oder angenommen sein.

Zu § 13 Absatz 5

§ 13 Absatz 5 SBGG wird ersatzlos gestrichen. Durch die Streichung sollen unterschiedliche Regelungen zur (automatisierten) Datenweitergabe bei Änderungen des Geschlechtseintrages und der Vornamen aufgrund einer Erklärung nach § 2 SBGG insbesondere im Vergleich zu sonstigen Namensänderungen vermieden werden.

Zu Artikel 2 Änderung des Paßgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1)

Mit der Neufassung soll erreicht werden, dass Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können und im Geburtseintrag mit der Geschlechtsangabe „divers“ oder ohne Geschlechtsangabe eingetragen sind, einen Pass mit der Angabe „männlich“ oder „weiblich“ erhalten können. Voraussetzung hierfür ist in Anlehnung an die Regelung in § 45b Absatz 3 PStG, dass der Passbewerber eine ärztliche Bescheinigung vorlegt. In den in Satz 6 bestimmten Fällen ist eine Ausnahme für Personen vorgesehen, die nicht über eine Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und die das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachweisen können.

Zu Artikel 4 Änderung des Personenstandsgesetzes

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 3)

Der bisher vorgesehene Änderungsbefehl zu Nummer 3 ist zu streichen, da die dort vorgesehene Erweiterung auf „Änderungen“ bereits durch § 27 Absatz 3 Nummer 1 PStG erfasst wird. Die Namensführung eines Menschen gehört zum Personenstand (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 PStG).

Die Ergänzung der Nummer 3 ist aufgrund der vorgeschlagenen Änderung zu § 11 SBGG erforderlich, da damit als Neueinführung auch Personen die zweite Elternstellung abseits des § 1592 Nummer 3 BGB erlangen können, die zum Geburtszeitpunkt des Kindes nicht männlichen Geschlechts sind.

Zu Nummer 4 (§ 45b)**Zu § 45b Absatz 1**

Die Ergänzung des Satzes 1 stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 11 Absatz 1 Satz 2 SBGG dar. Auch die Erklärung zum maßgeblichen Geschlechtseintrag für das Rechtsverhältnis der betroffenen Person zu ihren Kindern ist persönlich vor dem Standesbeamten abzugeben und von diesem zu beurkunden.

Bei der Änderung in Satz 3 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung.

Satz 4 stellt sicher, dass eine minderjährige Person, die geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für die die gesetzlichen Vertreter eine Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG abgeben, bei dieser Erklärung im Standesamt anwesend sein muss. Dabei kann der Standesbeamte sich davon überzeugen, dass die Änderung des Geschlechtseintrags nicht gegen den Willen des Minderjährigen abgegeben wird. Die Vorschrift dient damit dem Minderjährigenschutz.

Zu § 45b Absatz 2

Auch in Bezug auf die Erklärung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 SBGG (Satzteil ab „es sei denn“) wird nunmehr eine Zuständigkeitsregelung getroffen.

Zu Artikel 5 Änderung der Personenstandsverordnung**Zu Nummer 1 (§ 42 Absatz 2)**

Ebenso wie in Satz 3 klargestellt wird, dass Satz 1 auch für Personen gilt, die nicht dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind (d.h. die Person, die das Kind geboren hat, wird im Geburtenregister stets als „Mutter“ eingetragen), wird in Satz 4 für Satz 2 klargestellt, dass die Person, deren Elternstelle über § 1592 BGB begründet wurde, im Geburtenregister stets als „Vater“ eingetragen wird.

Zu Artikel 13 Inkrafttreten

Aufgrund der erforderlichen Anpassungen des Personenstandswesens kann das Gesetz erst zum 1. November 2024 in Kraft treten. Um den betroffenen Personen jedoch möglichst frühzeitig die Möglichkeit zu geben, eine Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach den Vorschriften des SBGG zu bewirken, soll eine Anmeldung der Erklärung gemäß § 4 SBGG bereits vor dem Inkrafttreten der restlichen Regelungen möglich sein, sodass die dreimonatige Anmeldefrist gemäß § 4 Satz 1 SBGG zu laufen beginnt und ab dem 1. November 2024 die zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen erforderliche Erklärung nach § 2 SBGG abgegeben werden kann.

§ 4 SBGG soll daher bereits zum 1. August 2024 in Kraft treten. Die Form der Anmeldung und die Zuständigkeit der Standesämter für die Anmeldung folgen unmittelbar aus § 4 SBGG selbst. Die Vorschrift regelt, dass die Erklärung nach § 2 mündlich oder schriftlich bei dem Standesamt anzumelden ist, bei dem die Erklärung abgegeben werden soll. Welches Standesamt für die Erklärung nach § 2 SBGG örtlich zuständig ist, ergibt sich aus § 45b Absatz 2 PStG-E in der nach der Verkündung des Gesetzes geltenden Fassung.



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)106

Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur
Änderung weiterer Vorschriften

BT-Drs. 20/9049

zur 64. Sitzung am 10. April 2024

Entschließungsantrag

der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
Drucksache 20/9049**

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Namensrecht ist derzeit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), dem Namensänderungsgesetz (NamÄndG), dem Minderheitennamensänderungsgesetz (MindNamÄndG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sowie dem Personenstandsgesetz (PStG) geregelt.

Das bestehende Namensrecht wird den aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung aufgrund von diversen Lücken und Defiziten nicht gerecht. In der 19. Wahlperiode hatte die seinerzeitige Bundesregierung zwar eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten aus Justiz, Forschung und Verwaltung eingesetzt, aus den Ergebnissen aber keinerlei Konsequenzen gezogen.

In der 20. Wahlperiode hat die Bundesregierung bereits einen umfassenden Vorschlag für eine Reform des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts vorgelegt (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, Drucksache 20/9041).

Zum Bereich des öffentlich-rechtlichen Namensrechts ist die Bundesregierung bisher nicht tätig geworden. Das öffentlich-rechtliche Namensrecht ist aktuell auf den Grundsatz der Namenskontinuität fokussiert. Hierbei ist insoweit das NamÄndG zentral, welches für eine Namensänderung das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ verlangt. Die auf Basis des NamÄndG erlassene Verwaltungsvorschrift steht häufig berechtigten Wünschen auf Namensänderungen entgegen.

Notwendig ist eine Reform, die die materiellen Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Namensänderung maßvoll an die Entwicklung des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts in den letzten Jahrzehnten und die beabsichtigte Liberalisierung des Namensrechts des BGB anpasst und den gesellschaftlichen Wandel berücksichtigt, der von der Vielfalt individueller Lebensläufe in Deutschland lebender Personen und die zunehmende Anzahl gemischt-nationaler Familien geprägt ist.

Dabei gilt es – wie bereits in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts für das bürgerlich-rechtliche Namensrecht umgesetzt – die persönliche Autonomie der Namensträgerinnen und -träger stärker in den Blick zu nehmen. Die Sachverständigenanhörung vom 11. Dezember 2023

hat verdeutlicht, dass dieses Ziel notfalls auch ohne eine umfassende Reform über die Herabsetzung der Hürden des § 3 NamÄndG zu erreichen wäre.

Mit der Liberalisierung des Namensrechts gehen berechnigte staatliche Ordnungsinteressen einher. Die Identifikation einer Person muss für alle Sicherheitsbehörden und -dienste weiterhin problemlos möglich sein. Diesem berechtigten Interesse ist durch datenschutzkonforme effektive Sicherungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Ordnungsinteressen bestehen ebenfalls, wenn eine Person den Geschlechtseintrag und Vornamen nach dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften ändern lassen möchte. Sicherungsmaßnahmen dürfen aber nicht lediglich für diese Form der Namensänderung gelten, sondern müssen diskriminierungsfrei und stimmig ausgestaltet werden.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

dass die Bundesregierung bereits einen umfassenden Reformvorschlag für das bürgerlich-rechtliche Namensrecht vorgelegt hat, der die individuelle Autonomie stärkt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis zum 31.12.2024 einen Regierungsentwurf zur Reform des öffentlichen Namensrechts vorzulegen, der auch den Belangen von Menschen, die ein berechtigtes Interesse an einer Namensänderung haben, gerecht wird, den staatlichen Ordnungsinteressen in Bezug auf Namensänderungen Rechnung trägt und die Meldeerfordernisse nach Änderung des Geschlechtseintrags stimmig mitregelt. Zu den Fallkonstellationen, in denen ein berechtigtes Interesse an der Namensänderung vorliegen kann, gehören insbesondere:

- Namensänderung wegen eines ausländischen oder fremdländisch klingenden Namens, durch den Nachteile im gesellschaftlichen, sozialen oder beruflichen Umfeld eintreten,
- Namensänderung zu einem im Umfeld der Familie vorhandenen Namen aus nachvollziehbaren beruflichen Gründen
- Namensänderungen von Kindern nach Trennung nicht verheirateter Eltern,
- Namensänderung wegen tiefgreifender familiärer Verwerfungen, die nicht zu einer erheblichen psychischen Belastung führen, jedoch nachvollziehbar das Bedürfnis nach einer Lösung vom geführten Namen begründen,
- Namensänderung für die zweite und dritte Generation von Migranten, deren Eltern von der Namensänderungsmöglichkeit bei Einbürgerung nach Artikel 47 EGBGB keinen Gebrauch gemacht haben, denen selbst aber die Namensänderungsmöglichkeit des Artikels 47 EGBGB nicht eröffnet ist.